

Zeitschrift: Beiträge zur Aargaugeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 2 (1984)

Artikel: Aargauer in fremden Kriegsdiensten : Band 2, die bernischen Regimenter und Gardekompanien in den Niederlanden 1701-1796
Autor: Pfister, Willy
Kapitel: I. Teil: Erläuterungen zum Solddienst im 18. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Teil
Erläuterungen zum Solddienst im 18. Jahrhundert

Aus der Geschichte

Aus der Geschichte der bernischen Regimenter in den Niederlanden
1700 bis 1796

Die reformierten eidgenössischen Orte pflegten seit dem 16. Jahrhundert zu den Niederlanden auf konfessionellem und kulturellem Gebiet enge Beziehungen, seltener jedoch auf militärischem. In den niederländischen Befreiungskriegen von 1567 bis 1609 dienten einige reformierte Fähnlein auf Seite der Niederländer gegen die Spanier, allerdings ohne obrigkeitliche Bewilligung. Die Söldner waren vermutlich vom sprichwörtlichen Reichtum der Niederlande angelockt worden. 1628 führte Hans Ludwig von Erlach, der unter Gustav II. Adolf von Schweden und Moritz von Oranien gedient hatte, eine bedeutende Reform der bernischen Heeresorganisation durch, indem er die Berner Truppen in 66 gleich starke Kompanien zu 200 Mann gliederte. Als Vorbild diente die grosse niederländische Heeresreform des Prinzen Moritz von Oranien vom Ende des 16. Jahrhunderts ¹. Nach 1609 verlegten sich die Niederländer auf den Ausbau ihrer Flotte und vernachlässigten den Unterhalt eines kraftvollen Landheeres, wodurch der Kontakt zu den eidgenössischen Heerführern auf ein Minimum sank. Das änderte sich dann, als der französische König Ludwig XIV. sich anschickte, die niederländischen Gebiete mit einer Reihe von Eroberungskriegen anzugreifen ². Der zweite dieser Kriege - von den Niederländern Raubkriege genannt - begann 1672, nachdem in Frankreich im gleichen Jahr sechs Schweizer Regimenter aufgerichtet worden waren, denen bald weitere folgten. Ludwig XIV. hatte 1663 mit grossem Pomp das Soldbündnis mit den Eidgenossen von 1603 erneuert, um sich die militärische Kraft der Eidgenossenschaft zu sichern. Neben den neugeschaffenen Linienregimentern verfügte Frankreich noch über das schweizerische Garderegiment, das zusammen mit einem französischen für die Sicherheit des Hofes verantwortlich war. Auf niederländischer Seite konnten zur Abwehr der französischen Angriffe keine schweizerischen Soldtruppen eingesetzt werden. Die reformierten eidgenössischen Orte, die

für niederländische Werbungen allein in Betracht fielen, waren mit Rücksicht auf Frankreich sehr zurückhaltend. Da mussten zuerst einige Ereignisse eintreten, die den gutgläubigen Eidgenossen die wahren Absichten Ludwig XIV. aufzeigten. Sie liessen nicht lange auf sich warten. Der König legte die Bestimmungen der Militärkapitulationen selbstherrlich aus, verwendete die Regimenter aus reformierten Gebieten gegen die protestantischen Niederländer, was bei ihren Glaubensgenossen in der Eidgenossenschaft Empörung hervorrief. Vier Schweizer Regimenter dienten 1672 und 1673 als Besatzungstruppen in den eroberten Teilen der Niederlande. General Stuppa, ein Bündner, war 1673 sogar Platzkommandant von Utrecht³. Die Liste der Verletzungen der mit den Eidgenossen vereinbarten Bestimmungen, die sogenannten Transgressionen, ist recht lang. Vor allem aber erschien den Bernern die französische Eroberungspolitik immer gefährlicher. 1678 konnte sich Frankreich im Frieden von Nijmegen die von Ludwig XIV. überfallene Freigrafschaft Burgund einverleiben. Das war ein Gebiet, das seit 1522 mit der Eidgenossenschaft verbunden und neutralisiert war. Die Freigrafschaft lag direkt in der bernischen Interessensphäre, nicht zuletzt deshalb, weil Bern von dort Salz bezog. 1679 folgte eine unfreundliche Aktion Frankreichs gegen die Eidgenossenschaft, indem vor die Tore der Stadt Basel die Festung Hüningen gebaut wurde. Die französischen Geschütze waren drohend gegen die Pforte zur Eidgenossenschaft gerichtet. 1681 überfielen französische Truppen die mit Zürich und Bern verbündete Stadt Strassburg und gliederten sie Frankreich ein. Die Eidgenossen konnten den überfallenen Verbündeten nicht zu Hilfe eilen. 1685 holte Ludwig XIV. zum grössten Schlag gegen die Hugenotten, die französischen Glaubensgenossen der eidgenössischen und Genferischen Reformierten, aus. Er hob das Edikt von Nantes auf. Diesen letzten Schutz der protestantischen Franzosen fegte der Alleinherrscher weg und rottete einen bedeutenden Teil der französischen Bevölkerung auf schrecklichste und leidvollste Weise aus⁴. 1688 drangen französische Truppen in die Kurpfalz ein und verwüsteten ganze Landschaften und Städte wie Heidelberg vollständig. 1697 musste Frankreich diese Eroberungen im Frieden von Rijswijk allerdings wieder zurückgeben, mit Ausnahme einiger Gebiete im überfallenen Elsass. Ebenfalls 1688 setzte Ludwig XIV. erneut seine Armeen gegen die Niederlande in Marsch. Zehn Jahre lang tobte ein europäischer Krieg, vor allem in Flandern und Brabant. Frankreich sah sich einer grossen antifranzösischen Koalition gegenüber, die zur Hauptsache aus England,

den Niederlanden und Oesterreich gebildet war. Im letzten Jahrzehnt des von vielen Kriegen geplagten 17. Jahrhunderts wurden schwere, verlustreiche, aber für Frankreich siegreich ausgehende Schlachten ausgetragen, so 1690 bei Fleurus, 1692 bei Steenkerken und 1693 bei Nerwinden.

Die unfreundlichen Handlungen Ludwig XIV. gegen die Eidgenossen und vor allem gegen die reformierten Orte brachten Bern und Zürich dazu, ihre Rücksichtnahme auf Frankreich aufzugeben und von 1692 an den Abmarsch von Soldtruppen nach den bedrängten Niederlanden zu tolerieren. Dort standen drei kriegserprobte bernische Generallieutenants. Niklaus Tscharner, Albrecht von Mülinen und Wilhelm von Muralt halfen, die niederländische Abwehr zu organisieren. Schon 1695 wirkten ihre Truppen bei der Belagerung von Namur mit. Mit den drei Bernern zusammen stand in niederländischen Diensten ein Waadtländer, der Generallieutenant Jean de Sacconay. Er kommandierte ein im Sold von Savoyen stehendes Regiment, welches 1697 von der niederländischen Armee übernommen wurde. Jean de Sacconay hatte vor seinem Uebertritt zur antifranzösischen Front ein hohes Kommando in Frankreich innegehabt, das er aber aus Protest gegen die Ausrottung der Hugenotten niederlegte ⁵.

Der Friedensschluss von Rijswijk von 1697 brachte den stark bedrängten Niederländern eine kurze Erholungspause. Sie behielten fünf Schweizer Regimenter in ihrem Sold. Die den Franzosen misstrauenden Niederländer taten gut daran, ihre Rüstung beizubehalten, denn schon 1701, bloss vier Jahre nach dem Friedensschluss, begann ein neuer Krieg Europa zu erschüttern. Der Streit um die Nachfolge auf dem spanischen Königsthron entfesselte den 13 Jahre dauernden blutigen und wilden Spanischen Erbfolgekrieg, der in vielem an die schreckliche Zeit des Dreissigjährigen Krieges (1618-1648) erinnerte. Beim Kriegsausbruch standen auf niederländischer Seite die 1700 von Bern avouierten Regimenter Tscharner, Mülinen und Muralt im Dienst, neben zürcherischen und bündnerischen Truppen. Die niederländische Heeresführung pflegte anfänglich die eigenartige Gewohnheit, die Soldtruppen untereinander zu mischen, also bernische Kompanien in andere Regimenter zu detachieren ⁶.

Wie schon erwähnt, durfte nun von 1700 an mit obrigkeitlicher Erlaubnis im bernischen Staatsgebiet für die Niederlande geworben werden. Das war die Antwort Berns auf die Bedrohung seiner Interessensphäre im Westen durch die Eroberungssucht Ludwig XIV. Die

schweizerische Neutralität wurde im 18. Jahrhundert nicht in der heutigen Form verstanden, sondern die eidgenössischen Orte gestatteten nach abgeschlossenen Militärkapitulationen vielen Mächten Werbungen. Das war das Prinzip der gleichmässigen Begünstigung aller Kriegführenden. Die einzelnen Orte besaßen jedoch die Möglichkeit, den eng befreundeten, meistens glaubensverwandten Mächten eine Mehrbegünstigung einzuräumen.

Seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts fühlte sich Bern von Frankreichs Ausdehnungsdrang bedroht. Im Jahre 1700 gaben die bernischen Räte dem Drängen der Niederlande, dem exponiertesten Feind Frankreichs, nach und bewilligten für die Niederlande doppelt so viele Soldaten wie für Frankreich. Während in Frankreich nur immer ein bernisches Regiment stand, dienten in den Niederlanden während des ganzen 18. Jahrhunderts zwei, für kurze Zeit sogar drei Berner Regimenter. Man kann aus heutiger Sicht bemerken, dies sei eine etwas primitive Handhabung der Neutralität gewesen, aber man muss bedenken, dass damals für Bern und die übrige Eidgenossenschaft keine andere Lösung durchführbar gewesen wäre. Im Westen des bernischen Staatsgebietes war Frankreich sehr mächtig und unberechenbar. Bern musste eigentlich immer eine weitere Ausdehnung dieses Landes nach Osten, also gegen Genf, das Bistum Basel, Neuchâtel oder sogar die Waadt befürchten, Ereignisse, welche dann gegen Ende des Jahrhunderts auch wirklich eintraten. Der französische Gesandte hätte von Solothurn aus immer Mittel und Wege gefunden, viele bernische Untertanen gegen gute Versprechen und viel Geld in französische Dienste zu locken. In diesem Falle hätte die Obrigkeit keine Kontrolle mehr über die in einen unavouierten Dienst Getretenen gehabt, und die in den Freikompanien verstreuten Soldaten wären ohne heimatlichen Schutz geblieben. Aus dem Grunde bewilligte man Frankreich kapitulationsgemäss ein Regiment, seinen Feinden jedoch zwei und von 1737 an dem Königreich Sardinien-Piemont ebenfalls ein Regiment. Die Bestandeslisten in diesem und im ersten Band weisen auch zahlenmässig aus, wie stark die antifranzösischen Mächte bevorzugt worden waren. Die Abb. 2 veranschaulicht sehr deutlich, welches Gegengewicht zu Frankreich die bernische Obrigkeit mit Hilfe von Soldtruppenlieferungen zu schaffen versuchte ⁷. Eine andere Frage ist natürlich, wie viel diejenigen, auf deren Rücken sich das Ganze abspielte, ertragen und erleiden mussten: Weder die Offiziere, noch die Soldaten wurden nach ihrer Rolle auf dem europäischen politischen Schachbrett gefragt.

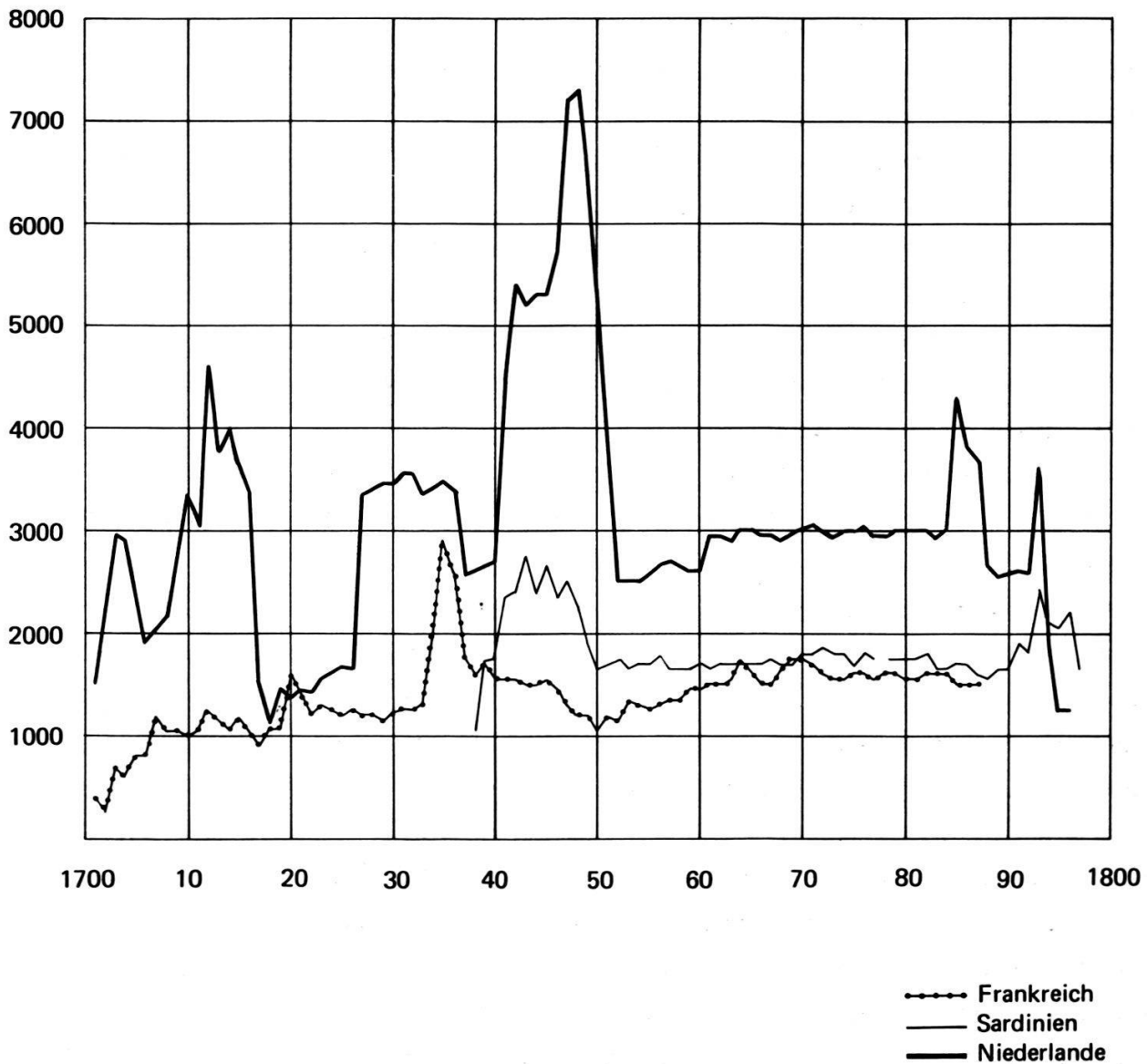


Abb. 2 Die Gesamtbestände der bernischen Soldtruppen in Frankreich, den Niederlanden und Sardinien im 18. Jahrhundert

Die Räte von Bern indessen waren davon überzeugt, dass ihnen und ihrem Staat die Gewährung von Soldaten an Freunde und den möglichen Feind eine weitgehende Sicherheit verschaffe.

Im Spanischen Erbfolgekrieg von 1701 bis 1713 setzten die Heeresleitungen ihre Verbände immer stärker dem feindlichen Infanterie- und Artilleriefeuer aus, und dadurch erhöhten sich die Verluste. Die bernischen Truppen standen in diesem Krieg lange Zeit auf der Seite der Sieger. Die beiden grossen Heerführer Marlborough und Prinz Eugen von Savoyen hielten den französischen Angriffen so lange stand, bis der englische König Marlborough fallen liess und ihn - ein Opfer von Hofintrigen - nach England zurückberief. 1704 kämpfte das Regi-

ment Stürler bei Höchstädt in Bayern. In fast regelmässigen Zeitabständen prallten die grossen Heere aufeinander: 1706 bei Ramillies, 1708 bei Oudenaarde und 1709 bei Malplaquet. Diese letztgenannte Schlacht ist auch aus dem Grunde denkwürdig, weil darin Schweizer gegen Schweizer kämpften und sich nicht schonten, sondern zerfleischten. Der bernische Brigadier May auf französischer Seite führte seine roten Schweizer gegen die blauen Schweizer des bernischen Brigadiers May in niederländischen Diensten. Dieser Bruderkampf beleuchtet die ganze Fragwürdigkeit des nach allen Seiten hin bewilligten Solddienstes. Nach der Absetzung Marlboroughs erlitten die Alliierten eine vernichtende Niederlage in der Schlacht von Denain. Dann erschöpfte sich der harte und verlustreiche Krieg in Festungskämpfen, wie sie stets zwischen den Schlachten stattgefunden hatten. 1713 schlossen die Kriegführenden den Frieden von Utrecht und 1714 denjenigen von Rastatt. 1715 starb der 77jährige Alleinherrscher Frankreichs, nachdem er sein Land seit 1661 regiert und in mehrere Angriffskriege geführt hatte. Ihm folgte auf dem Thron sein Urenkel als Ludwig XV., ebenfalls von Eroberungssucht besessen wie sein Vorgänger. Mit ihm war die Aussicht auf Frieden in Europa gering. Nur die fast völlige Erschöpfung des französischen Volkes und die leere Staatskasse zwangen Frankreich zu einer Ruhepause.

Bedauerlicherweise sind die Kompanierödel bis in das zweite Jahrzehnt hinein oft lückenhaft, so dass die Zahl der in Schlachten und bei Kämpfen um Festungen Gefallenen auch lückenhaft bleiben muss. Das ist beim Betrachten der Bestandesliste (Beilage 1) zu berücksichtigen. Nicht nur in den Feldschlachten, sondern auch im Festungskrieg traten hohe Verluste ein. Wenn es heisst, bei der Eroberung von Rysel hätten Schweizertruppen einen wesentlichen Anteil gehabt, dann hatten sie bestimmt grosse Verluste erlitten. Aus einem Brief des Oberstlieutenants J.F. de Goumoëns vom 20. Januar 1711 aus Den Haag an die Rekrutenkammer ist zu vernehmen, wie er im Festungskrieg in seiner Kompanie einen Verlust von 43 Gefallenen und 64 Deserteuren erlitten habe. In der Namensliste (II. Teil) sind viele Gefallene aus dem Unteraargau aus dem Spanischen Erbfolgekrieg verzeichnet, aber auch eine grosse Zahl von Deserteuren, was auf die Härte des damaligen Soldatenlebens hinweist. Der Niedergang der alliierten Armeen gegen Ende dieses Krieges zeigte sich auch im Verlust der befestigten Plätze, welche von schweizerischen und andern Truppen nicht gehalten werden konnten, so etwa Douay, Le Quesnoy und Bouchain. In

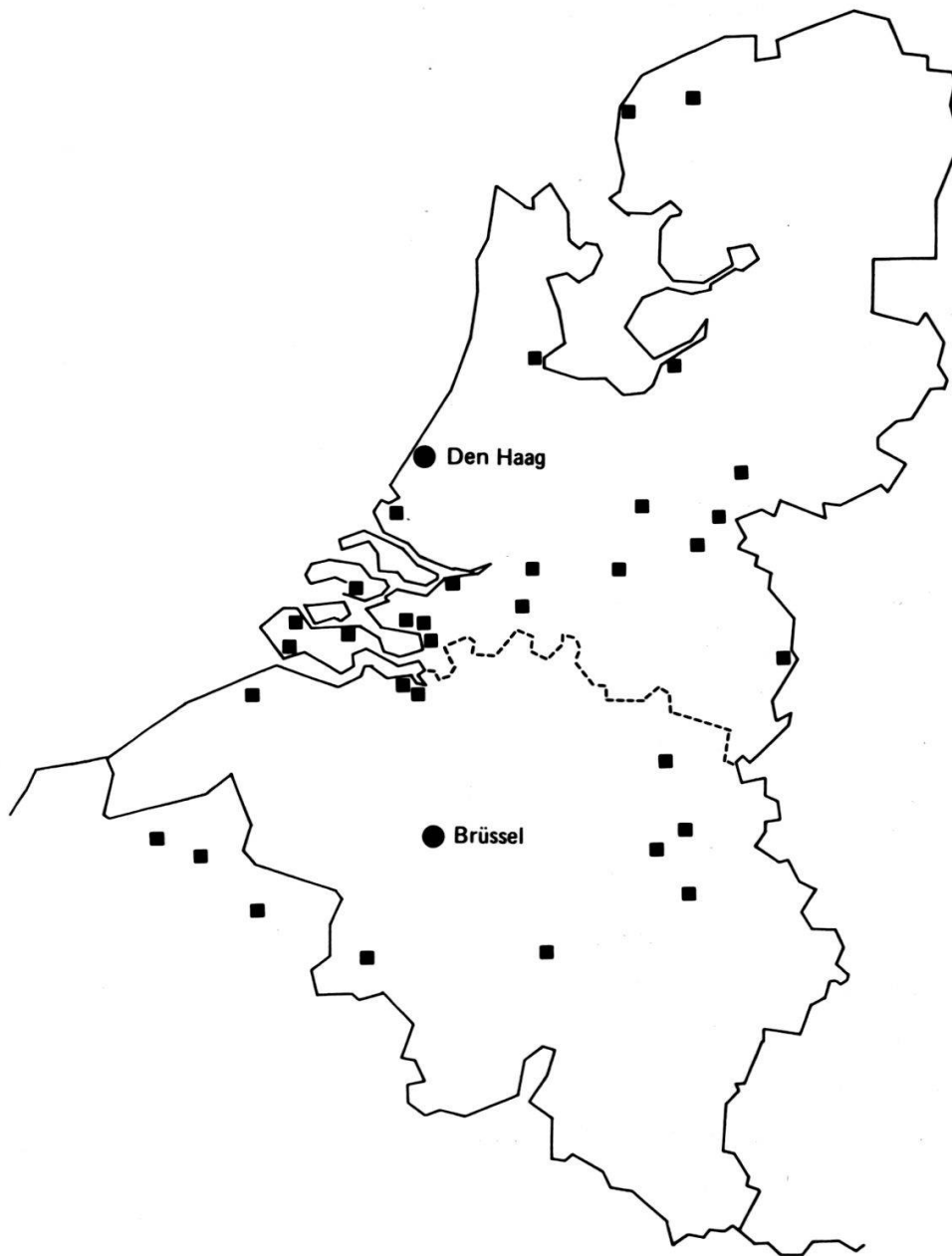
der Namensliste stehen Hinweise auf diese Festungskämpfe wie "gefallen in Douay, totgeschossen vor Le Quesnoy, gefallen auf den Batterien von Bouchain, bei der Belagerung geblieben". Nach der verlorenen Schlacht von Denain, in welcher nach zeitgenössischen, aber sicher übertriebenen Berichten, die 8000 Mann starke niederländische Armee die Hälfte Soldaten verloren haben soll, zerfiel sie zusehends. In den Kompanierödeln von 1712 steht die Bemerkung, 156 Mann seien in französische Kriegsgefangenschaft geraten und 120 Mann hätten beim Feind Handgeld genommen. Die Kriegsgefangenen waren nach Reims geführt und die gepressten Angeworbenen in Freikompanien gesteckt worden. Bern wusste nichts mehr von ihrer Existenz, und fortan unterstanden sie dem harten französischen Kriegsrecht.

Frankreich wurde nach einer Erholungszeit von zwei Jahrzehnten in den Polnischen Erbfolgekrieg von 1733 bis 1738 verwickelt. Den Niederlanden hingegen gelang es, sich aus diesem Krieg herauszuhalten und die Erschöpfung aus dem Spanischen Erbfolgekrieg ganz zu überwinden. Von 1716 an, als die Regenten in den Niederlanden dem 1713 geschlossenen Frieden trauten, begann die niederländische Heeresleitung, die Bestände der Fremdenregimenter um mehr als die Hälfte zu reduzieren. Nach der Militärkapitulation hatte sie das Recht auf Reduktion und Augmentation⁸. In der Namensliste stehen viele aargauische Abgedankte. Die Regimentskommandanten entliessen sie nicht einfach in ihren Garnisonen, sondern liessen sie geordnet und in Einheiten zusammengefasst von jüngeren Offizieren nach der Heimat führen. Ein Marsch aus den Niederlanden nach Bern dauerte in der Regel zwischen 19 und 21 Tagen. Mit dem geschlossenen Rückmarsch sollte vermieden werden, dass sich fremde Werber auf die Entlassenen stürzten und sie in unerlaubte Kriegsdienste führten. Die Abgedankten marschierten in ihren Uniformen - die sie ja selbst angeschafft und bezahlt hatten -, ohne Gewehr, wohl aber mit ihrem Infanteriesäbel zur persönlichen Verteidigung. Einem Teil der Soldaten wird die Abdankung, die sogenannte Réforme, willkommen gewesen sein, andere hätten wohl lieber weitergedient. Die heimatlichen Behörden sahen 1716/17 der Rückkehr von fast 2000 Mann nicht gerade freudig entgegen. Sie mussten sich aber an diese Art der Behandlung von Soldaten durch die niederländischen Generalstaaten - der Vereinigung der sieben Provinzen - wohl oder übel gewöhnen, denn weitere starke Reduktionen folgten 1737, 1751/52 und 1788. Die Bearbeitung des Archivmaterials vermittelt den Eindruck, die Niederländer hätten die menschliche Kraft der Soldaten

einfach gekauft, etwas vereinfacht ausgedrückt, wie Güter bezahlt und damit erstanden. Ware konnte man ja auch wieder abstossen. Die Bestreitung der Ausgaben für die Fremdenregimenter war in den Niederlanden auch recht merkwürdig geregelt: Jede der sieben Provinzen musste für die Auslagen eines Fremdenregimentes aufkommen. War die Kriegsgefahr verzogen, wollten die Provinzen nur noch das Minimum aufbringen. In bedrohlichen Zeiten konnte man ja wieder Soldaten holen. Frankreich nahm nur ein einziges Mal die Reduktion des bernischen Regimentsbestandes vor. In Sardinien-Piemont trat dieser Fall gar nie ein. Ein Mal jedoch hatten sich diese niederländischen Rechner getäuscht, als sie 1829 sämtliche Schweizer Regimenter nach Hause schickten. Sie fehlten ihnen dann 1830 im Aufstand der Belgier, und die Niederländer verloren das Land.

Die nach 1716 noch in den Niederlanden verbliebenen Truppen lebten in den Garnisonen und versahen Wachtdienst. Ein Regiment, vielleicht auch nur mehrere Kompanien, wurde mit Schiffen nach Schottland übergeführt, worüber in einem besonderen Kapitel weiter unten berichtet wird. 1726 scheint sich die politisch-militärische Lage um die Niederlande angespannt zu haben. Plötzlich verlangten sie von Bern eine Verdopplung der Truppenzahl. Zusätzlich zur normalen Werbung sollten 1700 Mann in die Niederlande abmarschieren. Das bernische Staatsgebiet stellte 85% der 1713 Soldaten, welche zur Verstärkung der beiden Regimenter angeworben worden waren.

Kaum war 1738 im Polnischen Erbfolgekrieg ein Friedensschluss zustande gekommen, begann ein neuer Krieg, in den ganz Europa hineingezogen wurde. 1741 brach der Oesterreichische Erbfolgekrieg aus. Die Niederlande verlangten sogleich eine Augmentation, um die 1737 reduzierten Bestände der Regimenter auf volle Kriegsstärke zu bringen. Sie erhielten 1668 Mann. 1742 stockten sie die Bestände nochmals um 1008 Mann auf, 1746 um 411 Mann. Gegen Ende des bis 1748 dauernden Krieges augmentierten die Niederländer nochmals um 2221 Mann, indem Bern im Jahre 1747 ein drittes Regiment unter dem Kommando des Obersten Abraham von Graffenried aufstellen und in Marsch nach dem Niederrhein setzen musste. Diese letzte Erhöhung der Bestände hatte ihren Grund in einer Katastrophe, welche die beiden Berner Regimenter - und vermutlich noch weitere - in Brüssel ereilt hatte. Die Regimenter Stürler und Constant verloren nämlich am 16. Februar 1746 bei der Verteidigung der Stadt ungefähr die Hälfte der Bestände als Kriegsgefangene an die Franzosen⁹. Von dieser militärischen



--- Grenze von 1830
— Grenze von 1792

Karte 1 Die Wintergarnisonen in den Niederlanden 1701-1796

Niederlage und dem Abmarsch der Kriegsgefangenen in eine dreijährige Kriegsgefangenschaft nach Innerfrankreich wird weiter unten in einem besonderen Kapitel berichtet.

Hohe Verluste mussten 1746 ausgeglichen werden - und wieder war für die Niederländer das Soldatenreservoir Bern und die übrige Eidgenossenschaft da. Die Niederländer zögerten nicht, die nötige Anzahl Soldaten in Regimentstärke aus dem bernischen Staatsgebiet herauszuholen, um nicht zu sagen herausstampfen zu lassen. 1751, drei Jahre nach dem Friedensschluss, reduzierten sie dann dementsprechend wieder massiv, nämlich um 1704 Mann und im folgenden Jahr nochmals um 1180 Mann. Hier wird die nicht gerade würdige Rolle offenbar, welche die Eidgenossenschaft als weitherum bekanntes Soldatenlieferungsland auf Grund von Militärkapitulationen spielte oder spielen musste. Ganz besonders übten die kühl rechnenden Niederländer dieses in den Verträgen ausbedungene Recht aus. Das niederländische Volk war alles andere als kriegerisch gesinnt, was an sich eine erfreuliche Eigenschaft sein kann. Umso mehr waren die Generalstaaten auf den Kauf von ausländischer Soldatenkraft angewiesen. Sie scheuten sich aber keineswegs, die Anzahl der ihnen zur Verfügung gestellten Soldaten rücksichtslos auf ein Minimum zu reduzieren, sobald sich die Gefahr verzogen hatte.

An der grossen, von den Franzosen gewonnenen Schlacht von Fontenoy am 11. Mai 1745 nahmen auch die bernischen Regimenter teil. Sie hatten wegen der Unfähigkeit eines niederländischen Generals grosse Verluste erlitten, weil er sie die längste Zeit untätig im Feuer der französischen Artillerie stehen liess¹⁰. Später bildeten sie einen Teil der Besatzung von Brüssel, wo sie dann im folgenden Jahr die fast völlige Auflösung erlitt. Nach diesem militärischen Rückschlag konnten sie so lange keine grösseren militärischen Aufgaben mehr lösen, bis das Regiment Graffenried in die Niederlande eingerückt war. Es kam jedoch nicht mehr zu nennenswerten Aktionen. Der Friedensschluss von Aachen setzte 1748 dem für die Niederlande verlorenen Krieg ein Ende. Daran schloss sich für dieses Land eine lange Friedenszeit. Es konnte sich aus dem Siebenjährigen Krieg heraushalten, der von 1756 bis 1763 wiederum grosse Teile Europas erschütterte, die Lebenskraft der Völker schwächte und aushöhlte und alle nationalen Reserven verbrauchte. Man ist versucht zu sagen, dass hier der Grundstein zur französischen Revolution gelegt worden war.

Den Frieden in den wieder zu Wohlstand und Reichtum gelangten Niederlanden unterbrach 1787 jäh der Ausbruch eines Bürgerkrieges. Die von der republikanischen Partei beherrschten Provinzen rebellierten gegen den monarchisch regierenden Erbstatthalter Prinz Wilhelm V. von Oranien. Seine Gemahlin war eine Schwester des Königs von Preussen. Er intervenierte bewaffnet in den Niederlanden. Die preussischen Truppen marschierten ohne nennenswerten Widerstand zu finden ein und besetzten die grossen Städte. Die niederländische Kriegsmacht war zerfallen. Die Schweizer Regimenter erklärten sich neutral. Ihre Lage war äusserst schwierig: Einerseits war der Erbstatthalter Generalkapitän aller niederländischen Truppen und als solcher oberster General der Schweizertruppen, aber andererseits bezogen sie von den aufständischen Provinzen ihren Sold! Sie warteten ab, bis die Republikaner, die sogenannten "Patrioten", ihre Niederlage erlitten hatten.

Bald darauf aber warf die französische Revolution ihre Schatten auch auf die Niederlande. Revolutionsheere richteten Angriffe gegen dieses schon so oft überfallene Land. Am 6. November 1792 besiegte eine ungestüm vorrückende französische Armee die niederländisch-österreichischen Truppen bei Jemappes, eroberte das zu den Niederlanden gehörende Belgien und drang in die eigentlichen Niederlande ein. Am 13. September 1793 erlitt eine niederländische Armee, der auch das bernische Regiment Constant angehörte, eine Niederlage bei Halluin (oder Werwick) in der Nähe von Tourcoing. Dann wandte sich das Kriegsglück, und im April 1794 erfochten die alliierten Truppen bei Landrecies einen grossen Sieg über das französische Volksheer. In seinem Feldbericht erwähnte der Erbstatthalter die Standhaftigkeit der Schweizergarde, welche im lang anhaltenden Kartätschen- und Musketenfeuer ausgehalten und beim Angriff ihren Mut bewiesen habe. Aber schon zwei Monate später schlugen die Franzosen die Niederländer erneut und diesmal entscheidend in der Schlacht von Fleurus ¹¹. Das bedeutete das Ende der niederländischen Armee. Was nachher kam, war beschämend und unwürdig. Befestigungen und Städte fielen oft kampflos an die Invasoren. Die Franzosen rückten immer weiter vor, und die Schweizer Regimenter hatten von Januar 1795 an keinen Oberbefehlshaber mehr, da Prinz Wilhelm V. von Oranien nach England geflüchtet war. Kampf- und ruhmlos ging der Krieg zu Ende. Die Besetzer wandelten die Generalstaaten der Niederlande in die Batavische Republik um. Da die Niederländer nicht imstande waren, nach französischem Muster eine nationale Armee aufgrund der allgemeinen Conscription

aufzustellen, waren bei ihnen die landsfremden Söldner sehr gesucht, und nicht wenige Schweizer traten in die neue niederländische Armee ein. Eine Anzahl von ihnen machte dort eine rasche militärische Karriere. Tüchtige Sergeanten wurden zu Offizieren befördert, und fähige Subalternoffiziere erhielten höhere Kommandostellen. 1796 wurden die Schweizer Regimenter und die Garde aufgelöst. Die letzten Angehörigen trafen 1797 in der Heimat ein. Der avouierte Solddienst der Schweizer in den Niederlanden hatte fast hundert Jahre gedauert. Die reformierten Orte Zürich, Bern, Schaffhausen, reformiert-Graubünden, reformiert-Glarus und einzelne Landschaften wie das Toggenburg hatten unermüdlich Nachschub an Soldaten geliefert und durch ihre Anstrengung der Sache der bedrohten Niederlande gedient. Es wäre interessant zu untersuchen, ob und wie weit diese militärische Hilfe von niederländischen Historikern gewürdigt worden ist. In Friedenszeiten waren Söldner üblicherweise in den Augen der Dienstherrn und ihrer Völker nur lästige Soldbezüger.

Auf dem Schlachtfeld von Fleurus begann und endete die schweizerische Hilfe an die Niederlande. Das ist ein besonderer Zufall. Am 1. Juli 1690 vernichteten dort die Franzosen eine niederländische Armee. In dieser grossen Gefahr für die Niederlande begann der Aufbruch schweizerischer Truppen, zuerst der zürcherischen, dann der andern. 104 Jahre später, am 26. Juni 1794, schlugen französische Truppen die niederländischen an der gleichen Stelle wiederum ganz entscheidend und leiteten damit das Ende der schweizerischen Solddienste im 18. Jahrhundert in den Niederlanden ein. Die nach Bern gesandten Berichte der Kommandanten werden die dortigen Behörden aufgeschreckt haben. Einige Jahre zuvor waren aus Frankreich gleiche Meldungen eingetroffen. Nun kam 1796 das Ende der beiden Berner Regimenter und der drei bernischen Gardekompanien in den Niederlanden. Noch aber stand ein Berner Regiment im Königreich Sardinien-Piemont - aber wie lange noch? Es wurde 1799 ruhmlos vernichtet und die Reste davon nach Hause geschickt. Das Kapitel des bernischen und schweizerischen Solddienstes im 18. Jahrhundert war zu Ende.

Nach den napoleonischen Kriegen und der Neuordnung Europas verlangten die Regierenden in Frankreich und den Niederlanden erneut Schweizertruppen und erhielten sie auch. In den Niederlanden wurden sie 1829 abgedankt. Das Gleiche wiederholte sich in Frankreich ein Jahr später. Den Schweizer Regimentern wurde in der Julirevolution ein Vorwurf daraus gemacht, den König verteidigt zu haben. Ein Teil

der Entlassenen verdingte sich in der zu jener Zeit errichteten französischen Fremdenlegion, welche 1831 mit der Eroberung Algeriens und später ganz Nordafrikas begann. Die Niederländisch-Ostindische Kompanie warb im 19. Jahrhundert auch viele Schweizer zum Dienst in den fieberversetzten Gebieten von Java und Sumatra an, wo sie gegen die Eingeborenen kämpften. Mit den Söldnern festigten die Kolonialherren ihre Herrschaft. In den neugebildeten Legionen des 19. Jahrhunderts genossen die Schweizer keinen Schutz ihrer heimatlichen Behörden. Da galt nicht mehr wie früher das heimatliche Kriegsrecht, sondern das harte, ja oft brutale Standrecht der Dienstherrn. Doch die Geschichte der schweizerischen Söldner im 19. Jahrhundert ist eine Sache für sich und gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit.

Zum Abschluss dieses kurzen Ueberblicks über die Berner Truppen in den Niederlanden im 18. Jahrhundert sollte doch noch die Frage gestellt werden, ob die einzelnen Geworbenen ihre Dienstnahme mehr als nur eine militärische Dienstleistung betrachtet und geglaubt hatten, damit den bedrängten Niederländern als Glaubensgenossen zu Hilfe zu kommen. Wie weit mochten die Rekruten und Soldaten wohl gedacht haben, für eine gerechte und gottgefällige Sache zu kämpfen? Diese Frage ist aus dem bearbeiteten Archivmaterial nicht zu beantworten, obwohl einzelne Angeworbene vor der Rekrutenkammer ausdrücklich aus-sagten, nur nach den Niederlanden und sonst nirgendwohin marschieren zu wollen und sich gegen einen Abtausch mit Frankreich wehrten. Es ist nicht auszuschliessen, dass mindestens am Anfang des bernischen Dienstes in den Niederlanden einzelne junge Burschen und Männer unter dem Einfluss der Prädikanten es als ihre Christenpflicht betrachteten, den Untergang der protestantischen Generalstaaten verhindern zu helfen, ganz besonders nach den niederländischen Niederlagen zwischen 1690 und 1693, dann aber auch nach dem Vorrücken der Franzosen im Spanischen Erbfolgekrieg. Eine religiöse Motivation beim Eintritt in niederländische Dienste wäre für einzelne Geworbene möglich gewesen, denn in ihrer Heimat predigten die Prädikanten seit der Aufhebung des Ediktes von Nantes scharf gegen Frankreich, wo die völlige Vernichtung des protestantischen Lebens begonnen hatte. Für die Prädikanten war Ludwig XIV. nicht der Sonnenkönig, sondern sie sahen ihn eher in einer antichristlichen Rolle ¹². Sie glaubten, nach den Hugenotten versuche er die protestantischen Niederländer auszurotten. Sie riefen auf "Gott zur Ehr und der Religion zugut"! Der Einfluss

der Predigten auf das Denken des Volkes im 17. und 18. Jahrhundert darf nicht unterschätzt werden. Meistens erhielt das Landvolk ja nur aus dem Mund der Prädikanten Kenntnis von den Weltereignissen, und mit diesem Mittel konnten Sympathie oder gar Begeisterung für die niederländische Sache und, wie die Geistlichen sagten, für die Verteidigung des rechten Glaubens geweckt werden ¹³. Kamen Begeisterte dann bei der Truppe an, mussten sie wohl bald erkennen, wie wenig christlich ein Regiment war ¹⁴. Es musste in erster Linie ein kriegstaugliches Instrument in der Hand des Kommandanten sein. Die Schaffung eines kriegstüchtigen Regiments verlangte harten Drill, was nicht ohne Druck zu erreichen war. Auch in den strenggläubigen und sittenstrengen Generalstaaten kamen die in allen Armeen gebräuchlichen Grobheiten zur Anwendung. Der Rekrut, welcher mit dem Gedanken an christliche Unterstützung der glaubensverwandten Niederländer in den Dienst getreten war, musste unweigerlich enttäuscht worden sein. Erzählungen über das harte Kriegsleben und die gelegentlich recht unchristliche Behandlung mit Schlagen und Einsperren machten bestimmt die Runde in der Heimat. Dafür sorgten enttäuschte Heimkehrer. Die zur Hilfeleistung und Verteidigung des Glaubens aufrufenden und aufmunternden Predigten sahen doch etwas anders aus als die rauhe Wirklichkeit des Kriegsdienstes. Es war zu allen Zeiten viel leichter, zu einem Kreuzzug aufzurufen, als ihn durchzustehen. Es ist ein bezeichnendes Detail, dass der Prädikant Niklaus Richner in Niederwil, von 1724 bis 1728 Feldprediger in einem Berner Regiment in den Niederlanden, den jungen Burschen und Männern seiner Kirchgemeinde, welche sich als Reuige aus der Anwerbung zurückziehen wollten, dabei mit Attesten und Ratschlägen behilflich war, aber nur so lange, bis er einen obrigkeitlichen Verweis erhielt ¹⁵. Dieser frühere Feldprediger machte sich wohl keine Illusionen mehr über christliche Hilfeleistung an Glaubensbedrängte in der Form von Waffendienst. Vermutlich hatten Offiziere, vor allem hochgestellte, wie der Generallieutenant Jean de Sacconay, wohl noch am ehesten die Ueberzeugung, aus religiösen Gründen für die Niederländer kämpfen zu können. Von der Mannschaft wird man dies - wenn überhaupt - bloss am Anfang des bernischen Soldates in den Niederlanden annehmen dürfen.

Aus der Geschichte der bernischen Gardekompanien in den Niederlanden

1748 bis 1796

Als von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an der Hof von Versailles in ganz Europa nachgeahmt wurde, fand auf dem Gebiet der Sicherheit der königlichen und fürstlichen Familien die Schweizergarde Beachtung. Viele grössere und kleinere Höfe wollten ebenfalls ein Schweizer Garderegiment oder mindestens eine Leibkompanie unterhalten. Von Dänemark bis hinunter nach Italien dienten Schweizer Soldaten als Gardisten. In den Niederlanden jedoch errichtete der Erbstatthalter verhältnismässig spät ein Schweizer Garderegiment, nämlich erst 132 Jahre nach der Errichtung der Garde in Frankreich. Nach dem Tode des Erbstatthalters Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1702 leiteten die Regenten der sieben Provinzen die Geschicke der Generalstaaten. Volle 45 Jahre vergingen, bis es gelang, wieder einen Erbstatthalter einzusetzen. Die militärische Lage der Niederlande stand im Oesterreichischen Erbfolgekrieg von 1741 bis 1748 schlecht. Ihre Armee erlitt in der grossen Schlacht von Fontenoy 1745 und im Festungskrieg nur Niederlagen. Die Franzosen drangen weit in niederländisches Gebiet ein. Das Volk machte dafür eine fehlende starke Staatsführung verantwortlich. 1747 erzwang eine Volksbewegung die Einsetzung des Prinzen Wilhelm IV. von Oranien zum Erbstatthalter. Er gedachte seine Stellung zu stärken und errichtete 1748 das Schweizer Garderegiment. Gleichzeitig nahm er eine Reform der Soldregimenter, verbunden mit Abdankungen, vor. Er ging jedoch nach Meinung der Berner Obrigkeit zu selbstherrlich vor. Sie erhob den berechtigten Anspruch auf Mitsprache oder mindestens Begrüssung bei einer so tiefgreifenden Veränderung der Regimenter und gar der Errichtung einer neuen Truppe. Aus diesem Grunde verbot die bernische Obrigkeit ihren Regimentsangehörigen, Offizieren wie Soldaten, den Uebertritt in das neugeschaffene Garderegiment. Der Befehl des Erbstatthalters als dem obersten Kriegsherrn lautete dahin, dass jede Kompagnie der sechs Schweizer Regimenter auf den 1. Mai 1748 eine bestimmte Anzahl, zwischen neun und 13 Mann, nach Delft zur Errichtung der Garde abkommandieren musste. Das neue Regiment hatte seine Garnison in Den Haag und nannte sich "Prinz von Oranien". Sein erster Kommandant war Oberst Friedrich May von Bern ¹⁶. Anfänglich mussten die Gardisten von ihren bisherigen Kompanien besoldet und bis 1749 in ihren Rödeln aufgeführt werden. Diese ersten Gardisten erscheinen 1749 als Abge-

dankte, können jedoch weiterhin als Dienstleistende betrachtet werden. Vor allem durften Offiziere nach dem ausdrücklichen Verbot des Rates von Bern nicht in diese neue Einheit eintreten, was aber umgangen wurde, indem sie im Etat ihrer Kompanie und ihres Regiments einfach weiterhin aufgeführt blieben. Bern erneuerte nochmals ausdrücklich das Verbot, in der Garde Dienst zu leisten und befahl den Kommandanten der drei bernischen Kompanien, diese Truppe zu verlassen und zu ihren früheren Einheiten zurückzukehren. Das taten sie nur formell.

Die Verstimmung in Bern war gross und die Missbilligung des selbstherrlichen, unkorrekten Verfahrens des Erbstatthalters kaum mehr zu übertreffen. Sein Vorgehen war umso stossender, als Bern den Niederlanden 1747/48 mit der Aufstellung eines dritten niederländischen Regiments einen wesentlichen Dienst geleistet und damit mitgeholfen hatte, Truppen auf voller Kriegsstärke zu halten. Doch schien das Gedächtnis der selbstherrlichen Dienstherren recht kurz zu sein, und mit Dankbarkeit durften Soldtruppen schon gar nicht rechnen. Bern avouierte jahrelang seine Gardekompanien nicht. Erst von 1760 an bewilligten die Räte den Eintritt in das neue Regiment, und nur von diesem Zeitpunkt an war die Werbung für dasselbe im bernischen Staatsgebiet erlaubt. Vorher existierten die Gardekompanien für Bern nicht, und dementsprechend beginnen die Kompanierödel der Garde erst mit 1761¹⁷.

Die Rödel der drei bernischen Gardekompanien zeigen von 1760 bis 1787, dass fünf Angehörige regimentsfähiger Bürgerfamilien und zwei Waadtländer diese Kompanien befehligt hatten. Wie die Kommandanten vor 1760 und nach 1787 hiessen, ist in dem für die vorliegende Arbeit benützten Quellenmaterial nicht zu finden. Bedauerlicherweise gelten diese Lücken auch für die Namen aargauischer Kompanieangehöriger, so dass das Namensverzeichnis nicht alle Dienstleistenden aufweist. Die Stellen der Subalternoffiziere waren so begehrt wie die höheren, und sie wurden ohne Zweifel nur an regimentsfähige Berner und waadtländische Adelige vergeben. Sie dienten in Den Haag im Zentrum der Macht, waren von Kultur und höfischen Sitten umgeben und mussten nur selten Felddienst leisten. Eine besondere Anziehung für die Gardeoffiziere aber bestand in ihrem höheren Rang als bei den entsprechenden Graden in den Linienregimentern. Der Gardehauptmann besass Oberstlieutenantsrang, der Lieutenant Hauptmannsrank, und der Fähnrich hatte den Grad eines Premier Lieutenants.

Als sich die französischen Revolutionsheere anschickten, die Niederlande anzugreifen und die Armeen der antifranzösischen Koalition zu zerschlagen, musste die Garde mit den Linienregimentern ins Feld rücken. Nach der Hinrichtung des französischen Königs Ludwig XVI. am 21. Januar 1793 hatte sich eine grosse europäische Koalition gegen das revolutionäre Frankreich gebildet, der auch die Niederlande angehörten. Der Kampf verschärfte sich, und in den folgenden militärischen Auseinandersetzungen mussten sich die Garde und die Schweizer Linienregimenter bewähren. Sie waren an der Niederlage von Halluin (Werwick) beteiligt. Nach dem alliierten Sieg bei Landrecies wurde die Garde im Feldbericht des Oberbefehlshabers erwähnt. In der nachher einsetzenden Demoralisation der niederländischen Armee war vermutlich die Garde noch standhaft geblieben und hatte wohl weniger Deserteure und Marodeure aufzuweisen als die Linienregimenter. Die Aufgabe dieser Truppe, als Schutz- und Leibregiment des Erbstatthalters zu dienen, war mit der Flucht des Prinzen Wilhelm V. von Oranien am 18. Januar 1795 nach England zu Ende gegangen. Wegen den fehlenden Kompanierödeln aus jenen Jahren kann über den damaligen Zustand der Garde nichts ausgesagt werden.

Ein bernisches Regiment fährt übers Meer nach Schottland 1715 bis 1720

In den Militärkapitulationen haben die Eidgenossen öfters daran festgehalten, dass ihre Soldtruppen nicht auf dem Wasser eingesetzt werden durften. Ihre Soldaten sollten nicht als Marine-Infanteristen betrachtet werden. Das Element Wasser war den Schweizern unvertraut und erschien ihnen gefährlich. Die Schiffe waren bis weit ins 19. Jahrhundert hinein eng, unsauber, übelriechend und schwankend. In den Niederlanden waren die bernischen Truppen wohl auch etwa zur Bewachung von Meerhäfen auf den Inseln und dem Festland eingesetzt worden, wie die Liste und die Karte der Wintergarnisonen ausweisen. Nur ein einziges Mal hatte man sie jedoch mit Kriegsschiffen in ein anderes Land übers Meer gefahren. Das fand 1715 statt. Ungefähr 70 Jahre später geschah das Gleiche mit dem bernischen Regiment in Frankreich. 1784 hatte ihm das französische Kriegsministerium den Befehl erteilt, sich nach der Insel Korsika einzuschiffen, eine Fahrt von Tagen oder Wochen, je nach der Windrichtung. Der Rat in Bern und das Regimentskommando protestierten heftig gegen eine solche Verletzung der Kapi-

tulation, jedoch vergeblich. Die Berner mussten dem Befehl gehorchen und sich dem fremden Element anvertrauen.

Im Jahre 1715 erhielt Oberst Jacques François de Goumoëns von dem mit den Niederlanden eng verbündeten englischen Hof die Anfrage und in der Folge den Auftrag, mit seinem bernischen Regiment - vielleicht auch nur mit einem Teil - sich nach Schottland übersetzen zu lassen, um dort den Aufstand der schottischen Jakobiten niederzuschlagen. In diesem Land hatten sich 1715 die Anhänger des gestürzten katholischen Königs Jakob II. erhoben und sich gegen die Herrschaft der protestantischen Engländer gewandt. Vermutlich verfügte der englische König nicht mehr über genügend geeignete Truppen, um die Erhebung zu bekämpfen. 1715 wurden die landgewohnten Truppen Goumoëns in die damals noch recht kleinen, unangenehmen Meerschiffe gepfercht. Sie erreichten das schottische Hochland, wo sie nach der entbehrungsreichen Meerfahrt noch viel primitivere Verhältnisse als in den Schiffsbäuchen vorfanden. Das schottische Hochland galt als eines der armseligsten Gebiete, das kaum Behausungen aufwies. Die Erhebung der Jakobiten wurde von den Bernern niedergeschlagen. Einige Soldaten starben an Krankheiten und Entbehrungen, und andere desertierten. Nach der Besetzung und Befriedung der aufständischen schottischen Gebiete marschierten die bernischen Truppen nach England und erreichten London. Diese grosse Stadt gefiel einer kleineren Anzahl Soldaten so gut, dass sie gleich dort blieben - einige verabschiedet, andere desertiert und untergetaucht. Oberst de Goumoëns und seine Truppen scheinen ihre Aufgabe zufriedenstellend erfüllt zu haben, denn 1719 schenkten die beiden schottischen Städte Glasgow und Sterling dem Regimentskommandanten das Ehrenbürgerrecht, welches sich in dieser Familie bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Unter den nach Schottland fahrenden Soldaten hatten sich auch einige aus dem Unteraargau befunden. Mit 26 Jahren starb 1716 in Lefew in Schottland der Kompanieschreiber Hieronymus Hunziker von Aarau. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Unteraargauer unter den erlaubt oder unerlaubt in London oder sonst irgendwo in England Gebliebenen befunden hatten.

Die Hinweise auf die Expedition nach Schottland sind im Quellenmaterial sehr spärlich. Ein Kompanierodel von 1716 berichtet, wie am 31. Oktober 1715 der junge Johann Rudolf von Diesbach als Cadet "in die Kompanie in Engelland" eingetreten sei. Im Dezember des gleichen Jahres, so berichtet ein anderer Rodel, sei in Schottland ein Kompanieschreiber gestorben. Ebenfalls aus einem Rodel von 1716 ist zu

vernehmen, ein Mann sei in Schottland gestorben und zwei in England tot geblieben, vier seien in Schottland und elf in England desertiert. Zwei Verabschiedete wollten in London bleiben. Andere Rödel berichten über Todesfälle im März 1716. Etwas mehr Einsicht in die Lage des Expeditionskorps gewähren die Manuale der Rekrutenkammer. Am 3. März 1716 ersuchte Hauptmann Tschärner für sich und im Namen der übrigen Offiziere des Regiments, dass jede Kompanie vorsorglich 20 Mann Rekruten bewilligt erhielt, damit die aus Schottland zurückkehrenden Kompanien schleunigst wieder vervollständigt werden könnten. Hieraus ist zu schliessen, dass die Hauptleute mit solchen Verlusten durch Tod und Desertion rechneten. Die Rekrutenkammer bewilligte das Ansuchen sogleich in Anbetracht "derselben unbeschreiblichen sauren Lebens und Fatigues", aber auch "derselben Heiligen Zweck der Defension und Manutierung (Handhabung) des Wahren seligmachenden Unserer Religion".

Noch Ende 1719 befanden sich Angehörige des Regiments de Goumoëns in England. In drei Kompanierödeln aus jener Zeit finden sich Hinweise auf sieben Deserteure, einen wegen Diebstahls Fortgejagten, einen im Dezember 1719 Verstorbenen und einige Verabschiedete. Es ist anzunehmen, dass die Verabschiedeten in London geblieben waren. Alle Hinweise sind immer deutlich als "in Engelland, en Angleterre" bezeichnet. Den Abschluss der Eintragungen über die Expedition des bernischen Regiments nach Schottland und England bildet der Bericht über eine Verhandlung der Rekrutenkammer vom 13. Februar 1722 in einem Manual. Die Kammer befasste sich mit der Klage eines Feldpredigers. Sie bestimmte, dass der damalige Feldprediger Anspruch auf einen zusätzlichen Monatssold habe. Diesen Bescheid erhielt ein Lieutenant de Goumoëns. Vermutlich handelte es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine englische Gratifikation an die Offiziere, und da der Feldprediger kein eigentlicher Offizier war, wurde sie ihm vorenthalten. Es war eine der vielen üblichen Auseinandersetzungen um Geld, wie sie im Solddienst-Geschäft häufig vorkamen.

Die Katastrophe für die Berner Regimenter in Brüssel 1746

Nach der verlorenen Schlacht von Fontenoy am 11. Mai 1745 beschränkte sich die niederländische Armee darauf, die befestigten Plätze zu verstärken und zu verteidigen. Die bernischen Regimenter Stürler und

Constant kamen nach Brüssel zu liegen. Die Franzosen begannen noch vor Jahresende mit der Belagerung. Dazu mussten sie Lauf- und Parallelgräben ausheben, immer unter Beschuss der Verteidiger. Die Belagerer erwiderten aus ihren Gräben heraus das Feuer, unterstützt von ihrer Artillerie. Es ist bekannt, dass bei Belagerern und Verteidigern oft hohe Verluste eintraten, bei einer langen Belagerung und dem Sturmangriff sogar so hohe Verluste wie in einer Feldschlacht. Drei Unteraargauer fielen bei der Verteidigung Brüssels: Am 3. Januar 1746 Jakob Frölich von Brugg, am 5. Januar Samuel Vogt von Villigen und am 13. Februar Heinrich Humm von Egliswil. Während der Verteidigung war Jakob Strauss von Lenzburg desertiert, vermutlich zum Feind übergelaufen. Am 16. Februar gelang es den französischen Grenadieren, Breschen in die Wälle zu sprengen, und im daran anschliessenden Sturmangriff eroberten die Angreifer den Abschnitt, den die Berner halten sollten. Die Verteidigung brach zusammen. Fast die Hälfte der beiden Regimenter geriet in Kriegsgefangenschaft. Die 2191 Kriegsgefangenen waren ein Oberst, zwei Majore, acht Hauptleute, 19 Capitaine-Lieutenants, 30 Lieutenants, 131 Unteroffiziere und 1986 Soldaten. 74 kriegsgefangene Offiziere stellten die Hälfte aller Offiziere der beiden Regimenter dar. Das Regiment Stürler war etwas stärker betroffen als das Regiment Constant. Im Februar 1746 wies es einen Gesamtbestand von 2889 Mann auf, von welchem 1298 Mann kriegsgefangen wurden, was 45% beträgt. Auf den Effektivbestand dieses Regiments von 2255 Mann berechnet, beläuft sich der Verlust an Kriegsgefangenen auf 58%. Dem Regiment Constant war es etwas glimpflicher ergangen. Von seinem Gesamtbestand von 2792 Mann mussten 893 Mann, das sind 32%, nach Frankreich abmarschieren. Auf den Effektivbestand von 2380 Mann berechnet, verlor das Regiment 38%. Beide Regimenter zusammen wiesen an jenem unglücklichen 16. Februar einen Gesamtbestand von 5681 Mann auf und hatten davon mit 2191 Kriegsgefangenen 39% verloren. Vom Effektivbestand von 4635 Mann betrug der Verlust 47%. Es ist richtiger, bei Kampfhandlungen vom Effektivbestand auszugehen. Zu diesen Verlusten an Kriegsgefangenen müssten noch die bei der Verteidigung auf den Wällen Totgeschossenen gezählt werden. In den Rödeln ist etwa vermerkt "tot geblieben bei der Belagerung von Brüssel". Noch im Februar setzten sich ungefähr 2000 Mann der bernischen Regimenter nach Innerfrankreich in Marsch, vermutlich bei kaltem Winterwetter und vielleicht ungenügender Bekleidung. Ein solcher Zug könnte etwa mit dem Marsch der 84 000 französischen Soldaten der Armee Bour-

baki verglichen werden, welche am 1. Februar 1871 über den schneebedeckten Jura in die Schweiz einmarschierten, an der Grenze die Waffen niederlegten und darauf noch einige Monate als Internierte bei uns lebten. Jeder Leser kennt Bilder vom Grenzübertritt jener Bourbaki-Soldaten. Zwischen den kriegsgefangenen Bernern von 1746 und den französischen Soldaten von 1871 bestand freilich ein grundlegender Unterschied: Die einen waren Kriegsgefangene ohne Rechte, die andern jedoch Internierte mit ganz bestimmten Rechten.

Die Kriegsgefangenenlager - in den Rödeln meistens als "Prisons de France" aufgeführt - lagen von 1746 bis 1748/49 in einem langen Bogen zwischen Lille und Besançon: Lille -- Noyon -- La Ferté-Milon -- Château Roux -- Mareuil-en-Brie -- Joinville -- Chaumont -- Langres -- Besançon. Weiter südlich von dieser Linie befanden sich auch noch in Tours, Amboise und Romorantin Kriegsgefangenenlager mit bernischen Soldaten. Zu jener Zeit standen keine besonders eingerichteten Lager für die Aufnahme Tausender von Kriegsgefangenen zur Verfügung. Vermutlich wurden dazu leerstehende Zitadellen und andere Festungswerke benützt, also gefängnisähnliche Räumlichkeiten. So ist es auch erklärlich, wenn von Prisons, das sind Gefängnisse, in den Rödeln die Rede ist. Einige aus dem Lager von Chaumont Geflüchtete berichteten der Rekrutenkammer am 4. August 1746, wie hart sie dort gehalten worden seien. Die sanitärischen Verhältnisse werden sicher völlig ungenügend oder gar katastrophal gewesen sein, so dass Seuchen wie die Dysenterie entstanden sein mussten. Das Namensverzeichnis zeigt, dass einige Unteraargauer als in der französischen Kriegsgefangenschaft gestorben aufgeführt sind.

Schon gleich nach der Gefangennahme begannen die Sieger den üblichen Druck auf die Kriegsgefangenen auszuüben, sie sollten bei der siegreichen Armee Handgeld nehmen und damit sogleich freikommen. Nur bei drei Kriegsgefangenen aus dem bernischen Aargau heisst es, sie hätten bei den Franzosen gedingt (sont restés avec eux), nämlich Jakob Senn von Densbüren, Jakob Märki von Mandach und Jakob Lehmann von Obermuhen. Viele Gefangene dachten sich ein anderes Mittel aus, um freizukommen, nämlich die Evasion. Mit diesem Ausdruck bezeichnete man schon im 18. Jahrhundert die Flucht aus der Kriegsgefangenschaft. Sie wäre, im Gegensatz zur Desertion, nicht als treulos und unehrenhaft betrachtet worden, wenn ihr Ziel die Wiedergewinnung der früheren Kompanie bedeutet hätte. Eine solche echte Flucht aus der Kriegsgefangenschaft hatten bloss sechs Mann unternommen und glücklich zu

Ende geführt! Unter diesen echten Evadeurs befanden sich die beiden Zofinger Bürger Rudolf Sutermeister und Rudolf Mutach, welche 1747 aus Joinville evadiert waren. Ebenfalls 1747 evadiert und zur Kompanie zurückgekehrt war Abraham Streichenberg von Aarburg.

Im ersten Jahr der Gefangenschaft gelang 364 Mann die Flucht, sei es gleich auf dem Marsch von Brüssel nach Innerfrankreich oder aber aus den Lagern selbst. Das war ein Sechstel der Kriegsgefangenen. Sie wurden von den Militärs und den heimatlichen Behörden kurzerhand als Deserteure bezeichnet und als solche behandelt, da sie gar nicht daran gedacht hätten, sich zu ihren Kompanien durchzuschlagen. Für sie alle bildete die Evasion das Mittel, um aus dem Kriegsdienst wegzukommen. Schon am 1. April 1746 hatte die Rekrutenkammer die Mitteilung an alle Amtleute erlassen, die Evadierten seien keineswegs los, sondern als noch im Dienst stehend zu betrachten. Die Offiziere seien gesinnt, den Zurückkommenden ein Wochengeld von 12 Batzen zu verabfolgen und später auf einem Sammelplatz oder beim Regiment à compte ihres ordinari Soldes zu verrechnen. Insgesamt befanden sich 262 Unteraargauer in französischer Kriegsgefangenschaft, 26 glückte die Evasion gleich im ersten Jahr, 18 im zweiten und vier im dritten Jahr. 205 mussten die ganze lange Kriegsgefangenschaft durchstehen. Neun waren in Frankreich gestorben, nämlich zwei im Jahre 1746, einer im darauffolgenden, fünf im Jahre 1748 und einer 1749, kurz vor der Rückkehr.

Die Gefangenschaft hatte drei Jahre gedauert, was in der damaligen Zeit etwas ganz Aussergewöhnliches darstellte. Ueblicherweise tauschten die Kriegführenden innerhalb eines Jahres die Gefangenen aus. Aber diese grosse Zahl aus den bernischen und andern Regimentern wollten die Franzosen nicht vor einem Friedensschluss zu ihren früheren Einheiten zurückkehren und damit die Stärke des Feindes vergrössern lassen. Die letzten bernischen Soldaten aus den französischen Lagern konnten im Januar 1749 zu ihren Kompanien zurückmarschieren, erst nachdem am 18. Oktober 1748 in Aachen der Friedensschluss unterzeichnet und besiegelt worden war. Eine kleine Gruppe von Soldaten blieb in Tours und Langres zurück. Aus welchen Gründen die Franzosen eine solche, im allgemeinen sehr ungern gesehene Massnahme getroffen hatten, ist den Rödeln nicht zu entnehmen ¹⁸.

Die Katastrophe für das Regiment May in Grave 1794

Im Herbst 1794 hatte das Regiment May in der niederländischen Stadt Grave eine Katastrophe getroffen. Es war den französischen Revolutionstruppen unterlegen und hatte zwei Drittel des Bestandes verloren. Die Kriegsgefangenen kamen nach Amiens in ein Sammellager. Von Anfang Dezember an trafen in Basel truppweise Deserteure und von den Franzosen entlassene Kriegsgefangene ein, der grössere Teil ohne Geld und in sehr elendem Zustand. Sie stammten aus bernischen und zürcherischen Regimentern in niederländischen Diensten. In Basel empfing Oberst von Orelli aus Zürich seine Landsleute mit einer Beihilfe von zehn Batzen. Die Berner verabfolgten den Angehörigen des Regiments May die gleiche Unterstützung. Der Amtmann von Muralt war der Beauftragte Berns für die heimkehrenden Soldaten. Am 2. Januar 1795 empfing er 43 Mann "in den elendesten Umständen" und ohne Geld. Er bezahlte Nacht- und Morgenessen für diese Leute, die sich sehr schön betragen hätten. Der Rat von Bern hatte schon am 16. Dezember die nach Hause Zurückgekehrten darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich noch immer als im Dienst befindend betrachten und auf den ersten Wink der Hauptleute zu ihren Kompanien zurückmarschieren müssten. Grosse Sorgen bereiteten der Rekrutenkammer die Falschwerber, welche sich auf die aus Frankreich zurückströmenden Soldaten stürzten. Es wurde verbotenerweise vor allem für England, Spanien, aber auch für Sardinien-Piemont geworben. Beträchtliche Werbungen waren im Ausland im Gang, besonders für die Engländer, welche im Kampf gegen Frankreich in den Niederlanden ein neues Regiment aufzustellen gedachten. Die Rekrutenkammer warnte die bernischen Werber am 26. Dezember 1794, 9. und 13. Januar 1795 eindringlich vor den Falschwerbungen. Vor allem wollten sie die entlassenen Kriegsgefangenen sogleich für das bernische Regiment in Sardinien-Piemont anwerben, obwohl die Zurückgekehrten noch immer im Dienst standen und keine Abschiede vorweisen konnten. Die Kammer betonte am 9. und 10. Januar ganz scharf, sie unterständen noch immer ihren Hauptleuten und wären bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in Frankreich mit einem Eid verpflichtet worden, nicht mehr Dienst zu nehmen. Dies sei eine Bedingung, welche unter allen Umständen eingehalten werden müsse. Sollten die Franzosen von Wiedereintritten in fremde Kriegsdienste, dazu noch in franzosenfeindliche, erfahren, könnte es sich zum grössten Nachteil der noch in Frankreich zurückgehaltenen oder zurückmarschierenden Ange-

hörigen des Regiments May auswirken, indem diese nicht mehr freigelassen würden.

Die Mitglieder der Rekrutenkammer waren sich wohl bewusst, in welcher schlimmen Lage sich das Regiment May befand, und deshalb drängten sie ganz energisch darauf, dass die Vereinbarungen mit dem französischen Kommando eingehalten wurden. Sie wussten, dass sich in französischer Hand zwei Drittel des Regiments befand, nämlich acht der zwölf Kompanien. Vor der Katastrophe von Grave verfügte das Regiment über einen Gesamtbestand von 1650 Mann und einen Effektivbestand von ungefähr 1500 Mann. Schätzungsweise 1000 bis 1100 Mann gingen als Kriegsgefangene verloren. Das Regiment habe sich in Grave "rühmlich und tapfer" verhalten. Die näheren Umstände der militärischen Katastrophe sind in den Berner Quellen nicht erwähnt, hier müsste ausländisches Archivmaterial beigezogen werden. Die letzten Kompanierödel des Regiments sind mit 1. Oktober 1793 datiert.

Vom 18. Januar 1795 an durften die gefangenen acht Kompanien von Amiens aus in drei Kolonnen und immer truppweise zu 100 Mann den Rückmarsch quer durch Frankreich in die Heimat antreten. Am 27. Januar meldete Hauptmann Thormann von Besançon aus den Durchmarsch der Kolonnen. Rät und Burger zeigten sich besorgt über den Zerfall des Regiments May und den bedauernswerten Zustand der Kriegsgefangenen, und sie suchten nach Hilfsmöglichkeiten. Am 22. Januar beantragte die Rekrutenkammer in einem Vortrag an Rät und Burger, Assistenz zu leisten durch Vermittlung des Hauptmanns Herrenschwand in Paris, und zwar je eher desto besser. Sie schlug vor, dem Regimentskommando einen Wechsel zu schicken, um damit den Gefangenen die nötige Unterstützung zukommen zu lassen und den Rückmarsch ins Vaterland zu beschleunigen und zu erleichtern. Die in Not geratenen Soldaten hätten Hilfe verdient. Die Kammer schlug am 24. Januar erneut vor, einen Wechsel über 1000 Neue Dublonen abzuschicken, aber erfolglos. Erst am 3. Februar konnte sich die Obrigkeit zu einer Auslage in dieser Höhe entschliessen. Die Hälfte der Mitglieder der Rekrutenkammer waren selbst Offiziere und konnten sich die Lage der marschierenden Soldaten vorstellen, nachdem ihr Vorschlag zur Hilfeleistung zweimal abgelehnt worden war. Eine Woche länger ohne Unterstützung war schlimm für die Heimmarschierenden. Am 23. Januar erklärte der Sohn des Regimentskommandanten, er wolle auf keinen Wechsel und keine Bürgschaft eingehen. Das Regiment solle seinem Schicksal, das bald entschieden sein werde, völlig überlassen bleiben. Sein Vater, Gene-

rallieutenant Friedrich May und dessen Colonel Commandant Samuel Steiger hätten schon mehr geleistet, als von ihnen verlangt werden könne, denn die Provinz Friesland, die das Regiment besolden müsste, habe den Kriegssold seit Juli 1794 nicht mehr entrichtet. Für seine Kompanie habe sein Vater 1000 Gulden mehr ausgegeben als dafür bezogen, und er befinde sich wegen den empfindlichen Verlusten in einer misslichen Lage.

Vermutlich wurde kein Wechsel ausgestellt. Die Franzosen würden die heimwärts marschierenden Kriegsgefangenen bis zur Landesgrenze unterhalten, heisst es in einer Eintragung vom 3. Februar. Aber man kann sich vorstellen, wie schmal die Rationen in dem von Kriegen erschöpften Frankreich gewesen sein müssen. Am gleichen Tag beschloss der Kleine Rat, Oberst Zehnder, begleitet von Oberstlieutenant May, mit einem Kreditbrief über höchstens 1000 Dublonen aus der Standeskasse nach Basel zu entsenden. Er sollte damit die Ausgaben bestreiten, "so die dringendste Anständigkeit erfordere, jedoch mit möglicher Sparsamkeit". Alles sei exakt in einen Rodel einzutragen. Sehr viele Soldaten kamen in Basel beinahe ohne alles an. Für die allerdringendsten Anschaffungen durften zwei Krontaler pro Mann ausgegeben werden. Jeder Soldat erhielt bei der nur vorläufigen Verabschiedung zwei Batzen für eine Wegstunde, von Basel bis zu seiner Heimat gemessen. Dazu musste jeder das Gelübde ablegen, in keinen andern Dienst zu treten und Bericht seines Hauptmannes abzuwarten. Mit den Schweizern war auch eine Anzahl Landsfremder nach Basel marschiert. Was sollte mit ihnen geschehen? Eine Entlassung kam nicht in Betracht, da die nach Deutschland Zurückgekehrten sogleich wieder angeworben, in einen antifranzösischen Kriegsdienst gesteckt und gegen Frankreich eingesetzt worden wären. Jeder von ihnen erhielt vorerst zwei Neue Taler für Anschaffungen. Am 1. Februar beschloss der Rat, sie provisorisch nach Bern zu führen und im Schützenhaus einzuquartieren. Wer sie besolden und abfinden sollte, das bildete die grosse Frage. Die Hauptleute waren ausserstande etwas zu leisten, sie hatten nichts mehr, nur noch Verluste und keine Aussicht, aus den zerrütteten Niederlanden je wieder Geld beziehen zu können.

Aus Mangel an Quellenmaterial können die Ereignisse von Grave, welche zur Katastrophe des Regiments May geführt hatten, hier nicht dargestellt werden. Dazu bedürfte es hauptsächlich Archivmaterials aus Paris und Den Haag. Ueber das Verhalten des Regiments finden sich vom 22. bis 24. Januar drei Einträge, die sehr positiv lauten: Das

Regiment habe sich in Grave tapfer verhalten, es sei ein sich rühmlich verhaltendes Regiment und verdiene durch seine brave Aufführung eine Hilfeleistung. Die sehr bedürftige Lage der Kriegsgefangenen, die allein von Amiens bis Basel zur Winterszeit etwa 500 km zu Fuss zurücklegen mussten, schlägt sich in vier Eintragungen zwischen dem 22. Januar und dem 1. Februar nieder: Der Zustand der Soldaten sei äusserst betrüblich, so bedauernswürdig, denn sie seien von allem gänzlich entblösst. Geschlagene Heere oder auch nur Regimenter auf dem Marsch zur Winterszeit mussten neben ungenügender Nahrung und Bekleidung noch die ganze grausame Unbill der Witterung wie Kälte, Schnee und Eis erdulden. Beim Rückmarsch des Regiments May wird man wiederum an die geschlagene Armee des Generals Bourbaki von 1871 erinnert, aber auch an die endlosen Kolonnen von hungernden und frierenden Kriegsgefangenen durch Schnee und Eis in den beiden letzten Weltkriegen. Was wird unser Landvolk beim Anblick der heimkehrenden Besiegten im Februar 1795 wohl gedacht haben? Ihre Erzählungen werden nicht zum Handgeldnehmen ermuntert haben, obwohl die Werber alles daran setzten, dem von französischen Armeen stark bedrängten Sardinien-Piemont und dem dort kämpfenden bernischen Regiment Leute zuzuführen. Es war für ein Landvolk eine verwirrte, kaum mehr zu verstehende Zeit.

Wie die endgültige Abrechnung der Angehörigen der acht kriegsgefangenen Kompanien mit ihren Hauptleuten ausgegangen war, ist aus dem Quellenmaterial nicht ersichtlich. Am 1. Februar stellte die Rekrutenkammer fest, die Hauptleute hätten kein Geld mehr, und wer sollte ihnen Geld vorstrecken? Von den Niederlanden war nichts mehr zu erhoffen. Für die Soldaten war mit der Ankunft in der Heimat die Frage des rückständigen Soldes noch nicht gelöst. Am 3. Februar trug der Manualsreiber ein, nächstens kämen Offiziere aus den Niederlanden zurück. Ob sie die Geldfrage lösen konnten? Das ist zu bezweifeln. Die Zeichen der Zeit standen immer mehr auf Sturm: 1792 die Rückkehr des entwaffneten Regiments aus Frankreich und die Verfolgung der Schweizergardisten in diesem Land, 1794/95 Auflösung eines Regiments in den Niederlanden, 1796 das Ende des gesamten bernischen Solddienstes in diesem Land. Konnte man den französischen Einmarsch im Frühjahr 1798 in die Eidgenossenschaft nicht voraussehen? Es gab wahrlich viele Vorboten, die das Ende und das Zerbrechen einer ganzen Epoche anzeigten. Weiter unten werden in einem Kapitel die beiden Offiziere Ludwig und Gottlieb von May von Schöftland anhand des Brief-

wechsels mit ihrer Familie in den Jahren 1789-1796 vorgestellt. Beide kamen als Kriegsgefangene der Franzosen zurück, der eine 1793 und der andere 1794. Der Briefwechsel trägt den bezeichnenden Titel "Eine Zeit zerbricht".

Die Werbung

Die Tätigkeit der Werber

Am Anfang des Rekrutendaseins stand immer ein Werber. Ohne einen solchen konnte niemand rekrutiert werden. Dadurch erhielten diese wenig sympathischen Leute, die sich doch oft gewissenlose Handlungen zuschulden kommen liessen, eine Wichtigkeit, die ihnen gar nicht zustand. Ein Werber gab dem angehenden Rekruten das Handgeld, den sogenannten Haftpfennig. Mit der Annahme dieses Geldes haftete, ja klebte der Geworbene buchstäblich an ihm. Der Werber liess den Gedingten nicht mehr los, auch wenn dieser reuig wurde und sich zu befreien suchte. Wer einmal mit dem Werber den Handschlag, den sogenannten Handchlapf, getauscht und manchmal die in den Farben des Hauptmanns gehaltene Kokarde an den Hut geheftet hatte, war gebunden und verfallen und musste in vielen Fällen marschieren. Zuerst gab es noch die Präsentation und Einschreibung der Rekruten vor der Rekrutenkammer in Bern, welche letztlich über den Abmarsch in ein Rekrutendepot in Frankreich, den Niederlanden und Sardinien-Piemont entschied. Jeder Werber hatte das grösste Interesse daran, möglichst viele Rekruten vorzuführen, denn er bezog für jeden Geworbenen und wirklich Abmarschierenden 13 bis 14 Taler vom Hauptmann, seinem Auftraggeber. Diese Prämie gehörte zu den sogenannten Werbungskosten, wie auch das Handgeld, die Auslagen für das Zechgelage, der Engagierwein, weitere Verpflegung bis zum Abmarsch in Wirtschaften, Tisch- und Wochengeld genannt, und die Reiseverpflegung bis nach Bern. Alle Werbungskosten verrechnete der Werber seinem Hauptmann, für den er tätig war, und der Hauptmann liess sie dem in die Kompanie Eintretenden sogleich als Schuld aufschreiben, ebenfalls die Reiseverpflegung und die Uebernachtungen von Bern bis ins Rekrutendepot! Es stand allerdings dem Hauptmann frei, einem guten Soldaten, welcher die gedingte Zeit ausgehalten und keine Schulden bei ihm hinterliess, die Werbungskosten ganz oder teilweise zu erlassen. Der Auftraggeber des Werbers war

nicht etwa der Staat Bern, denn der Rekrut trat ja nicht in die heimatliche Miliz, sondern in eine fremde Armee ein. Der Inhaber einer Kompanie war meistens der Kompaniekommandant, der Capitaine Propriétaire. Es konnte auch eine ganze Familie in Bern oder im Waadtland sein, ebenso eine Geldgesellschaft, die zur Führung der Kompanie einen Hauptmann als Capitaine Commandant anstellte. Der Kompanie-Inhaber betrieb als sogenannter Militär-Unternehmer eine Kompanie auf seine Rechnung und sein eigenes Risiko, mit Gewinn und Verlust, bezog vom Dienstherrn pro Mann einen bestimmten Betrag als sogenanntes Platzgeld, besoldete daraus die Kompanieangehörigen und entrichtete dem Werber die vereinbarte Prämie für jeden geworbenen Rekruten.

Die Kompanie-Inhaber oder ihre in Bern sitzenden Sachwalter, Solliciteurs genannt, suchten sich ihre Werber aus und liessen sie vor der Rekrutenkammer den Werber-Eid leisten. Jeder dieser Vereidigten war verpflichtet, in den vom Auftraggeber gewünschten Aemtern vor Beginn der Werbung dem zuständigen Amtmann sein Werber-Patent vorzuweisen. Dann konnte es losgehen mit Tambouren, Pfeifern oder andern Spielleuten, Fahnenträgern, Engagierwein für die jungen Burschen und Männer, Zechgelagen für die ins Auge gefassten Opfer und anderen Verführungskünsten und Blendwerk! Man kann aus den vielen Klagen über die Werber in den Manualen der Rekrutenkammer schliessen, dass es oft listige, kühl berechnende Männer waren, die sich nicht scheuten, noch nicht unterwiesene Knaben zu dingen und aus ihren Familien oder Berufslehren zu entführen, Familienväter von Frau und Kindern wegzureissen, Betrugereien zu treiben und oftmals gegen die von der Obrigkeit erlassenen Werber-Instruktionen zu verstossen, wenn sie einen finanziellen Vorteil für sich herausholen konnten ¹⁹.

Die Rekrutenkammer führte nach Möglichkeit eine Aufsicht über das Treiben der Wirte, die als sogenannte Platzgeber oft selbst als patentierte Werber auftraten, aber auch über die herumziehenden Werber und deren Zubringer oder Anschlepper. Meistens erfuhren jedoch der zuständige Landvogt und die Rekrutenkammer erst später von den vorgekommenen Unregelmässigkeiten, Verstössen gegen die Werber-Instruktionen, angewandten Schlichen und Betrugereien. Die Kammer bemühte sich, vorerst einmal die noch nicht Unterwiesenen aus der Schar der vorgestellten Geworbenen herauszuholen, sofern die Jungen diesen Hinderungsgrund nicht mit Erfolg verbergen konnten. Die Feldprediger in den Regimentern fanden immer wieder junge Burschen, die ohne Abendmahlschein durch die Präsentation geschlüpft und abmar-

schiert waren und die sie dann im Feld oder in den Wintergarnisonen unterrichten mussten. Kein Feldgeistlicher war über diese zusätzliche Arbeit erfreut, vielleicht dachte jeder, dass Jungen in einem Regiment nichts zu suchen hätten. Im Kapitel über die Feldprediger ist weiter unten über die Unterweisung der jungen Unteraargauer zu lesen. Nach ihrer Instruktion hätten sich die Werber bei der Anwerbung junger Leute die von den Prädikanten ausgestellten Scheine über die Zulassung zum Abendmahl vorzeigen lassen müssen. Es gab aber Jungen, die das militärische Abenteuer suchten und Handgeld nahmen. Wenn die Rekrutenkammer Nicht-Unterwiesene zurückhalten konnte, durften sie das bezogene Handgeld behalten, und die Werber mussten den Verlust selbst tragen. Vielleicht übernahm der Auftraggeber auch keine Werbekosten in solchen Fällen, so dass sich der selbst verursachte Schaden für die Werber noch vergrösserte. Der Schutz vor den Werbern, den die Rekrutenkammer den Lehrbuben angedeihen liess, hielt sich im gleichen Rahmen wie bei den Nicht-Unterwiesenen. Jeder angeworbene Lehrbub, welcher der Rekrutenkammer seinen Lehrbrief vorwies, konnte sofort nach Hause zurückkehren und durfte das empfangene Handgeld ebenfalls behalten, wiederum zum Schaden des Werbers. Es steht begreiflicherweise nirgendwo geschrieben, wie mancher Lehrbub, dem die Lehre verleidet war, durch die Maschen der Vorstellung in Bern schlüpfen konnte. Wohl steht etwa in den Kompanierödeln, ein Rekrut sei ausgemustert worden "wegen Alters", doch weiss man in solchen Fällen nicht, ob es sich um allzu junge Burschen, die wegen noch fehlender Kräfte kein Gewehr tragen und keine Trommel schlagen konnten, oder aber um ältere Männer nach dem 35. Altersjahr gehandelt hatte. Andere Jugendliche, die noch "unter seiner Eltern Müs und Brot" standen, schützte die Rekrutenkammer nach Möglichkeit vor dem Zugriff der Werber. Es gab ein bestimmtes Mass, das ein Rekrut erreichen musste, sonst konnte er nicht angenommen werden. Einzelne Werber versuchten jedoch immer wieder mit allerlei Schlichen, zu kleine Geworbene in den Kriegsdienst abmarschieren zu lassen, obwohl sich die Rekrutenkammer bemühte, die Kleineren "ohne Schuhe und mit dem besiegelten Mäss" messen zu lassen. Sie mussten mindestens 5 Ellen 5 Zoll gross sein. Wer bei der Präsentation als zu klein befunden wurde, durfte das Handgeld behalten und heimkehren, wiederum zum Schaden der Werber. Schwieriger als kleiner Wuchs, die "Kürze" genannt, waren körperliche und gesundheitliche Bresten zu erkennen. Hierüber wird im übernächsten Kapitel berichtet. In einigen Fällen stellten Werber

auch junge Männer vor, die im fremden Kriegsdienst einer chorgerichtlichen Verhandlung entgehen wollten. Das Chorgericht war das kirchliche Sittengericht, das die Klagen von geschwängerten Jungfrauen zu beurteilen hatte. In jeder Kirchhöre bestand ein solches, und schwere Fälle konnten an das Oberchorgericht in Bern gezogen werden. Wenn der Rekrutenkammer etwas von einer laufenden chorgerichtlichen Untersuchung gegen einen Präsentierten bekannt war, liess sie den Angeschuldigten nicht abmarschieren. In einzelnen Fällen befahl sie dem Geworbenen, so schnell wie möglich sich mit der Geschwängerten verkünden zu lassen und "den Kirchgang zu vollziehen". Nach der durchgeführten Heirat musste sich der Rekrut dem nächsten Transport anschliessen, indessen die junge Ehefrau zu Hause das Kind erwartete. Ob sie je wieder ihren Ehemann und das Kind je seinen Vater sah, war nicht in allen Fällen sicher. Schlüpfte einmal ein der Vaterschaft Beklagter doch durch die Vorstellung in Bern, leitete die Rekrutenkammer einen Briefwechsel mit dem betreffenden Regimentskommando über die Vaterschaftsklage gegen den Soldaten ein. Das Kommando korrespondierte dann mit dem zuständigen Chorgericht. Es bestand eine enge Verbindung zwischen allen Regimentern und den heimatlichen Behörden, ja sogar gelegentlich mit Familien von Regimentsangehörigen in besonderen Fällen. Dadurch verhinderte die Rekrutenkammer ein Untertauchen von Beklagten in einem avouierten bernischen Regiment. Wer für immer aus seinem Land verschwinden wollte, musste sich in unavouierten Kriegsdienst, etwa spanischen, venezianischen, aber auch preussischen, begeben, genoss dort aber auch keinen Schutz durch die heimatlichen Kommandanten und Behörden.

Wie schon erwähnt, konnten die Werber schon von ihrer Tätigkeit her keine anziehenden Gestalten sein. Die Rekrutenkammer musste dauernd einige von ihnen massregeln, weil sie sich nicht an die Instruktionen, oftmals auch nicht an ihren geleisteten Eid hielten. Sie waren tatsächlich Versuchungen ausgesetzt, sich unrechtmässig Geld anzueignen. Die Abrechnungen mit den Hauptleuten stimmten wohl nicht immer. Die grösste Versuchung bestand darin, dass sich ein Werber anmasste, eine Handlung vorzunehmen, die allein der Rekrutenkammer vorbehalten blieb, nämlich die Befreiung eines Geworbenen von seiner Dienstverpflichtung. Nur diese Behörde nahm die sogenannte Lossprechung, auch Liberierung, Loslassung oder Loskauf genannt, vor und genehmigte die Höhe der dem betreffenden Hauptmann zukommenden Entschädigung. Nun muss man sich die Lage nach einer Werbung vor-

stellen: Nicht wenige Rekruten wollten sich eigentlich gar nicht anwerben lassen, sondern waren im Engagierweingelage einfach in sie hineingeschlittert oder oft auch vom Werber und seinen Zubringern hineingestossen worden. Ein paar Stunden später, bei klarem Kopf und wachen Sinnen, reute sie die Anwerbung. Sie fürchteten sich vermutlich auch vor dem fremden Kriegsdienst und versuchten, das Handgeld, mit dem sie wie bei einem abgeschlossenen Kauf absolut gebunden waren, dem Werber wieder zurückzugeben. Sie standen Seelenqualen aus und waren bereit, das Entgegenkommen des Werbers reichlich zu bezahlen. Ging der Werber auf den Handel ein, waren nun der Werber und der Losgelassene Verschworene, denn sie hatten das grösste Interesse daran, die unrechte Sache zu verschweigen und zu verbergen. Kam das dunkle Geschäft doch eines Tages aus, musste der Geworbene abmarschieren. Dem fehlbaren Werber wurde das Patent entzogen, auch wartete das Gefängnis auf ihn, in einigen Fällen ebenfalls auf den reuigen Geworbenen. Die in den Manualen der Rekrutenkammer aufgeführten ans Tageslicht gekommenen Fälle stellen nur einen Bruchteil der tatsächlich von den Werbern unrechtmässig vorgenommenen Loslassungen von Rekruten vor. Im Volk waren diese Handlungen wohlbekannt. Die Geldgier der Werber trieb noch viele andere Blüten: Sie belasteten Rekruten zu Unrecht mit Kosten, pressten Geld aus ihnen heraus, schrieben ihnen Kosten für Zehrung und Beherbergung, das sogenannte Tag- und Tischgeld, auf, die sie nie genossen hatten, oder sie nahmen ihnen Kleidungsstücke und ihr Geld ab. Im Jahre 1775 trieb ein Werber seine Gewissenlosigkeit und Unverschämtheit im Unteraargau auf die Spitze. Er hatte im Wirtshaus Heinrich Dietiker von Thalheim gebeten, sich so zu stellen, als wolle er Dienst nehmen, um dadurch andere zur Werbung zu verleiten. Dieser ahnungslose Thalheimer wollte dem Werber behilflich sein. Nachdem er das Verlangte ausgeführt hatte, behauptete aber der Werber, der Lockvogel habe auch Handgeld genommen! Der geldgierige Werber wollte auch an ihm 14 Taler Prämien verdienen. Heinrich Widmer, der Werber und Wirt zu Reitnau, fesselte 1745 einen Angeworbenen mit einer Kette, band ihn fest und liess ihn nicht mehr fort. Solche und ähnliche Ungebührlichkeiten kamen vielerorts vor, nicht nur im Bernbiet und Waadtland, sondern auch andernorts. In einem Buch über die Werbungen im Kanton Solothurn im 17. Jahrhundert wird über Aehnliches berichtet. Und immer muss man daran erinnern, dass nur ein Bruchteil solcher Vorkommnisse ans Tageslicht gekommen waren und die Dunkelziffer bestimmt gross war ²⁰.

Die Verachtung des Volkes für die Werber war auch entsprechend gross, und das schändliche Wort "Seelenverkäufer" ging um. Handfeste Burschen und Männer verprügelten und beschimpften Werber etwa in Wirtshäusern. Da wurde denselben zugerufen, "es sei Schelmenwerk, wie sie Leute andingten und wegführten"! 1731 rief einer voller Verachtung einem Werber zu, er würde nicht durch ihn Dienst nehmen, auch wenn er ihm einen Hut voll Geld geben wollte. Er halte einen Donner von seinem Dienst! Aehnlich liess sich 1746 ein anderer auf einem Werbeplatz gegen den Werber aus. Es müsse einer schon 50mal den Galgen verdient haben, um bei ihm Dienst zu nehmen! Sogar auf den Werbeplätzen kam es vor, dass Werber in Schlaghändel verwickelt wurden.

Es fäbe einen Donner Day, seinem Dienst, und blausch
 Ihre flos, ein fud voll geld gabu, wolle, so würdte fr
 Dief nit Ding Ihre Dienst nehmen .

Abb. 3 Beschimpfung eines Werbers: Er halte einen Donner von seinem Dienst! 1731

Gelegentlich konnten sie ihr Geschäft nur mit Mühe durchführen, weil sie behindert wurden. Die Werber verklagten daraufhin die "mutwilligen Ruhestörer" beim Landvogt, weil sie genarrt, geäfft, angeführt und zum Gespött gemacht worden waren. In nicht wenigen Fällen sprach die Rekrutenkammer zwei oder mehrere Tage Gefangenschaft gegen die sogenannten Ruhestörer aus. In einzelnen Fällen musste ein Ruhestörer den Werber für entgangenen Gewinn bei der Werbung entschädigen, wenn dieser angeben konnte, wie viel weniger Rekruten er wegen der Ruhestörung und den Angriffen nach Bern führen konnte und wie viel Prämien geld ihm dadurch verloren gegangen war. Die Rekrutenkammer schätzte es im allgemeinen nicht, wenn Werber verunglimpft oder gar angegriffen wurden, obwohl ihre Mitglieder keine hohe Meinung von ihnen hatten. Sie war verpflichtet, den Nachschub in die Soldregimenter nicht behindern zu lassen, denn zu viel hohe Politik und zu viele Offiziersstellen mit allen dazugehörigen Privilegien und Verdienstmöglichkeiten waren damit verbunden.

In schwereren Fällen von Aeffung der Werber wartete eine Schandstrafe auf die Ruhestörer. Sie wurden mindestens zwei Stunden lang an einem Markttag ins Halseisen gestellt oder in Bern mit dem "hölzernen Kragen" die Stadt hinunter geführt. 1716 liess sich ein Mann in einem Berner Wirtshaus, wo sich eben ein Rekrutentransport zum Abmarsch besammelte, sehr bedenklich gegen Werber und ihre Dienstherrn aus, als wären die jungen Burschen "all vaterlose, verkaufte und verlorene Leut". Solche Worte fanden bei den Rekruten so viel Gehör, dass sie einige zur Desertion bewogen! Die Werber nahmen jeden an, der marschieren konnte und ein Gewehr zu tragen imstande war, auch liederliche Gesellen, die man los sein wollte. Zur Zeit des

*Es seye fruchtlos die Diefel
 der jatz Dienst nemme, wann er nicht
 50 mal die galgen
 verdient*

Abb. 4 Beschimpfung eines Werbers: Nur wer 50 mal den Galgen verdient habe, nehme Dienst 1746

verlustreichen Spanischen Erbfolgekrieges zu Anfang des 18. Jahrhunderts stellten Gemeinden, gestützt auf ein Mandat von 1701, Lästige, "so der Gemeinde beschwerlich", den Werbemännern zu, um sie in den Kriegsdienst führen zu lassen. Solche üble Praktiken bildeten jedoch die Ausnahme, weil die Kommandanten, aber auch die übrigen Offiziere in den Regimentern, sich die Zuführung solcher unzuverlässiger, unehrlicher Leute verboten. Soweit es möglich war, schaltete die Rekrutenkammer untaugliche Werber aus. Sie nahm zu junge Söhne von Wirten, die das Werbegeschäft des Vaters fortsetzen wollten, aus dem Grunde nicht an, weil sie noch nicht fähig gewesen wären, die Verpflichtung eines Eides zu verstehen und zu halten.

Im Volk waren die haltlosen Versprechungen der Werber bekannt. Sie lockten junge, unerfahrene und leichtgläubige Burschen mit nicht zu haltenden Zusagen an: Rekruten könnten nach der Ankunft bei der Kompanie gleich zum Unteroffizier befördert werden; sie dürften dort

ihren bisherigen Beruf ausüben; sie könnten heimkehren, wenn ihnen das militärische Leben nicht gefallen würde; sie müssten die Uniform und die Bewaffnung nicht selbst bezahlen (Montur und Armatur frank), sondern bekämen die Ausrüstung samt dem Habersack vom Hauptmann geschenkt. Die Rekrutenkammer verlangte von den Hauptleuten immer wieder, ihre eingestellten Werber dahin zu halten, "sich über ihre Versprechungen bei der Anwerbung deutlich zu erklären". Die Werber, die für einen ganz bestimmten Kompaniekommandanten in einem bestimmten Regiment und Land werben mussten, betrachteten oftmals andere Werber, welche auch etwa in ihren Aemtern tätig waren, als Eindringlinge und Konkurrenten. Die Rekrutenkammer musste gelegentlich den Werbern verbieten, ungebührlich "ein Regiment über das andere zu erheben und zu rühmen". Im Jahre 1748 war eine ganze Verleumdungskampagne durch das Land gegangen, in der sogar ein Landsvenner unzulässige Reden gehalten und viele von der Dienstnahme abspenstig gemacht hatte. In einer Proklamation war das für die Niederlande neu aufgestellte Regiment von Oberst Abraham von Graffenried "schimpflich durchgezogen" worden. Der Verfasser war ein Werber. Er musste alle Schimpf- und Schandworte zurücknehmen, vor der Rekrutenkammer gehörig Abbitte leisten und einen scharfen Verweis einstecken. Dann rief ihn der Hurentrommler öffentlich aus und führte ihn in der Stadt herum.

Man kann aber nicht an allem Uebeln den Werbern die Schuld geben, mochten viele von ihnen auch ein lockeres Maul und kein tiefes Gewissen besessen haben. Bei einer Anwerbung kam manchmal gar vieles zusammen, etwa ungenügender oder gar kein Verdienst, unerfreuliche Familienverhältnisse, ein Hang zum Abenteuerlichen, Auflehnung gegen Eltern oder Lehrmeister, Alkohol- und Spielsucht und kritiklose Hin- nahme von Versprechungen, wie sie auch etwa in den Grenzgebieten auf heimlich herumgereichten Zetteln der Falschwerber zu lesen waren. Darin wurde vor allem für die Ostindische Kompanie, aber auch für den preussischen Dienst, geworben.

Das Mittel, um das Gespräch in Gang zu bringen, war der Wein. Da damals noch keine Schul- und Gemeindesäle zur Verfügung standen, mussten die Werbungen fast immer in den Wirtshäusern abgehalten werden. Wenn diese alten Wirtshäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die heute noch stehen, reden und berichten könnten! Im 18. Jahrhundert bildeten sich gewisse Werbe-Zentren, wo sich Interessierte erkundigen konnten, wo und wann wieder Werber ins Land kämen. In den Manualen der Rekrutenkammer werden oft die gleichen Wirtshäuser mit

ihren Werber-Wirten erwähnt, so der "Bären" in Schinznach, Suhr und Aarau, der "Ochsen" in Lenzburg, der "Storchen" in Aarau, der "Sternen" in Brugg und das "Weisse Kreuz" in Aarburg, sowie einige weitere Wirtshäuser auf dem Lande. Der ausgeschenkte Engagierwein löste die Zunge und benebelte Geist und Verstand der Zechenden. Der Alkohol war stets der Verbündete eines Werbers, wenn er Dunkles im Schilde führte. Da wurde Betrunkenen ein Taler in die Rocktasche gesteckt, und am andern Morgen erklärte der Werber, sie hätten Handgeld genommen. Das war einer der bekanntesten Schliche, welche die solothurnischen Werber schon im 17. Jahrhundert praktiziert hatten ²¹. Die Zecherei hatte für die vom Werber Eingeladenen und Herbeigeschleppten zum vorneherein einen Haken: Wer sich überhaupt in ein Gelage einliess, war schon zum Teil gefangen. Wenn er nicht Handgeld nehmen wollte und der daraus entstandene Streit vor die Rekrutenkammer kam, konnte er dazu verurteilt werden, dem Werber die Zechkosten zurückzuerstaten. Nur wer beweisen konnte, "seine Uerte selbst bezahlt zu haben", konnte als freier Mann heimkehren. Es kam vor, dass Werber die Kosten so hoch ansetzten, dass dem Dienstunwilligen nichts anderes übrig blieb, als doch Handgeld zu nehmen. Solche arme Unwissende hatten keine Ahnung, dass mit dem Abmarsch in eine Kompanie die Schuld nicht getilgt und aus der Welt geschafft war, sondern ihnen gleich beim Eintritt in seine Einheit aufgeladen wurde. Die Reaktion dieser zum Dienst Gepressten konnten nur Hass auf den Werber und den Hauptmann, Enttäuschung und ein Gefühl der Ohnmacht sein, und daraus wuchs der Wille zur Desertion bei erster sich bietender Gelegenheit.

Der Bearbeiter der Manuale der Rekrutenkammer wird beeindruckt vom häufigen Vorkommen der Redewendungen, die mit dem Engagierwein in Zusammenhang stehen. Da heisst es immer wieder, die Werbung sei "im Wein geschehen, in der Weinfeuchte, ohne Sinne beim Wein, unehrlich und listig geworben beim Wein, der Geworbene sei ganz mit Wein eingenommen, ganz beweint gewesen". Die Wirte, oft nicht nur Zubringer, sondern selbst Inhaber eines Werber-Patentes, hatten ein Interesse daran, den jungen Gästen die klaren Sinne zu rauben und sie reif für die Handgeldnahme zu machen. Sie zeigten einen Taler in der Runde herum, und wer ihn auch nur berührte, galt als geworben! In den Manualen ist gelegentlich recht anschaulich geschildert, wie es bei einer Werbung zuging. Der Werber sei immer um sein Opfer herumgestrichen und habe ihm den Hut genommen. Dann sei er damit in der Stube herumgetanzt und habe dazu aufgefordert, Geld zu nehmen. Auf viel-

fältiges Anhalten habe der vom Werber Ausersehene endlich zwei Taler genommen und damit gedingt. Der Erwischte beteuerte vor der Rekrutenkammer, "trunken" gewesen zu sein. Sobald einer der reichlich Bewirteten gedingt hatte, steckte ihm der Werber eine Kokarde an den Hut. Wenn einer die in den Farben des Hauptmann gehaltene Kokarde auch nur zum Scherz an den Hut steckte, galt er als geworben und war vollends gefangen. Die Zeche musste er später auch noch selbst bezahlen.

Im Jahre 1729 ereignete sich eine fast heitere Werbergeschichte, über die damals wohl weitherum gelacht worden war. Der Wirt von Asp, Joggli Wehrli, liess im Januar 1729 in seiner Wirtsstube den berüchtigten Werber Lieutenant Rudolf Rohr von Lenzburg für Frankreich werben. Der Wirt stellte den Engagierwein auf. Am Ende füllte er sich selbst damit, so dass es dem raffinierten Werber gelang, den Betrunknen zu verleiten, Handgeld zu nehmen! Joggli Wehrli weigerte sich zu marschieren. Vor der Rekrutenkammer beteuerte er, dass seine Familie zugrunde ginge, wenn er marschieren müsste. Er sei bereit, alles für seine Loslassung zu zahlen. Neben der Rückerstattung des Handgeldes kostete ihn das trunkene Abenteuer viel Geld. Die Kosten für die eigentliche Anwerbung und 21 Tage Zehrung beim Werber betragen 15 Kronen 12 Batzen, dazu musste er noch 10 Taler für den Mann entrichten, der an seiner Stelle in den Kriegsdienst zog. Auch Rudolf Bryner, der Wirt im Hard bei Wildeggen, nahm 1766 betrunken Handgeld für fremden Kriegsdienst. Er weigerte sich zu marschieren und kam vor die Rekrutenkammer, die ihn um die hohe Summe von drei Dublonen lossprach. Wenn sich ein Wirt selbst mit Wein füllte und berauscht dinge, ereignete sich das Gleiche, was er oftmals Burschen und Männern angetan hatte. Es lag ein klein wenig ausgleichende Gerechtigkeit in solchem Geschehen. Nicht nur einzelne Wirte, sondern ebenso Zubringer, gelegentlich auch Unterhändler genannt, machten ihre Opfer trunken. Die Ueberlisteten erhielten vor der Rekrutenkammer ihre Freiheit zurück. Die Uebergriffe "unverständiger und unbesonnener Gehilfen" wurde verurteilt, wenn feststand, dass sie "die Sach im Trunk allzuweit getrieben" hätten. Schlechte Werber hatten gelehrige Schüler an ihren ebenso schlechten Gehilfen gefunden. Durch die Landschaften und Städte zogen also nicht nur arglistige, heimtückische Werber, sondern gefährliche Gehilfen, Zubringer und Anschlepper, die das Jahr hindurch Ausschau nach schwachen Burschen und Männern hielten, die sie bei der Werbung dem Werber zutreiben und zuhalten konnten. Gleich zu Beginn der starken Werbungen für

niederländische Dienste zu Anfang des 18. Jahrhunderts hielt die Rekrutenkammer fest, sie dulde keine arglistige Werbungen und Schliche. Das wird auch aus einem Schreiben der Kammer an den Rat von Zofingen vom 17. Januar 1705 ersichtlich. Darin ist festgehalten, dass die Werber und ihre Gehilfen, "wenn sie mit List oder Gewalt gedingt, sollen sie ihre Kosten verlieren". Ihre Auslagen müssten ihnen nicht erstattet werden.

Die Anwerbung und der Eintritt in ein Regiment waren ernste und entscheidende Ereignisse, die auf Tod und Leben gingen. Der Tod war den Soldaten nicht nur in den Kampfhandlungen nahe, sondern ebenso bei den verhältnismässig häufig auftretenden Infektionskrankheiten. Kampfhandlungen und Unglücksfälle hinterliessen Invalide, die für den Rest ihres Lebens gezeichnet und belastet blieben. Und am Anfang des Soldatendaseins stand immer ein Werber, der nur bei den aus eigenem Willen Geworbenen in guter Erinnerung blieb. Im Volk bildeten die Werber keinen geachteten, wohl eher einen gefürchteten und verachteten Stand. Eltern mussten ihren halbwüchsigen Söhnen einschärfen, nie mit solchen Leuten zusammenzukommen, sie zu fürchten und zu meiden. Sie sollten vor den im allgemeinen als arglistige Menschenfänger betrachteten "Anschaffer" von Nachschub in die Regimenter fliehen. Der ausgezeichnete Kenner der solothurnischen Fremddienst-Verhältnisse von 1600 bis 1723, Gustav Allemann, hat auf seinem Gebiet auch die Werbemethoden untersucht. Sein Urteil über die Werber, die in einer Bern benachbarten Landschaft ihre Tätigkeit entfaltet hatten, ist vernichtend! "Durch lange Erfahrungen waren diese Werber routiniert, schlau und hinterlistig, vielfach abgefeimt, nicht verlegen, wenn es galt, Schwankende und Widerstrebende zu beeinflussen und zum Kriegsdienst zu überreden. Sie scheuten sich aber auch nicht vor der Anwendung bedenklicher Mittel und griffen selbst zur Lüge" ²². Dieses Bild von den solothurnischen Werbern mag auch für die bernischen zutreffen. Bestimmt hatte ein Teil sich an die Instruktionen gehalten. Aber über der ganzen Einrichtung, mit der Werbung die Lücken in den Soldregimentern zu schliessen, lag die Versuchung, auf leichte Art Geld zu verdienen: Je mehr Rekruten nach Bern zur Vorstellung gebracht werden konnten, ob gesunde, bresthafte, freiwillig oder listig geworbene, umso grösser war für die Werber der Verdienst. 14 Taler pro Mann oder Jungen war kein geringer Betrag. Ueberall da, wo die "Beschaffung von Menschen" - und in der Werbung heisst es oft "anschaffen von Leuten" - vorgenommen wird, tauchen unweigerlich

Erinnerungen auf an Zeiten, in denen Menschenhandel geduldet war. Nicht zu Unrecht geisterte das hässliche Wort von den "Seelenverkäufern" wohl auch in unseren Landschaften herum ²³.

Der Loskauf der reuigen Geworbenen

In den 41 Manualen der Rekrutenkammer treten Tausende von Menschen im Alter von 15 bis 40 Jahren auf, die auf irgendeine Art einem Werber ins Garn gegangen waren. Von den vieltausenden freiwillig Geworbenen ist in den Manualen begreiflicherweise nicht die Rede, da sie ja keinen Anlass zu Verhandlungen gaben. Die reuigen Geworbenen versuchten, sich mit allen Mitteln loszukaufen. Zuerst wandten sie sich an den Werber, dann aber auch an den Vertreter des Hauptmanns in Bern. Gelang es ihnen, eine Vereinbarung über den Loskauf, Akkord oder Convention genannt, zu treffen, legten sie dieses Dokument der Rekrutenkammer vor, welche es genehmigen musste. Die Reuigen hatten zwei Möglichkeiten, um frei zu werden: Erstens wenn sie vor der Rekrutenkammer beweisen konnten, dass sie unrechtmässig und unförmlich, das heisst mit Drohungen, Schlichen oder gar Gewalt, ohne Besinnung unter Einwirkung von Wein gedingt hatten, und zweitens konnten sich Begüterte freikaufen. Der Hauptmann musste jedoch immer sein Einverständnis zur Loslassung geben, wofür er sich meistens viel bezahlen liess. Die Liberierung wurde gleich wie ein rückgängig gemachter Kauf betrachtet, und alle Leute wussten, dass ein Reukauf oft teuer zu stehen kam. Die Loslassung betrachteten die Kompanie-Inhaber als einen aufgelösten Werbevertrag, von dem zurückzustehen wie beim Reukauf viel geleistet werden musste.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts, als der uniformierte Solddienst sich richtig zu entwickeln begann, gaben Hauptleute Reuige etwa frei mit der Bemerkung, sie wollten keine Unwilligen in ihren Kompanien haben. Sie verlangten aber, dass der Reuige die Auslagen zur Anwerbung eines andern Mannes an seiner Stelle entrichten musste, anfänglich etwa 10 Taler. Die Bedingung war die Rückgabe des empfangenen Handgeldes. Im Laufe des Jahrhunderts aber erwuchs daraus so etwas wie ein gutgehendes Geldgeschäft, indem die Hauptleute hohe Zahlungen von den Reuigen verlangten, von Leuten, die unter Angst und seelischem Druck standen und bereit waren, alles Erschwingliche anzubieten. Nach der Rückerstattung des bezogenen Handgeldes mussten die

sogenannten Werbungskosten bezahlt werden. Sie bestanden aus den Auslagen für das Zechgelage, die Bemühungen des Werbers, für dessen Gänge und Läufe, dazu noch öfters die Kosten für die Stellung "eines andern Mannes" an der Stelle des Reuigen. Am Ende schlugen die Hauptleute noch eine Summe als Entschädigung für ihr Einverständnis zur Loslassung, das sogenannte Dédommagement, dazu. Der ganze Reue-Betrag machte oft runde Summen von 20, 40 und mehr Talern, Kronen oder Livres aus. Der Leser kann in dieser Arbeit nachlesen, wie in den 1730er Jahren der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden es verstand, auf diese Weise zu Geld zu kommen. Jeder Reuige wusste, dass er bei der Loslassung etwas verlieren musste. Aber es waren im Laufe des Jahrhunderts immer grössere Summen dafür aufzubringen. Nur Begüterte konnten so hohe Beträge aus eigenen Mitteln beschaffen, die andern Schuldner mussten versuchen, Geldgeber oder Bürgen zu finden. Das war wohl keine leichte Sache, denn wer bürgte schon einem Armen gerne, dazu noch für ein selbstverschuldetes Abenteuer? Wer keine Geldgeber oder Bürgen fand, musste abmarschieren. Ein Teil der Armen versuchte wohl gar nicht, sich beim Hauptmann loszukaufen, sondern wählte den andern noch übrig gebliebenen Weg, nämlich die Desertion. Die Loskaufsummen stiegen im Laufe des Jahrhunderts immer mehr. Wer ein Darlehen hatte aufnehmen müssen, konnte jahrelang daran arbeiten und abverdienen. Es gelang den Werbern doch immer und immer wieder, neue Opfer zu finden, vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Zahl der losgekauften Reuigen aus dem bernischen Aargau betrug 372. Das mag auf den ersten Blick keine sehr grosse Anzahl erscheinen. Wer sie aber auf das gesamte bernische Staatsgebiet überträgt, kann daraus ableiten, dass die Gesamtzahl der losgekauften Geworbenen einige tausend betrug. Die Manuale der Rekrutenkammer sind angefüllt mit Liberierungsverhandlungen, die immer wieder vorkommende Routinegeschäfte bildeten. Die Kammer begnügte sich öfters damit, den Vertreter des Hauptmanns und den Schuldner nur zusammenzubringen, um die Schuld zu bestimmen, ohne sich fest in das Geschäft einzumischen. Den ihr am Ende unterbreiteten Akkord genehmigte sie in der Regel. Die Reuigen erbaten gelegentlich etwas Bedenkzeit und überlegten, ob sich ihnen zwischen zahlen, abmarschieren oder flüchten noch eine andere Möglichkeit bieten könnte, was nie der Fall war. Dann erklärten sie, "sie wollten nun zahlen".

Die Freilassung der bresthaften und kleingewachsenen Geworbenen

Nicht alle Freigelassenen mussten für die Loslassung bezahlen. Unter den der Rekrutenkammer Vorgestellten befand sich stets eine Anzahl, die krank oder zu klein an Körpergrösse war. Wenn Bresthafte von einem Feldscher entdeckt werden konnten, wie etwa die Rüdigen, die in "grässlichen venerischen Umständen sich Befindenden", die Krummen, Lahmen, Estropierten oder sonst mit einem Leibesschaden Behafteten, dann erhielten sie sogleich die Freiheit. In der Regel durften sie das empfangene Handgeld behalten und erhielten meistens noch einen Beitrag für die Heimreise, etwa zehn Batzen pro Tag - alles auf Kosten der Werber, welche die Bresthaftigkeit bei der Anwerbung hätten erkennen können. Mit dieser Massnahme wollte die Rekrutenkammer die Werber auf einfache Art zu mehr Zurückhaltung und Ehrlichkeit in der Anwerbung zwingen. Die Bestraften durften den Verlust nicht ihrem Auftraggeber aufbürden. Bei weniger augenscheinlichen Bresten wie grosse Einfalt, blöde Sinne, Imbecilität, Missverständnis, Schwachsinn, Epilepsie, Syphilis im Anfangsstadium, Brüche, Mangel an Gehör und Sehkraft mussten die Scherer schon bedeutend mehr leisten, um die versteckten Krankheiten zu finden. Es ist deshalb begreiflich, dass immer wieder solche Bresthafte unentdeckt abmarschieren konnten. Sie kamen jedoch alle wieder von den Regimentern zurück, wenn sich dort ihre Dienstuntauglichkeit herausgestellt hatte. Rekruten mit Hand- oder Armlähmungen konnten kein Gewehr tragen und bei den Waffenübungen nicht mithalten. Sie wurden als Ausgemusterte zurückgeschickt. Insgesamt sandten die Berner Regimenter 68 Ausgemusterte aus dem Unteraargau in die Heimat zurück. Die Werber hätten nach der Instruktion nur gesunde Männer anwerben dürfen. Zur Strafe erhielten die Fehlbaren die Auflage, den Freigelassenen ein gutes Reisegeld zu verabfolgen. In einigen Fällen gelang es bresthaften Geworbenen, den gesundheitlichen Schaden vor dem Werber zu verheimlichen und sich auf seine Fragen hin als gesund auszugeben. Wenn sie bei der Vorstellung in Bern entdeckt wurden, mussten sie das bezogene Handgeld und die Werbungskosten zurückerstatten, erst dann durften sie sich als losgelassen betrachten. Wenn sie einen groben Betrug unternahmen, kamen sie einen Tag oder länger in die Gefangenschaft. Den Betrügern verbot die Rekrutenkammer, sich inskünftig wieder auf die Werbeplätze zu begeben. Es gelang jedoch einigen durchtriebenen Bresthaften, ein zweites oder sogar drittes Mal Handgeld zu nehmen. Wer mit dem Bre-

sten ein gewagtes Spiel trieb, riskierte, in das Schallenwerk gesperrt zu werden. Da in den Liberierungsfällen nicht immer der Grund der Freilassung angegeben ist, kann die genaue Zahl der aus Krankheits- und Invaliditätsgründen Losgesprochenen nicht festgestellt werden.

Als sich die bernischen Regimenter in den Niederlanden zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu formieren begannen, verlangten die dortigen Musterungsbehörden und Inspektoren von den Rekruten "in der Länge nit minder als fünf Schuh 5 Zoll", nach heutigem Mass etwas mehr als anderthalb Meter. Die Werber erhielten damals von der Rekrutenkammer den Auftrag, nur schöne und grosse Männer zu werben. Ein Jahrzehnt später scheint das Mindestmass etwas herabgesetzt worden zu sein, denn es finden sich einige Stellen in den Manualen, welche nur noch von fünf Schuh hoch sprechen.

Bei der Körpergrösse konnte sich kein Werber herausreden, das Mass eines Geworbenen nicht gekannt zu haben. Sie waren verpflichtet, sich "an das Mäss" zu halten. Die Rekrutenkammer wies immer wieder darauf hin, dass die Rekruten "ohne schuech mit dem besigleten mäss gemässen werden sollind". Die Kompaniekommandanten liessen sich auch nicht auf einen Handel ein, junge Rekruten würden ja noch wachsen! Sie wussten, dass bei den Meisten "kein Wachstum mehr zu erhoffen" war. Bei den General-Revuen wären zu kleine Soldaten sofort aufgefallen und hätten dem Hauptmann nur Aerger gebracht. Die Rekrutenkammer wies bei der Präsentation in Bern insgesamt 110 Unteraargauer zurück, weil sie das Mindestmass nicht erreichten. Das Quellenmaterial gibt keine Hinweise darauf, ob diese wegen "Kürze" Freigelassenen darüber erfreut oder betrübt gewesen waren. Solche Losgelassene durften, gleich wie die Bresthaften, inskünftig keine Werbeplätze mehr aufsuchen. Dingten sie noch einmal, betrachtete sie die Rekrutenkammer als Betrüger, liess sie einsperren und drohte ihnen an, sie bei weiteren Betrügereien mit dem Schallenwerk zu bestrafen.

Die Lossprechung von Geworbenen aus sozialen Gründen

Am meisten berühren den Bearbeiter der Manuale der Rekrutenkammer die Schilderungen, wie Eltern, Ehefrauen, Eheverlobte ihre geworbenen Angehörigen wieder zurückholen, sogar flehentlich erbitten und erbeteln wollten. Im dritten Teil dieser Arbeit sind typische Beispiele aufgeführt. Da erscheinen die Menschen des 18. Jahrhunderts, als ob

sie heute leben und sprechen, um Verständnis und Gnade anhalten würden. Immer wieder möchten Geworbene frei werden, weil sie Weib und Kinder haben. Bei solchen Familienvätern kann man annehmen, dass die meisten von ihnen von den Werbern betrunken gemacht und arglistig geworben worden waren. Gelegentlich baten Ehefrauen mit ihren Kindern um Loslassung ihres Ernährers. Am 18. Januar 1727 stand Heinrich Häusermann von Egliswil vor der Rekrutenkammer. Er hatte im Trunk gedingt. Mit Frau und Kindern lebte er in äusserster Armut - und das wollte damals etwas heissen - so dass der Landvogt von Lenzburg darob milde gestimmt und bereit war, ihn gegen Erstattung der Kosten loszulassen. Der Amtmann hatte damit menschlich gehandelt, jedoch seine Befugnis überschritten. Die für Loslassungen allein zuständige Rekrutenkammer erteilte ihm einen Verweis. Ein Ereignis aus dem Jahre 1739 zeigt auf, welche Zerstörung eine Anwerbung in eine Familie tragen konnte. Im März jenes Jahres reisten die Ehefrauen von Friedrich und Hans Wüest von Lupfig mit einer vom Amtmann beglaubigten Bittschrift nach Bern vor die Rekrutenkammer, wo sie ihre geworbenen Ehemänner zurückholen wollten. Diese waren jedoch bereits zehn Tage vorher zu ihrem Regiment in Sardinien-Piemont abmarschiert. Die Kammer versuchte, eine Verabschiedung der Rekruten beim Regimentskommando zu erreichen. Bei Hans Wüest gelang es, Friedrich musste ein Jahr fünf Monate im Dienst aushalten. Nicht nur Väter und Ehemänner baten um Freilassung, sondern auch viele Ledige. Sie waren etwa die einzige Stütze mittelloser Eltern, der einzige Trost einer depressiven Mutter, eines verwitweten Vaters, gebrechlicher Eltern, welche ohne die Hilfe des Sohnes ihre Aecker nicht mehr bestellen konnten. In allen Loslassungsfällen musste der Hauptmann oder dessen Vertreter in Bern die Zustimmung erteilen und die Höhe der geforderten Entschädigung angeben. Eigentlich erlitt der Hauptmann gar keinen Verlust, denn er bekam auf alle Fälle einen Rekruten, sei es den Ersatzmann oder einen auf die gewohnte Weise Geworbenen. Zeigte sich bei den Verhandlungen, dass ein Geworbener mutwillig und leichtsinnig gedingt hatte und nachher frei werden wollte, wurde er neben der Kostenzahlung noch für mindestens 24 Stunden in die Gefangenschaft gesetzt. So erging es im März 1730 Ueli Nussbaum von Densbüren, und er musste zudem für die Aeffung und Beschimpfung des Werbers noch sechs Taler erlegen. Lag bei der Anwerbung nur ein gewisser Leichtsinn beim Geworbenen vor, erhielt er nicht immer die Gefangenschaftsstrafe, wohl aber eine Verwarnung.

Die Zahl der liberierten Geworbenen aus dem Unteraargau beträgt 372. Viele von ihnen sind aus sozialen Gründen freigesprochen worden, immer unter der Voraussetzung, dass sie zahlen konnten. Die Hereingelegten suchten nach Gründen, die sie der Rekrutenkammer vorlegen konnten. Sie verschafften sich bei den Dorfvorgesetzten Bittschriften an die Kammer. Die Dorfbehörden waren immer bereit zu helfen, denn sie wollten verhindern, dass eine Familie den Ernährer verlor und der Gemeinde zur Last fiel. Einige Prädikanten setzten ebenfalls Bittschriften auf, was aber die Mitglieder der Rekrutenkammer ungern sahen. Das erfuhr auch der Prädikant Niklaus Richner von Niederwil. Als früherer Feldprediger in den Niederlanden konnte er die Reuigen gut beraten, was ihm jedoch obrigkeitlich untersagt wurde²⁴. Bei den Verhandlungen machte es die Rekrutenkammer den Unwilligen nicht in jedem Fall leicht, sondern schickte eine Anzahl zum Abmarsch. Elf Unteraargauer waren gezwungen, mit einem Transport zum Regiment zu marschieren. Die Verschickten erscheinen meistens wieder in den Kompanierödeln unter den als Deserteure Aufgeführten, die einen früher, die andern später.

In einzelnen Fällen mussten Reuige mit Zeugen beweisen, dass sie listig geworben worden waren. Das Herbeischaffen eines oder mehrerer Zeugen war nicht immer leicht, denn die Werber waren reicher, mächtiger und schlauer als ihre Ankläger und scheuten sich nicht vor Bestechung und Verführung zu falschen Aussagen. Sie liessen in den Wirtshäusern von Trinkkumpanen Zettel unterschreiben, auf denen falsche Aussagen standen. Wenn dann aber doch die Wahrheit an den Tag kam, bestrafte die Rekrutenkammer die meineidigen Werber mit einigen Tagen Gefangenschaft und dem Entzug des Werber-Patents. Die gekauften Zeugen kamen mit einer kürzeren Gefängnisstrafe davon. Alle Eingesperreten aber wurden erst dann freigelassen, wenn jemand für sie die Kefikosten entrichtet hatte. Die Obrigkeit wollte nicht mit Auslagen für Meineidige und Lügner belastet werden. Es kam auch vor, dass die Rekrutenkammer reuigen, zum Kriegsdienst Unwilligen, die sie als Lügner und Simulanten betrachtete, unrecht tat. So erging es 1782 Kaspar Richner von Schafisheim, welcher erklärte, er leide an Schwermut und "Besinnungslosigkeit". Der Werber jedoch sagte aus, "solches an ihm nicht verspürt zu haben". Der Rekrut kam nach dem Piemont, litt auch dort an Schwermut, wohl in der Form von starkem Heimweh, und er musste auf Kosten des Regimentskommandanten zurückgeführt werden. Wenn die vorgebrachten Gründe der Reuigen nicht zur Lossprechung ausreich-

ten, heisst es im Manual kurz und bündig "soll marschieren" oder auch etwa "der Kerl soll marschieren".

Die Hauptleute oder ihre Vertreter in Bern liessen sich im allgemeinen von den vorgebrachten sozialen Gründen beeindrucken. Sie hatten ohnehin nicht die Gewohnheit, um die Reuigen zu kämpfen und ihren Dienst Eintritt zu erzwingen. Sie wollten auch vermeiden, dass ihre Kompanien aus einem Haufen Unwilliger und Unvertrauter bestanden, auf die kein Verlass war. Die Treulosigkeit, wie die Offiziere den Hang zur Desertion nannten, war in den Fremdenregimentern mehr als genug verbreitet. Kein Reuiger aber kam darum herum, mit ihnen über die Auskaufsumme zu verhandeln, bar zu bezahlen oder Bürgschaften zu stellen.

Die Fälle von Liberierung stiegen im Laufe des Jahrhunderts stetig an. Die Manualschreiber bemühten sich oft kaum mehr, die Gründe des Auskaufs anzugeben, sondern hielten einfach fest, ein Akkord sei genehmigt worden. Die Rekrutenkammer beschränkte sich oft darauf, übersetzte Forderungen der Hauptleute auf ein gerecht erscheinendes Mass zu reduzieren oder etwa darauf hinzuweisen, ein loszulassender Familienvater sei sehr arm und verdiene eine Berechnung "auf mildem Fuss". Wegen der häufig fehlenden Angabe von Loslassungsgründen ist es nicht möglich, für die 482 Fälle von liberierten Geworbenen aus dem bernischen Aargau detaillierte Angaben zu machen und die verschiedenen Begründungen in Gruppen, Zahlen und Prozenten festzuhalten. Die 482 Fälle setzen sich zusammen aus 110 befreiten Kleingewachsenen und 372 Kranken, körperlich und geistig Schwachen, Epileptikern und einer Mehrheit von Reuigen, die auch vor der Rekrutenkammer nicht zum Marschieren umgestimmt werden konnte, jedoch zahlungsfähig war.

Angehörige einer besonderen Gruppe in unserem Volk durften niemals in fremde Kriegsdienste ziehen. Seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert bestanden Vorurteile gegen sie. Es waren Menschen, die verachtet, gemieden und sogar verfemt waren. Regierende und Regierte nahmen die Dienste dieser Ausgestossenen an, hielten sich aber von ihnen fern. Es waren die Henker, auch Scharf- oder Nachrichter genannt, und die Wasenmeister, in einzelnen Gegenden auch Schinder oder Abdecker geheissen. Die Henker mussten in obrigkeitlichem Auftrag die Verurteilten hinrichten, torturieren, brandmarken, prügeln und an den Pranger stellen - aber trotz dieses "Dienstes" an der Allgemeinheit wollte kein sogenannter ehrlicher Mensch etwas mit ihnen gemein haben. Sie galten als Verfemte. Die Wasenmeister hatten den

Auftrag, das verendete Vieh zu verscharren und leisteten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Seuchen - aber das Volk zählte auch sie wie die Henker zu den "unehrlichen Leuten". Nun ist es interessant, die Reaktion der Rekrutenkammer kennen zu lernen, wenn sich gelegentlich ein Abkömmling von "Unehrliehen" anwerben liess und in Bern zur Präsentation erschien. In vier Fällen entdeckte die Kammer solche Leute. Obwohl sich kein Aargauer unter ihnen befand, sollen sie hier aus kulturgeschichtlichem Interesse erwähnt werden. Es ist gar nicht so sicher, ob nicht doch einmal ein Geworbener aus einer aargauischen Wasenmeisterfamilie durch die Präsentation schlüpfte und bis zu seiner unweigerlich erfolgten Entdeckung Dienst leistete. Am 10.1.1731 holte die Rekrutenkammer den bereits vorgestellten und zum Transport eingeschriebenen David Frey zurück, weil er im Schinderhandwerk gearbeitet habe und seine Mutter eines Wasenmeisters Tochter sei, "weswegen er nit könne in Dienst genommen werden". Er wurde sogleich nach Hause gewiesen. Fünfzehn Jahre später, am 22.2.1746, präsentierte sich der für die Niederlande geworbene Niklaus Hotz. Er erhielt sogleich die Loslassung, "weilen er von einer Henker-race" stamme. Das Handgeld durfte er behalten. Die Rekrutenkammer auferlegte ihm die strenge Weisung, inskünftig die Werbeplätze zu meiden, sonst würde er einer angemessenen Strafe zugeführt werden. Fast dreissig Jahre später, am 15.7.1772, stand Johann Rudolf Ott vor der Rekrutenkammer. Als Enkel eines Scharfrichters, des Sohnes Sohn, durfte er nicht in den Kriegsdienst ziehen, musste das Handgeld zurückerstatten und nach Hause kehren. Nur acht Jahre später, am 21.8.1780, erklärte die Kammer den Oberländer Christian Steger, eines Wasenmeisters Sohn, als dienstunfähig und verurteilte ihn wegen der Verhehlung seiner "unehrlichen Herkunft" bei der Anwerbung zur Bezahlung von 22 Kronen an den Major. Weiter erhielt er noch die strenge Verwarnung, sich bei keiner Werbung mehr antreffen zu lassen. Alle vier Losgelassenen büssten für das Handwerk von Eltern oder Grosseltern und litten unter einem sehr tief verwurzelten Vorurteil des Volkes.

Die geflüchteten Geworbenen oder die Citierten

In den Manualen der Rekrutenkammer kommt häufig der Ausdruck vor, ein Geworbener sei "aus der Werbung gewichen". Es handelt sich hier um die Gruppe von Geworbenen, welche den Befehl zum Abmarsch erhalten

hatten, aber nicht gewillt waren zu gehorchen. Einige verliessen die Heimat schon vor dem Marsch nach Bern. Wohin sie sich geflüchtet hatten, kann im Archivmaterial nicht gefunden werden. Das blieb wohl oft auch für die nächsten Angehörigen ein Geheimnis. Die Amtleute melden jeweilen nach Bern, der Gesuchte habe sich "ins Ausland entäussert". Das Ausland konnten die nahe gelegenen Freien Aemter, die Grafschaft Baden, das Fricktal oder auch weiter entfernte Gebiete gewesen sein. In allen diesen Fällen klagten die betreffenden Hauptleute, deren Sachwalter oder auch die Werber vor der Rekrutenkammer. Daraufhin wandte diese Behörde das gebräuchliche Mittel der Citation an. Jeder "aus der Werbung Geloffene" wurde an seinem Wohnort durch Vermittlung der Amtleute und Dorfvorgesetzten aufgefordert, auf einen bestimmten Tag in Bern vor der Rekrutenkammer zu erscheinen. Eine solche schriftliche Citation, die am Rathaus oder an der Haustüre des Citierten befestigt war, konnte jedermann lesen. Dreimal hintereinander konnte citiert werden, meistens in Abständen von zwei Wochen. Gelegentlich setzten übereifrige Amtleute Citierte, die sich noch im Lande befanden, in die Gefangenschaft und liessen sie durch Harschierer vor die Rekrutenkammer führen. Dieses Verfahren widersprach den obrigkeitlichen Ordnungen. Zudem war die Kammer auch nicht bereit, die Kefi- und Alharbringungskosten zu übernehmen. Vermutlich durfte ein übereifriger Amtmann diese Kosten auch nicht in seiner alljährlichen Abrechnung aufführen und der Obrigkeit verrechnen, sondern musste sie wohl selbst tragen. Die Rekrutenkammer betonte immer wieder, die Citierten sollten "ledig und ungebunden" in Bern erscheinen.

Aus dem Berner Aargau leisteten 138 geflüchtete Geworbene keinem Citat Folge und blieben dauernd oder eine Zeitlang verschwunden. Was aus ihnen wurde, weiss man aus den hier benützten Quellen nicht. In dieser Frage könnten die Lokalhistoriker Erfolg haben. Es darf vermutet werden, dass ein Teil der Geflüchteten doch nach einiger Zeit, vielleicht auch erst nach Jahren, wieder in die Heimat zurückkehrte. Dort konnten sie sich vielleicht den verlangten Betrag zum Loskauf verschaffen und den Hauptmann befriedigen. Ein anderer Teil der zurückgekehrten Citierten ist vielleicht durch die Maschen einer nur in Ansätzen vorhandenen, sehr sparsamen Verwaltungsbürokratie geschlüpft. Die Landvögte hatten inzwischen gewechselt, die ihnen beigeordneten Landschreiber bearbeiteten wichtigere Geschäfte als erfolglos abgelaufene Citationen. Kontrollbücher über die sogenannten Ausgewichenen existierten damals kaum, und die in den Dörfern wohnenden

Untervögte dürften wohl mit verschiedenen Mitteln und Beziehungen dazu gebracht worden sein, keine Anzeige über die Rückkehr eines früher Gesuchten Anzeige zu erstatten. So konnte in früheren Zeiten nicht selten Gras über eine unangenehme Sache wachsen. Nicht auszuschliessen aber ist, dass ein Teil der "in das Ausland Verloffenen" am Ende doch noch dorthin kam, wohin sie nicht hatten ziehen wollen, nämlich in einen fremden Kriegsdienst. Werber lauerten in grosser Zahl rund um das Gebiet der Eidgenossenschaft. Alle Mächte wollten Schweizer anwerben, für die gute Prämien bezahlt wurden. Es war sogar möglich, dass ein Geflüchteter im Extremfall mit einem venezianischen Soldverband in Ost- und Südeuropa gegen die Türken kämpfen musste, von diesen gefangengenommen und in die Sklaverei verkauft werden konnte ²⁵.

Die Gwaltpatente gegen desertierte Soldaten und Rekruten

Die Citation war ein zu schwaches Mittel, um die Unwilligen zum Abmarsch zu veranlassen. Ein viel stärkeres Instrument, über das die Rekrutenkammer verfügte, stellte das Gwaltpatent dar. Es kam in den weitaus meisten Fällen gegen Soldaten, die aus ihrer Kompanie unter Hinterlassung von Schulden beim Hauptmann desertiert waren, zur Anwendung. In einigen wenigen Fällen von betrugsverdächtigen Citierten wandte die Kammer ebenfalls das Mittel der Gwaltpatente an. Jeder Hauptmann, der nach Bern eine Desertion meldete, war verpflichtet, eine getreue Abschrift des Décompte-Blattes des Deserteurs beizulegen. Die Rekrutenkammer interessierte sich nur für die mit Schulden Ausgerissenen. Sie wollte sich ein Bild von der Grösse und der Art der Verschuldung des desertierten Soldaten machen und die noch abzudienende Zeit kennen, bevor sie dem Hauptmann gegen Entrichtung eines Pfundes ein Gwaltpatent zur Behändigung des Fehlbaren ausstellte. Damit konnte der Hauptmann oder sein Sachwalter den Deserteur durch die Amtleute in der Heimat gefangensetzen lassen. In den ersten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts scheint das Gwaltpatent noch recht hitzig gehandhabt worden zu sein, soweit man dies aus einzelnen verwendeten Ausdrücken schliessen kann. Im Jahre 1710 übermittelte die Kammer einigen Amtleuten Verzeichnisse von Deserteuren mit der Aufforderung, ihnen "nachzujagen, um gutes schleuniges Recht zu administrieren". Fünf Jahre später forderte die Kammer einen Hauptmann auf, ein Verzeichnis aller Leute einzusenden, "so er zu bejagen be-

geht". Die Rekrutenkammer beschrieb 1716 die Kraft und die Gewalt des Patents, mit dem die Hauptleute die Ausreisser "behändigen, festnehmen und gewahrsamlich alhar in die gfänknus führen lassen" könnten. Vier Jahre später erhielt ein Hauptmann ein Gwaltpatent, "um seine Ausreisser zu behändigen". Im Laufe der Zeit konzentrierten sich die Verhandlungen der Kammer immer mehr auf die Frage der Zahlungsfähigkeit und rückten weg vom Tatbestand der Desertion. Von Anfang an hielt die Rekrutenkammer jedoch daran fest, dass ein Amtmann aufgrund eines Gwaltpatents einen Deserteur nur dann in die Gefangenschaft stecken durfte, wenn ein Kompanie-Inhaber als Antragsteller sich für die Uebernahme aller entstehenden Kosten verbürgte. Sonst blieb ein verfolgter Deserteur frei. Der Staat Bern trug keine Kosten für das auf privatrechtlicher Basis abgeschlossene Dienstverhältnis zwischen Kompanie-Inhaber und Soldat ²⁶. Beim fremden Kriegsdienst herrschten andere rechtliche Verhältnisse als beim bernischen Staat und seiner Miliz. Zudem war die Staatsverwaltung sparsam und belud sich nie mit Ausgaben, die sie nicht direkt berührten.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erteilte die Rekrutenkammer insgesamt 844 Gwaltpatente gegen unteraargauische mit Schulden desertierte Soldaten. Das scheint bei einer Gesamtzahl von 2206 unteraargauischen Deserteuren verhältnismässig wenig zu sein, nur 40%. Es braucht nun nicht zu heissen, dass bloss die 844 Soldaten und Unteroffiziere mit Schulden desertiert waren, sondern die Hauptleute stellten bloss für diese Verfolgten den Antrag auf ein Gwaltpatent. Neben ihnen gab es sicher noch eine Reihe kleinerer Schuldner, für die kein Antrag gestellt worden war, weil ihre Schulden nicht so gross waren, dass sich eine Verfolgung gelohnt hätte. Vor allem in den Fällen, in denen die Deserteure Gewehr, Säbel und Lederzeug bei der Kompanie zurückgelassen hatten, verkleinerte sich die Schuld. Die Armatur stellte einen ziemlich grossen Wert dar und konnte vom Hauptmann an einen eintretenden Rekruten weiterverkauft werden. Die Frage der Anrechnung der Armatur kam sogar einmal bei der Zumessung einer Schallenwerkstrafe zur Sprache. Tatsächlich erhielten Deserteure, welche die Armatur hinterlassen hatten, eine kürzere Zuchthausstrafe. Das Wegbringen oder Verkaufen von Waffen musste kriegsgerichtlich geahndet werden und zwar immer mit Spiessrutenlaufen. Von den 844 mit einem Gwaltpatent Verfolgten liberierte die Rekrutenkammer 44, nachdem sie alle Kosten erstattet oder dafür Bürgschaft gestellt hatten. Was geschah mit den übrigen 800? Vermutlich wurde beim grössten Teil, gleich wie

bei den losgesprochenen Geworbenen, zwischen den Parteien ein Akkord getroffen. Die Rekrutenkammer begrüßte es, wenn sich ein Deserteur mit seinem früheren Hauptmann gütlich abfand. Dann wurde die Vereinbarung genehmigt, und hie und da bemerkte ein Schreiber, "denn wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter". Was aber geschah mit den Mittellosen, die weder Zahlungen leisten, noch Bürgen aufbringen konnten? Sie erhielten, wenn sie vor die Rekrutenkammer kamen, eine Strafe wegen Insolvenz, also nicht wegen der Desertion, sondern wegen der Zahlungsunfähigkeit! Hier bestrafte die Mitglieder der Rekrutenkammer die Armut. Wer nicht bezahlen konnte, betrog den Hauptmann. Ein Insolventer durfte, so argumentierten die Kammerherren, nicht desertieren. Tat er das dennoch, lief er Gefahr, als Betrüger verurteilt und ins Schallenwerk gesperrt zu werden. Da die Zahl der mit Zuchthaus Bestraften verhältnismässig gering ist, darf angenommen werden, dass ein Teil der 800 Nicht-Liberierten das Land wieder verlassen musste. Ein anderer Teil blieb zum vorneherein im Ausland. Es ist wahrscheinlich, dass etliche nach kürzerer oder längerer Zeit doch in die Heimat kamen und sich etwa gleich verhielten wie die heimkehrenden Citierten.

Das Ziel der Deserteure blieb immer, den Abschied zu erhalten. Wenn sie gezahlt hatten, sollte ihnen der Hauptmann das begehrte Schriftstück aushändigen. Eigentlich erst dann konnte sich der Deserteur als losgelassen vorkommen. Das Gwaltpatent blieb so lange in Kraft, bis alle Ansprüche des Hauptmanns restlos erfüllt waren. Bis zu diesem Zeitpunkt stand stets die Drohung über dem Schuldner: Zahlen - zum Regiment zurück - in Gefangenschaft geraten - in der Gefangenschaft bleiben - ins Schallenwerk gesperrt werden. Einzelne mittellose Deserteure werden lieber ins Ausland gegangen sein, als in der Heimat zu einem ehrlosen Schallenwerkler herabzusinken. Eine grosse Lehre mussten alle Deserteure, welche die Kompanie mit Schulden verlassen hatten, in der Heimat machen: Dass die Hauptleute mächtiger und stärker waren als sie.

Als Rudolf Häusermann von Egliswil nach sieben Monaten aus niederländischem Dienst desertiert war, versuchte die Ehefrau des Hauptmanns die Schuld einzutreiben. Sie wurde jedoch von der Rekrutenkammer abgewiesen. Nur der Sachwalter des Hauptmanns durfte dieses Geschäft besorgen. Wenn Deserteure den vorgeschlagenen Loskaufsbetrag übersetzt fanden, versuchte die Rekrutenkammer den Streit zu schlichten, wenn sie eine der Parteien anrief. Sie moderierte gelegentlich

Forderungen der Hauptleute, sie sollten sich mit 25 statt 31 Talern begnügen, aber hin und wieder forderte sie auch Deserteure auf, den schuldigen Décompte von 56 Pfund und 20 Taler "Entschädnus" an den Hauptmann zu erstatten, "das finden Meine Herren der Rekrutenkammer ganz billich". Viele Hauptleute zogen es vor, Deserteure gefangennehmen und nach Bern überführen zu lassen, weil man ihnen dort eher androhen konnte, den Hauptmann zu befriedigen oder aber in der Gefangenschaft zu bleiben.

Die Deserteure setzten mit wenigen Ausnahmen an ihrer Verschuldung im Décompte nichts aus und anerkannten sie. Hingegen lehnten sie öfters die Höhe der Bonification ab, die Entschädigung an den Hauptmann für entgangene Dienstzeit. Sie sahen nicht ein, was ihm entgangen sein sollte, da ja der Strom der Rekruten in die Kompanie stets floss und der Deserteur keine oder nur eine geringe Lücke hinterliess. Wozu sollte der Hauptmann "für die restierende Dienstzeit" ein Dédomagement verlangen können, dazu noch sehr oft so viel? Das bot Stoff für Auseinandersetzungen und Streit. Hin und wieder wollte einem Vater, der sich für die Auslösung seines Sohnes verbürgt hatte, die Entschädigung an den Hauptmann "für die entgangene Dienstzeit" nicht einleuchten, und er war nur bereit, einen Teil zu entrichten. Einmal wurde ein Vater zur Zahlung von 52 Gulden verpflichtet. Er musste sogar bar bezahlen, sonst wäre sein Sohn aus dem Gefängnisturm direkt ins Schallenwerk geführt worden.

In sieben Fällen waren Deserteure aus dem Unteraargau nicht Schuldner, sondern besaßen beim Hauptmann ein Guthaben. Die noch zu leistenden Dienstzeiten der sieben Verfolgten bewegten sich zwischen 61 Monaten und 26 Tagen, und die Guthaben lagen zwischen zwei holländischen Gulden und 81 piemontesischen Pfunden. Jakob Richner von Suhr diente von 1779 bis 1789 9 Jahre 11 Monate in der Kompanie von Major Bucher im Piemont. 26 Tage vor Ablauf der gedingten Zeit desertierte er bei einem Guthaben von 8 Pfund. Unmittelbar vor der Verabschiedung nahm er das Risiko einer Desertion auf sich. Es ist nicht zu verstehen, was sich im Kopf dieses Soldaten abgespielt haben musste, vielleicht überwogen Heimweh, Ungeduld, Auflehnung gegen Vorkommnisse im Dienstbetrieb oder anderes mehr. Vermutlich hatte er die Desertion mit Johann Rudolf Zobrist von Hendschiken geplant, der mit 96 Pfund Schulden nach 10 Jahren 2 Monaten Dienst ausriss. Major Bucher liess beide Deserteure mit einem Gwaltpatent verfolgen, was im Fall des Soldaten Zobrist begreiflich ist, jedoch nicht bei dem

bis auf 26 Tage ausgedienten Jakob Richner mit seinem Guthaben. Der Kompaniekommandant konnte bei einem Guthaben und weniger als einem Monat Dienstzeitverlust keine Bonification beanspruchen. Er wollte vermutlich bei der Rekrutenkammer einfach eine Bestrafung für die Desertion erzwingen. An diesem Beispiel zeigt sich erneut, wie der ganze Gwaltpatent-Apparat zugunsten der Kompanie-Inhaber spielte. Beim Bezug des Patents hatte jeder Hauptmann das Recht zu erklären, dass er sich nicht mit Geld begnügen werde, sondern auf einer Leibesstrafe wie Gefangenschaft, Schallenwerk oder einer Schandstrafe wie Pranger und dem hölzernen Kragen beharre. Entscheidend war jedoch stets, was die einzelnen Mitglieder der Rekrutenkammer von einem Fall hielten. Die Urteile der Kammer waren nicht gleichförmig und während Jahrzehnten unverändert, sondern sie wechselten je nach der Zusammensetzung dieser Behörde. Dann spielten die Zeitereignisse eine Rolle. Wenn eine grosse Augmentation stattfand, wurde den Werbern mehr Spielraum gelassen, damit die geforderten Truppen innert der vorgesehenen Zeit gestellt werden konnten.

Es steht fest, dass die Einrichtung der Gwaltpatente ein erfolgreiches, ja gefürchtetes Instrument darstellte. Das Gwaltpatent war auch aus dem Grunde gefährlich, weil es nicht verjäherte und wie eine Zeitbombe wirken konnte. Das musste Jakob Müller von Seon erfahren, der 1764 desertiert war. Sein damaliger Hauptmann von Tavel holte sich volle 16 Jahre später wieder ein Gwaltpatent gegen den Deserteur! Die Gemeindevorgesetzten und der Pfarrer baten die Rekrutenkammer mit Erfolg um Milde bei der Beurteilung des Falles, so dass Jakob Müller mit zwei Neuen Dublonen Loskauf und Dédommagement davonkam. Dieser Betrag war von dem an Blödsinnigkeit und Schwermut leidenden Verfolgten nicht aufzubringen. Die Gemeinde musste den Hauptmann zufriedenstellen. An diesem Beispiel zeigt sich eine Kehrseite des Solddienstes: Die Gemeinden waren froh, die überzähligen Ledigen in den fremden Kriegsdienst versorgen, um nicht zu sagen dorthin abschieben zu können. Wer aber zurückkehrte, war fast immer ohne Ersparnisse, meistens sogar mausarm. Traf ihn dann ein Missgeschick wie unseren Jakob Müller, musste die Gemeinde einspringen.

Um der starken Desertion gegen Ende des Jahrhunderts besser Herr zu werden, stellte das Berner Regiment in Sardinien-Piemont einen Mann zur Verfolgung der Ausreisser an. Ulrich Emmisberger von Oberburg bezog beträchtliche Summen für "Mühe und Kosten", legte jedoch

nie eine Rechnung ab. Am 24. August 1792 gewährte ihm die Rekrutenkammer eine Frist von zwei Monaten, um seine Bezüge zu belegen.

Die höchste Forderung, welche je ein Hauptmann an einen Unteraargauer gestellt hatte, betrug am 26. Mai 1797 281 piemontesische Pfund, eine für einen Soldaten nicht aufzubringende Summe. Ob und wie sie Friedrich Nägeli von Lenzburg, der nach sieben Monaten sardinischem Dienst desertiert war, je aufgebracht hatte, steht nirgendwo verzeichnet. Die Forderung des Hauptmannes fiel ohnehin in eine Zeit des Zusammenbruchs. Wenige Monate später marschierten französische Truppen in die Schweiz ein und veränderten die Verhältnisse. Bisher ist fast immer die Rede gewesen von fordernden, Guthaben eintreibenden Hauptleuten. Es kam aber auch hin und wieder vor, dass hochherzige Kompanie-Inhaber bedrängten Soldaten grosse Beträge erliessen und sie vor Verfolgung schützten. In einem Fall betrug der Schuldenerlass über 350 Livres. In den Manualen der Rekrutenkammer treten Tausende von Gestalten auf, von jeder Art und jedem Charakter. Unter den Offizieren sind auch gutherzige. 1748 hätte der desertierte Andres Leder von Oberflachs mit einem Gwaltpatent eingefangen werden sollen, da er seinem Kompaniekommandanten einen namhaften Betrag schuldete. Aber Major Gross meldete sich nie und erliess dem Deserteur Schulden, Umtriebe und Gefangenschaft.

Man muss sich in die Lage dieser Soldaten versetzen: Oft listig geworben, schlitterten sie durch schlechte Werber in etwas hinein, das sie gar nicht gewollt und gesucht hatten. Die Dienstverhältnisse waren oft unerfreulich. Ein riesengrosser Abstand bestand zwischen dem Soldaten und seinem Offizier, dem er absoluten Gehorsam schuldete. Der geisttötende Drill musste Langeweile und Abstumpfung hervorrufen. Der Sold des einfachen Soldaten war klein, was zu einer Verschuldung beim Hauptmann führte. Nur die Unverschuldeten erhielten nach ausgedienter Zeit ihren Abschied von der Kompanie und dem Regiment. Es bildete sich ein Teufelskreis, aus dem es für viele Soldaten kein Entrinnen mehr zu geben schien. Dann kam eben eines Tages die Gelegenheit, das Gewehr niederzulegen oder die Trommel auf die Seite zu stellen und zu desertieren. Aber die Falle des Gwaltpatents schnappte zu. Bevor der mit Schulden Desertierte sich wieder bei den Seinen gemeldet hatte, war die Meldung des Hauptmanns an die Rekrutenkammer schon in Bern eingetroffen. Die Kurierpferde eilten schneller als der vorsichtig zu Fuss und vermutlich oft im Versteckten gehende Deserteur. Die Macht lag nicht bei ihm, sondern bei den Offi-

zieren und der Obrigkeit, und er musste bald einmal einsehen, dass für ihn bloss drei Möglichkeiten bestanden: Den Hauptmann zu entschädigen, für Zahlungsunfähigkeit bestraft zu werden oder aus der Heimat wieder zu verschwinden und "das Weite zu nehmen".

Bisher ist stets die Rede gewesen von den mit Hinterlassung von Schulden desertierten Soldaten und Unteroffizieren. Neben ihnen kehrten tausende nicht vom Urlaub ins Regiment zurück oder desertierten, aber ohne beim Hauptmann verschuldet zu sein. Hier stellt sich die Frage: Was geschah mit den ohne Schulden Desertierten? Ihre Zahl ist etwas grösser als die der Schuldenbeladenen, mindestens bei den Unteraargauern. Die Hauptleute wussten, dass die Rekrutenkammer sich nur mit den verschuldeten Deserteuren befasste und stets eine Abschrift des Décompte-Blattes verlangte, bevor sie ein Gwaltpatent ausstellte. Für die Kammer war massgebend, ob ein Deserteur treulos, das hiess für sie mit Hinterlassung von Schulden, die Kompanie verlassen hatte. Um die schuldenfrei Ausgerissenen hätte sie sich gar nicht kümmern können, denn es wären zu viele gewesen. Sie hatte mit den Schuldigen mehr als genug zu tun, denn neben den Routinegeschäften kamen viele Formen von Betrug, Diebstahl und Unterschlagung zur Untersuchung und Beurteilung. In der Regel kamen die ohne Schulden Desertierten in der Heimat glimpflich davon, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ganz anders erging es einem sogenannten Rattrappierten in seinem Dienstland, wo das Kriegsgericht ihn erwartete.

Die Falschwerber verführen zu unerlaubtem Kriegsdienst

Es war sehr leicht für einen Mann, der den Unteraargau verlassen wollte oder musste, unerlaubten Kriegsdienst zu finden. Avouierte bernische Regimenter standen nur in Frankreich, den Niederlanden und Sardinien-Piemont, und die Werber für diese Dienste mussten ein bernisches Patent besitzen. Alle andern Werber bezeichnete man als Falschwerber und bestrafte sie streng. Sie lauerten deshalb an den Grenzen des bernischen Staatsgebietes: Im österreichischen Fricktal, in Zurzach, Kaiserstuhl, in den Gemeinen Herrschaften, in Mellingen und Zug. Etwas weiter entfernt warteten in den Wirtshäusern von Schaffhausen, Basel und Solothurn listige Werber für den Kaiser, Frankreich, Preussen und andere Mächte. In Solothurn trieben Werber mit Geld des französischen Gesandten ihr Menschenfängerspiel. Alle Werber wollten

"Rekruten anschaffen" und natürlich an ihnen möglichst viel verdienen²⁷. Auch im Inland versuchten Leute mit dieser Form des Menschenhandels Geld zu verdienen. Sie verkauften ihre Landsleute ins Ausland. Sie suchten Leichtgläubige und brachten sie zu einem Stützpunkt der fremden Werbeoffiziere. Zurzach war berüchtigt für solche Geschäfte. Dieser wegen seiner Warenmesse weitherum bekannte Flecken spielte die gleiche üble Rolle wie die Stadt Schaffhausen, die preussische Werbeoffiziere beherbergte. Ein sprechendes Beispiel für die Anwerbung im Auftrag eines preussischen Offiziers ist die Geschichte des einfältigen Küfers Hans Rudolf Wehrli von Küttigen. Im Wirtshaus "Bären" in Rapperswil trafen sich der preussische Werber und dessen 18jährige Gehilfin Anna Suter von Kölliken mit den Brüdern Daniel und Johann Friedrich Buess von Aarau. Das Mädchen brachte den Küfer Wehrli mit List bis nach Zurzach. Sie gaukelte ihm vor, wie der Feldscher Daniel Buess und sein Bruder auf der andern Seite des Rheins mit vielen Dublonen auf ihn warten würden! Das ahnungslose Opfer sollte nachts über den Rhein gesetzt werden. Aber fast gleichzeitig gelang es den bernischen Behörden, den preussischen Werber zu verhaften, und der unmittelbar vor seiner Ausführung stehende Plan platzte. Die beiden Brüder Buess flüchteten sich, und Anna Suter musste lange in der Gefangenschaft büssen. Der ganze Falschwerberfall aus dem Unteraargau erhielt nach vielen Verhören und Verhandlungen ein solches Gewicht, dass er zuletzt noch Rät und Burger in Bern beschäftigte. Genaue Zahlen über die den fremden Werbern zugelaufenen oder zugeführten Aargauer sind nicht vorhanden, da sich der unerlaubte Menschenhandel im Dunkeln abspielte. In der Beilage 7 werden einige Dutzend Unteraargauer in unavouierten Diensten aufgeführt. Dabei handelt es sich bloss um die der Rekrutenkammer bekannten Soldaten. Sie hatten in kaiserlichen, preussischen, französischen, spanischen, sardinischen, niederländischen, dänischen, sächsischen, englischen und unbekanntem Diensten gestanden. Im dritten Teil dieser Arbeit (III, 18, 19) stehen Beispiele, wie Falschwerber aus Brugg Landsleute nach Zug und Zurzach brachten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zirkulierten in unseren Landschaften unter dem Volk Zettel, die von Hand zu Hand gereicht, jedoch von der Obrigkeit gesucht wurden. Mit ihnen warben Agenten für die Auswanderung nach Amerika, und ausländische Werbezentralen suchten Leichtgläubige für die niederländische Ostindische Kompanie als Söldner für Ceylon, Java und Sumatra zu fangen. Der Neuenburger Oberst

de Meuron stellte 1781 ein Regiment für Ceylon zusammen und warb für den Eintritt in diese Söldnertruppe. Im gleichen Jahr lockten Werber von jenseits des Rheins Aargauer für das in englischem Sold stehende Eskin'sche Regiment an. Zur gleichen Zeit liess sich Samuel Frey von Gontenschwil in das ebenfalls in englischem Sold stehende Regiment Müller anwerben. Von 1792 an versuchten Franzosen vor allem im Waadtland zum Eintritt in die Garde Nationale zu verleiten. Die bernische Obrigkeit hatte im letzten Viertel des Jahrhunderts alle Mühe, überall zur Wachsamkeit aufzurufen und die Amtleute zu instruieren. Sie wandte sich öfters an die Stadträte von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg und mahnte sie zu erhöhter Wachsamkeit und Bereitschaft, die Falschwerber im Grenzgebiet zu entdecken. Besonders gesucht waren von den Falschwerbern die grossgewachsenen jungen Männer, die nach Preussen abgeführt wurden. Im preussischen Neuenburg sassen Werbeoffiziere, welche die angeworbenen "langen Kerle" für sich zum Abtransport nach Preussen behielten, die kleineren Geworbenen jedoch an die Franzosen weiterverkauften!

Von den zum Schallenwerk verurteilten Soldaten

Die bernische Obrigkeit errichtete ungefähr 1615 ein Zuchthaus zur Versorgung der Arbeitsscheuen und Vaganten. Der Gedanke der Besserung von Verdorbenen und Kriminellen kam aus den Niederlanden, wo bereits im 16. Jahrhundert in Amsterdam das Tuchthuis errichtet worden war. Die Niederländer versuchten, Rechtsbrecher zur Arbeit zu erziehen und dadurch zu bessern²⁸. Das war zu einer Zeit, als vor allem die im Süden Europas gelegenen Staaten noch durch härteste Arbeit die Gefangenen in Steinbrüchen und Bagnos bis aufs Letzte ausbeuteten. In diesem Zusammenhang ist ganz besonders an die Galeerensträflinge im Mittelmeerraum zu denken. Auch straffällig gewordene Angehörige der Fremdenregimenter in Frankreich und Sardinien-Piemont erlitten die brutalste Behandlung auf Galeeren. In diesen Ländern dachte man nicht an eine Besserung der Sträflinge. Im Norden kannte man keine durch Gefangene bewegten Kriegsschiffe, so dass sich im Namensverzeichnis dieses Bandes keine Aargauer mit Galeerenstrafen befinden. Das Schallenwerk in Bern entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer festen Einrichtung und konnte ungefähr 80 bis 120 Sträflinge aufnehmen²⁹. Im Jahre 1723 verurteilte die Rekrutenkammer erstmals

einen unteraargauischen Deserteur zur Schallenwerksstrafe. Die Verurteilung eines zweiten erfolgte fünf Jahre später. Die untenstehende Zusammenstellung von Verurteilungen zum Schallenwerk zeigt, dass im vierten, fünften und letzten Jahrzehnt die Zahl der unteraargauischen Schallenwerkler anwuchs.

Jahre	1723-1727	1730-1739	1740-1749	1750-1759	1760-1769
Anzahl	2	7	12	3	2
Jahre	1770-1779	1780-1789	1790-1794		
Anzahl	1	4	9		

Die Rekrutenkammer kannte drei Verurteilungen zu Schallenwerk: Die einfache, die verschärfte mit dem eisernen Ring um den Hals geschmiedet und die noch etwas schärfere mit dem Halsring samt dem Ecrитеau. Bei der Einlieferung ins Zuchthaus kamen die schwerer Bestraften gleich zu einem Schmied oder Schlosser, der ihnen einen eisernen Ring um den Hals schmiedete. Der "eiserne Halskragen" war nicht ganz rund, sondern wies eine schnabelartige Ausbuchtung auf, an der eine Schelle befestigt war. Daher rührt der eigenartige Name Schallenwerk. Bekam ein Verurteilter zum Halsring noch ein Ecrитеau zugesprochen, musste er eine hölzerne Tafel tragen, auf der sein Hauptvergehen mit Ausreisser, Betrüger, Dieb oder einer andern un schönen Bezeichnung geschrieben stand. Die Schallenwerkler gingen, an Sträflingskleidern gut erkennbar, an Karren gefesselt zur Arbeit in die Stadt, wo sie Strassen, Gassen, Plätze und Kloaken reinigen und die Staatsgebäude mit Brennholz versehen mussten. Das Volk nannte sie neben Schallenwerkler die "Chärlimannen" und "Chärlilüt". Die Züchtlinge versuchten, mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen und in den Kellerhälsen Wein zu erbetteln. 1783 verbesserte sich das Los der Sträflinge etwas, indem der Halsring "wegen der grossen Beschwerden" abgeschafft wurde. Im gleichen Jahr stürzten fünf an einen Karren gefesselte Schallenwerkler in die Aare und ertranken. Der Empfang der Verurteilten im Schallenwerk blieb immer eindrücklich-brutal: Oft erhielten sie beim Eintritt "wacker Prügel" oder wurden in den sogenannten Schwingstuhl gesetzt, damit ihnen "der Rücken weich und gleitig" gemacht werde! Wen fanden nun aber die verurteilten Deserteure in ihrer neuen Umgebung vor? Bestimmt nicht die grossen Kriminellen, die hingerichtet, ausgeschmeitzt, gebrandmarkt und verbannt wurden, sondern viele sogenannte "mindere Verbrecher", denen man

"nicht an das Leben greifen" konnte. Ein Deserteur hatte im Regiment noch nie solche Leute gesehen. Im stets überfüllten Zuchthaus vegetierten auf engem Raum zusammengedrängt viele Lasterhafte, unnütze Haushalter, liederliche Bölze, volle Tröpfe, Vertrunkene, Müssiggänger, einheimische und fremde Diebe, Vaganten, Bettler, Zigeuner, Landstreicher, Landsauger, Malefikanten, Blödsinnige und gar Verrückte. Sie wurden von den Behörden beschuldigt, ein "viechisches und greuliches Leben" getrieben zu haben. Einen insolventen Soldaten musste es schaudern, mit den aus der menschlichen Gesellschaft Ausgestossenen zusammensein zu müssen. Er wird sicher vom Schallenberg aus alles Mögliche unternommen haben, um jemanden zu finden, der ihn auslöste.

Am 15. März 1723 verurteilte die Rekrutenkammer Hartmann Baumann aus dem Amt Lenzburg. Er war dem Hauptmann Tscherner ausgerissen und konnte die Entschädigungsforderung nicht leisten. Das Urteil der Rekrutenkammer lautete auf ein Jahr Schallenberg mit dem Ring um den Hals geschmiedet. Im Sommer 1728 desertierte der aus der Grafschaft Lenzburg stammende Heimatlose Hans Georg aus der Stadt Namur und blieb seinem Hauptmann "ein Namhaftes" schuldig. Er habe nichts ausser Weib und zwei Kindern und könne nicht zahlen, steht im Manual. Die Kammer wollte ihn ausdrücklich und "ohne Gnad" am Leib strafen und liess ihn am 20. November 1728 mit dem Ring am Hals ins Schallenberg sperren. Bis 1794 folgten noch 38 Unteraargauer mit Strafen zwischen 3 Monaten und 10 Jahren. Drei Viertel von ihnen waren Insolvente. Irgend etwas konnte bei Einzelnen wohl noch zu ihrer Zahlungsunfähigkeit hinzugekommen sein, was man aus Bemerkungen der Schreiber wie "Treuloser, ohne Gnad, für begangene Treulosigkeit, zu wohlverdienter Straf, ist wacker zur Arbeit anzuhalten" schliessen darf. Sieben Delinquenten bekamen als Strafverschärfung den an den Hals geschmiedeten Ring und sechs den Halsring samt Ecriteau "Ausreisser" und "Betrüger". Die folgende Zusammenstellung hält die Verteilung der Delinquenten auf die zwischen drei Monaten und 10 Jahren liegenden Strafzeiten fest.

3 Mte	6 Mte	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	10 Jahre
2	5	14	12	4	1	1	1

Der Hauptgrund der Verurteilungen bestand fast immer in der Insolvenz, dem Unvermögen, "den Hauptmann zu befriedigen". Mehrmals heisst es in den Manualen, "er soll die Pfund zahlen oder zwei Jahr ins

Schallenwerk". Ganz deutlich ist der Grundsatz der Rekrutenkammer aus dem folgenden Urteil zu erkennen: "Da er nicht vermögend ist abzuschaffen, soll er zur wohlverdienten Strafe zwei Jahr ins Schallenwerk". Die Rekrutenkammer stellte sich gelegentlich noch vor, während der zu verbüßenden Zeit müssten die Schulden getilgt werden, gleichgültig von wem, oder die Delinquenten sollten "so lange drin verbleiben bis bezahlt". Tatsächlich stellten sich etwa Angehörige, Verwandte oder Bekannte in Bern ein, um über das Lösegeld zu verhandeln und die Schallenwerkstrafe abzukürzen. Ein Gefangener kam jedoch erst dann heraus, wenn die im Schallenwerk verursachten Kosten für Müs und Kleider beim Schallenhaus-Inspektor bezahlt waren. In seltenen Fällen zeigten frühere Kommandanten von Deserteuren, die ja den Antrag auf Verurteilung zum Schallenwerk gestellt hatten, Mitleid mit Bestraf-ten, mässigten die Forderungen, so dass eine frühere Entlassung möglich war. Sie war am ehesten dann möglich, wenn das Zuchthaus von Sträflingen zu bersten drohte, wie in Zeiten zunehmender Armut, wenn die Bettelvögte viele Bettler, Vaganten und andere Entwurzelte herbeischafften.

Neben den zahlungsunfähigen Deserteuren verurteilte die Rekrutenkammer die Betrüger. Der am häufigsten vorkommende Betrug war das mehrfache Dingen. Es gab verwegene Burschen, die bei zwei, drei oder sogar fünf Hauptleuten Handgeld nahmen und damit verschwanden. Sie trieben ein gewagtes Spiel. Im Dienstland des Regiments wären die Betrüger vor das Standgericht gestellt und hart bestraft worden, in den Niederlanden sogar von der Hand des Henkers. Von der Rekrutenkammer erhielten sie zwei Jahre Schallenwerk. Wer zweimal en route desertierte, wurde ebenfalls als Betrüger betrachtet und mit mindestens einem Jahr Zuchthaus bestraft. Die untenstehende Zusammenstellung zeigt die Gruppen der Vergehen mit der Anzahl der Verurteilten.

Insolvenz	Betrug	Diebstahl	Ruhestörung	Eidbruch eines Werb-ers
29	8	1	1	1

Der Grundsatz der Rekrutenkammer, Insolvenz sei etwas Treuloses und Betrügerisches und müsse bestraft werden, war wohl weitherum bekannt. Das brachte manchen mit Schulden Desertierten zu einer letzten Anstrengung bei der Beschaffung von Bargeld, Obligationen und Bürgschaften. Ein Zahlungsunfähiger kannte die Wahl vor der Rekrutenkammer: Zahlung oder Eingesperrtwerden in einen Turm oder ins Schallenwerk. Daher verliessen viele zeitweise oder für immer das Land. Ein

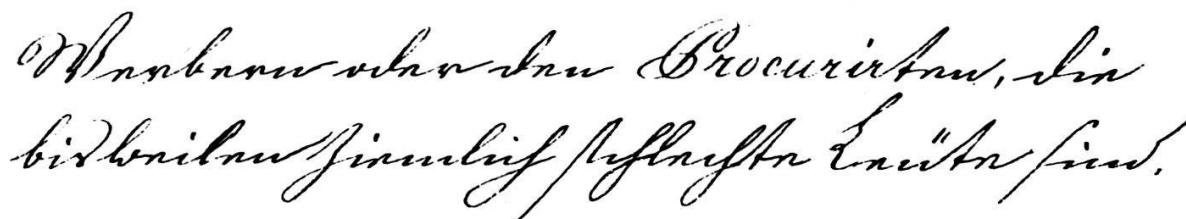
insolventer Deserteur war bestimmt kein Verbrecher, im Schallenwerk war er in der gleichen Lage wie die in Frankreich und Sardinien-Piemont zur Galeerenstrafe verurteilten Soldaten, die zusammen mit Verbrechern an die Ruderbank gekettet oder ins Bagno gesteckt wurden. Welch elendes Leben mussten Soldaten, deren Verbrechen in der Desertion verbunden mit Insolvenz bestand, unter so viel Lumpenvolk ertragen. Sie kamen nicht gebessert, wohl aber verschlagen, raffiniert und listig aus der Zuchtanstalt heraus. Wenn sie eines Tages wieder daheim waren, hing an ihnen vielleicht zeitlebens der Schandname "Schallenwerkler".

Bei Rekrutenmangel lag die Versuchung nahe, aus dem Schallenhaus Gefangene herauszuholen und in die Regimenter zu schicken. Die Rekrutenkammer versuchte am 28. Dezember 1733 herauszufinden, ob vielleicht "deren im Schallenwerk wären, die Dienst nehmen würden". Man sollte sie dem Offizier melden, damit er sie in Augenschein nehmen könne. Ebenfalls müsse ihm angegeben werden, aus welchen Gründen sie ins Zuchthaus gekommen seien. Doch der Versuch, Verurteilte herauszuholen und in fremde Kriegsdienste abzuschicken, blieb ein Einzelfall, denn die Regimenter weigerten sich, vorbestrafte Leute anzunehmen.

Gegen Ende der 1780er Jahre versuchte die Obrigkeit durch die Errichtung des Arbeitshauses neben dem Schallenwerk die kleineren von den grösseren Verbrechern zu trennen, um sie "vor gänzlichem Verderben und Schmach zu retten". Die Insassen des Arbeitshauses hieszen nach ihrer Kleidung die Blauen, und die Schallenwerkler blieben die Braunen. Die Letzteren würden sich meistens aus berüchtigten und qualifizierten Bösewichtern zusammensetzen, deren "gänzlich Ver-
derben und äusserste Korruption vorauszusehen" sei. Zu allen Zeiten seien die Deserteure nicht zu solchen, sondern zu den minderen Verbrechern gezählt worden. Das schrieb die Rekrutenkammer in einem bemerkenswerten Gutachten vom 10. Mai 1791 als Antwort auf eine Beschwerde aller Hauptleute in fremden Diensten, die verlangten, die Deserteure müssten wieder wie ehemals unter die Braunen, also in das Schallenwerk, gesteckt werden. Der Vorwurf der Offiziere, es handle sich doch um Eidbrüchige, liess die Kammer nicht gelten, denn der Eid, den man beim Regiment schwören müsse, sei keine freiwillige Handlung aus eigener Entscheidung. Wenn alle Deserteure als Eidbrüchige und damit ehr- und wehrlos angesehen würden, dürften sie ja gar nicht mehr in die Miliz eintreten. Und der Vorwurf des Diebstahls falle nur auf die Zahlungsunfähigen, nicht aber auf die, welche zahlen könnten!

Der Kommandant des Berner Regiments in Sardinien-Piemont, Generalmajor Georges de Rochemondet, versucht zu Anfang der 1790er Jahre der stark um sich greifenden Desertion Herr zu werden. In diesem Zusammenhang wandte er sich im Sommer 1791 an den bernischen Rat und begehrte Unterstützung der Hauptleute, Sachwalter und Werber, ganz besonders eine verschärfte Handhabung der Gwaltpatente. Der Rat holte über die Begehren aus Turin ein Gutachten bei der für solche Fragen zuständigen Rekrutenkammer ein. Sie erstattete am 19. August 1791 ein überlegtes, massgebliches und auf grösste Erfahrung gestütztes Memorial.

Der Regimentskommandant verlangte als Erstes, dass Deserteure von den Hauptleuten und deren Gehilfen ohne Gwaltpatente an allen Orten des Landes gefangengesetzt werden könnten. Die Rekrutenkammer wies ein solches Ansinnen ab und hielt fest, dass sie ein Tribunal sei, das untersuche, in was die Schuld bestehe und ob die geforderte Entschädigung angemessen sei. Die Vorgeladenen könnten ihren Weggang vom Regiment und die hinterlassenen Schulden darlegen. Recht und Billigkeit würden erfordern, dass niemand "überstürzt" werde. Die Hauptleute und ihre Vertreter dürften nicht so viel Gewalt haben, im ganzen Land herum eigengewältig arrestieren und incarcerieren zu lassen, dies alles unter Beiseitesetzung des Richters. Die Hauptleute sollten sich nicht allein und ohne Aufsicht des Richters Recht schaffen können. Solche Macht dürfe nicht von Offizieren, Unteroffizieren oder von den Sachwaltern und Werbern, "die bisweilen ziemlich schlechte Leute sind", ausgeübt werden. Die Kammer konnte sich solche rechtlosen Zustände keinen Augenblick lang vorstellen und empfahl einmütig, de Rochemondets Begehren abzulehnen.



Werbere und Bevollmächtigte, die bisweilen ziemlich schlechte Leute sind.

Abb. 5 Ein Urteil der Rekrutenkammer über die Werber und Bevollmächtigten 1791

Das zweite Begehren ging dahin, alle reuigen Geworbenen, die den Werbern nicht nachfolgten, überall im Lande, "wo sie ertappt würden", einsperren zu können, ohne Gwaltpatente und Verhandlungen. Die Rekrutenkammer verwarf diese Forderung, denn damit wäre den Nichtmarschierenden das Recht versagt gewesen und die Möglichkeit genommen worden, sich zu verteidigen und angehört zu werden. Es könne nicht der Wille der Obrigkeit sein, dass Offiziere gleich verhaften dürften. Nicht alle Fälle seien klar, sondern es entstünden unklare wie den folgenden: Es geschehe häufig, dass ein Mann zurückbleibe, nicht mit dem Werber marschiere und nie Handgeld genommen habe. Der Werber behaupte, der Mann sei geworben und habe den Haftpfennig nicht wieder in die Werber-Tasche gesteckt, sondern beim Wirt hinterlegt. Dem Werber sei es leid, "dass ihm ein schöner und wohlbemittelter Mann entgangen ist". Die Rekrutenkammer würde in diesem Fall den Mann nicht als geworben betrachten, jedoch bei Arglist den Werber bestrafen. Es dürfe nicht eintreten, dass der Willkür der Offiziere und Werber Tür und Tor offenstünden und "das Landvolk den Werbern preisgegeben wäre". Wenn die Werber die reuigen Geworbenen einfach in der Gefangenschaft halten würden, könnten sie von den Eingesperreten fordern, was sie wollten und den Fall der Beurteilung durch den Richter entziehen, was "von gefährlichen Folgen" sein müsste.

Aus diesem Memorial geht die Meinung der Mitglieder der Rekrutenkammer sehr deutlich hervor. Sie wussten, dass die Werber "bisweilen ziemlich schlechte Leute" waren und taten das ihnen Mögliche, die Werbung nach den Instruktionen sich abwickeln zu lassen. Trotzdem lebte das Volk unter einem gewissen Druck der Werber. Davon hatte die Kammer bestimmt Kenntnis. Wie könnte es anders gewesen sein - ziemlich schlechte Leute tun nichts oder nicht viel Gutes. Sie bemühte sich, den Offizieren, deren Sachwaltern, aber vor allem den Werbern keine Kompetenz zu eigenem Vorgehen zu geben. "Eigengwältig" ist ein wichtiger Ausdruck, der in den Verhandlungen oft erscheint. Einige Beispiele sind im dritten Teil aufgeführt (III, 15). Beim Entdecken eines eigengwältigen Vorgehens wurde der Fehlbare gerügt und bestraft, denn damit bestand die Gefahr, dass die jungen Leute und ihre Familien "den Werbern preisgegeben" gewesen wären, mit den gefährlichen Folgen wie Rechtlosigkeit, Angst, Einschüchterung und Erpressung. Aber Bern war weit weg, und viele dieser unsauberen Geschäfte spielten sich im Zwielflicht oder gar im Dunkeln ab, und nicht selten pressten Werber aus ihren verängstigten Opfern hohe Summen

heraus. Sogar Offiziere hielten es nicht unter ihrer Würde, wucherische und unerlaubte Geschäfte mit der Angst zu treiben.

Ein geldgieriger Hauptmann im Unteraargau 1735-1736

Der in französischem Dienste stehende Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden rekrutierte mit Vorliebe im Unteraargau, wohin er jeweilen in Urlaub kam. Sein Vater amtierte in den 1730er Jahren als Hofmeister von Königsfelden, und so schien es natürlich, dass der Offizier die jungen Leute aus der näheren und weiteren Umgebung von Königsfelden und der Stadt Brugg holte. In den Manualen der Rekrutenkammer findet man seinen Namen oft erwähnt, nicht immer in vorteilhaftem Sinne, sondern eher als ein selbstherrlicher Kompanie-Inhaber. Hier werden nur zwei Jahre seines "Wirkens" untersucht. Vom Dezember 1734 bis November 1736 musste die Rekrutenkammer elfmal Urteile und Entscheide fällen, welche die Tätigkeit des Hauptmanns betrafen. Die Untersuchung dieser Fälle fördert zwei hervorstechende Eigenschaften des Offiziers zutage: Masslose Geldgier und offen gezeigte Despektierung der Rekrutenkammer. Die elf Fälle, drei kleinere und acht schwerwiegende, werden in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Sie leuchten hinein in das Werbe-Gewerbe des 18. Jahrhunderts und veranschaulichen die Bedrängnis von Geworbenen und Deserteuren.

Im Dezember 1734 klagte Jakob Zingg von Möriken gegen seinen Hauptmann, aus dessen Kompanie er nach 1 Jahr 3 Monaten Dienst desertiert war. Der Ausreisser wurde behändigt und ohne Gwaltpatent in Longwy in der Gefangenschaft behalten. Die Rekrutenkammer erteilte dem Hauptmann dafür einen Verweis. Der Deserteur wurde unter der Bedingung in Freiheit gelassen, sich sogleich nach dem Eintreffen des Décompte-Blattes in Bern wieder einzustellen.

Am 22. Januar 1735 sprach die Rekrutenkammer Heinrich Häggi von Egliswil los. Er desertierte nach 1 Monat aus der Kompanie des Hauptmanns und wurde mit einem Gwaltpatent gefasst. Sigismund von Erlach von Königsfelden erklärte sich mit der Stellung eines andern Mannes einverstanden, ebenso mit einer Bürgschaft für Kosten und Entschädigung. Die Höhe der Schuld ist im Manual nicht erwähnt.

Am gleichen Tag behandelte die Kammer den Fall eines vom Hauptmann angeworbenen Lehrbuben. Der Strümpfliserlehrbub Jakob Kämpf von Königsfelden hätte nicht geworben werden dürfen. Das Handgeld

musste zurückerstattet werden. Am 2. Februar entschied die Rekrutenkammer, es seien dem Hauptmann weder Kosten noch Entschädigung zuzusprechen, da er sich gegen obrigkeitliche Vorschriften vergangen habe.

Im Februar 1735 hatte Jakob Hummel von Scherz in der "Weinfeuchte" gedingt. Der Hauptmann war bereit, ihn gegen "einen andern Mann zu stellen" loszulassen, wofür ein Vetter des Reuigen 50 Gulden entrichten musste. Daraufhin nahm der Hauptmann nochmals 50 Gulden für die Freilassung und 30 Taler für Kosten. Der Geworbene beteuerte, die Kosten seien viel zu hoch, da er ja nur zweimal im Wirtshaus auf Kosten des Hauptmanns gegessen habe. Die Rekrutenkammer machte Sigismund von Erlach von Königsfelden den schweren Vorwurf, er werbe unehrlich und mit List, da er den Mann "mit Wein übernommen" habe. Die Kammer verurteilte ihn, sofort 50 Gulden zurückzuerstatten, ebenso die 30 Taler für Kosten. Am 23. Dezember wollte sie noch einmal darauf verzichten, dem Hauptmann eine Busse aufzuerlegen, erteilte ihm jedoch einen Verweis und drohte ihm, weitere solche Handlungen vor Rät und Burger zu bringen.

Ein halbes Jahr später klagte der nach 1 Monat Dienst desertierte Hans Konrad Schatzmann von Hausen gegen seinen Hauptmann, der als Entschädigung für die Loslassung die ungewöhnlich hohe Summe von 83 Gulden verlange. Die Rekrutenkammer beschloss am 17. August 1735, den Fall bis zur Rückkehr des Hauptmanns auszusetzen und ersuchte den Amtmann - den Vater des Hauptmanns - um einen Bericht.

Am 29. Juni 1735 schilderte David Meier von Remigen vor der Rekrutenkammer, wie er ein halbes Jahr zuvor beim Hauptmann in Brugg gedingt habe. Als Reuiger sei er vom Hauptmann eigengewältig losgelassen worden, allerdings nur gegen eine Obligation seiner Mutter, der Rückzahlung des Handgeldes und 60 Gulden Lösegeld. Für die der Rekrutenkammer vorbehaltene und vom Hauptmann "hinterrücks" vorgenommene Loslassung wurde der Hauptmann am 2. Januar 1736 gebüsst. Die zuviel herausgepressten Gulden mussten dem Liberierten durch Vermittlung des Landvogts von Schenkenberg zurückgeschickt werden.

Am 25. Januar 1736 befasste sich die Rekrutenkammer erneut mit einem Fall des Hauptmanns. Abraham Kämpf von Oberburg, ein reuiger Geworbener, berichtete, wie er von ihm eigengewältig losgelassen worden sei. In den Jahren 1734 und 1735 habe er im Badenerbiet für den Hauptmann je einen Mann angeworben, sei aber dafür nie entschädigt worden. Nicht einmal das für die Werbung ausgegebene Geld erstattete

ihm der Hauptmann zurück. Die beiden Badener Geworbenen liess der Hauptmann wieder frei, jeden für 35 Gulden! Erneut erteilte die Rekrutenkammer dem fehlbaren Hauptmann einen Verweis.

Der Hauptmann verstiess nicht nur gegen die obrigkeitlichen Vorschriften, sondern er hielt sich auch nicht an das zwischen den bernischen Soldregimentern in den Niederlanden und Frankreich abgeschlossene Abkommen, Deserteure gegenseitig zurückzuweisen. Konrad Schatzmann von Hausen, 1735 aus niederländischen Diensten desertiert, war von ihm angeworben worden, obwohl er um die Desertion gewusst hatte. Drei Monate später riss der Soldat auch in Frankreich aus und stellte sich vor die Rekrutenkammer. Der Hauptmann erhielt am 25. Januar 1736 erneut einen Verweis, verbunden mit der neuerlichen Drohung, solche Fälle inskünftig vor Rät und Burger zu bringen.

Obwohl Sigismund von Erlach von Königsfelden am 25. Januar 1736 gleich zwei Verweise hatte hinnehmen müssen, konnte er es doch nicht lassen, mit eigengewältigen Lossprechungen Geld einzuheimsen. Der reuige Geworbene Heinrich Senn von Lupfig klagte vor der Rekrutenkammer, wie er dem Hauptmann 54 Taler Lösegeld habe entrichten müssen. Diese erneute Verfehlung des Offiziers musste die Mitglieder der Rekrutenkammer nun doch erzürnt haben. Sie urteilten am 26. Februar 1736, dass der Hauptmann die 54 Taler zurückerstatten und dem Weibel zwei Pfund entrichten müsse. Wiederum erhielt der Hauptmann einen Verweis, diesmal mit der beigefügten Bemerkung, er lasse es am nötigen Respekt vor der Kammer fehlen.

Schon im folgenden Monat gelangte erneut eine schwere Klage gegen den Hauptmann vor die Rekrutenkammer. Friedrich Emmisberger und Georg Byland von Windisch, zwei reuige Geworbene, wollten wieder frei werden. Sie nahmen seine Bedingung, nicht nur zwei, sondern drei Mann an ihre Stelle zu werben, an. Dazu musste jeder noch 30 Taler entrichten. Die drei Mann waren sicher geworben, als plötzlich der dritte Mann sich weigerte zu marschieren. Die Rekrutenkammer entschied am 12. April 1736, der dritte Mann müsse marschieren oder dem Hauptmann eine Bürgschaft stellen. Hier urteilte die Kammer aus unbegreiflichen Gründen zugunsten des Hauptmanns.

Bis zum November 1736 hatte dann die Rekrutenkammer keinen Fall mehr zu behandeln. In jenem Monat befand sich der 1735 desertierte Samuel Mattenberger von Birr auf dem Schloss Lenzburg in Gefangenschaft. Sigismund von Erlach von Königsfelden hatte ein Gwaltpatent gegen ihn erwirkt und ihn behändigen lassen. Die Rekrutenkammer muss-

te den Offizier am 21. November 1736 erneut auffordern, die Zuführungs- und Kefikosten für den Deserteur zu entrichten. Die Obrigkeit zahle nicht für Eingesetzte, sondern wer sie "gfänglich einsetzen" lasse, müsse für die Kosten aufkommen. Dieser Grundsatz war allen Kompanie-Inhabern schon oft kundgetan worden.

Damit ist die Aufzählung der vor die Rekrutenkammer gelangten Verfehlungen des Hauptmanns Sigismund von Erlach von Königsfelden in den Jahren 1735 und 1736 zu Ende. Es ist aber anzunehmen, dass eine Reihe anderer Fälle unentdeckt geblieben war, denn nicht alle Untertanen hatten den Mut, gegen einen hohen Herrn zu klagen. Der Vollständigkeit halber muss noch ein kleiner, auf den ersten Blick nicht dazugehöriger Zusatz angebracht werden. Der Hauptmann hatte seinen Marketender Fridli Lüscher von Muhen beauftragt, während dessen Heimaturlaub als Werber für die Erlach'sche Kompanie tätig zu sein. Ein Gwerbener, Hans Rudi Karrer von Teufental, war reuig geworden. Er klagte vor der Rekrutenkammer, wie ihn Fridli Lüscher gegen den hohen Betrag von 109 Gulden eigengewältig losgelassen habe. Die Kammer verurteilte den Marketender am 9. März 1735 zu einer Busse von 50 Gulden. Als dieser Betrag aus Frankreich am 1. Juni in Bern noch nicht eingegangen war, ordneten die Behörden die Festnahme des Fehlbaren an, sobald er sich wieder im Amtsbezirk Lenzburg aufhalten sollte. Dreimal wurde der Hauptmann um einen Bericht ersucht, jedoch ohne Erfolg. Fridli Lüscher blieb bis zu seiner Verabschiedung im Jahre 1737 in seiner Kompanie, in der er acht Jahre lang gedient hatte. Sein Hauptmann hatte an ihm einen gelehrigen Schüler gefunden.

Der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden war kein typischer Vertreter der Kompanie-Inhaber. So oft wie in diesem Fall wurden im allgemeinen die obrigkeitlichen Vorschriften nicht umgangen. Die Triebfeder seines ungesetzlichen, wucherischen Handelns bildete wohl in erster Linie eine grosse Geldgier. Seine Selbstsicherheit oder gar Ueberheblichkeit rührte vermutlich einmal daher, weil er glaubte, einen festen Rückhalt an der französischen Partei im Rat der Zweihundert zu besitzen, aber auch, weil er glaubte, sich als Sohn des Hofmeisters von Königsfelden mehr als andere herausnehmen zu dürfen. Die Verweise hatte er nicht ernst genommen, ebensowenig die Drohung mit Rät und Burger. Die Rekrutenkammer unternahm auch nie etwas Entscheidendes gegen den fehlbaren Hauptmann und war deshalb mitschuldig an dem Unwesen, das Sigismund von Erlach von Königsfelden im Unteraargau trieb.

Die auf zwei Jahre beschränkte und absichtlich breit dargestellte Tätigkeit des Hauptmanns auf dem Gebiet der Werbung wirft ein Licht auf die bedrängte Lage unseres Landvolks. Es ist hier deutlich zu erkennen, welchen versteckten wucherischen Kräften und Mächten die Landleute ausgeliefert waren. Viele wurden von den Werbern betrogen, aber nur ganz wenige Mutige wagten vor der Rekrutenkammer Klage zu führen. Wer auf irgendeine Art das verlangte Geld aufzutreiben konnte, um damit den Hauptmann oder einen Werber zu befriedigen, tat dies, um sich von der Angst vor Gefangenschaft oder Abmarsch zu befreien. Die Bedränger des Landvolks wurden im Volksmund "Landsauger" genannt. Das war im 18. Jahrhundert ein treffender und geläufiger Ausdruck. Die kleinen Landsauger endeten früher oder später im Schallenwerk. Der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden war kein kleiner, sondern ein grosser Landsauger. Er stellt ein Beispiel für Leute dar, die mit der Werbung viel Geld gewinnen wollten. Sein eigener Marketender, der sein Opfer erpresste, ahmte ihn nach! Die Werbung, in die Hände von schlechten, unqualifizierten Männern gelegt, musste anrühlich werden. Bedeutende Eidgenossen hatten sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur über die Werbung, sondern ganz allgemein über den eidgenössischen Fremddienst Gedanken gemacht. Zur Zeit der Aufklärung fanden hierüber grosse Auseinandersetzungen statt.

Eine Bilanz aus den Manualen der Rekrutenkammer

Die Historiker könnten sich ihre Arbeit gelegentlich dadurch erleichtern, indem sie einfach einzelne möglichst interessante Begebenheiten aus dem Archivmaterial herausnehmen und darstellen würden. Das könnte die Leser erfreuen, aber historische Zusammenhänge wären bei einer solchen Arbeitsmethode nicht zu erkennen. Um etwas Gültiges auszusagen, braucht es viel mehr. Da müssen alle erreichbaren Quellen beigezogen, erschöpfend bearbeitet und wenn möglich mit Zahlen festgehalten werden. Dann erst lassen sich Vergleiche ziehen und einzelne Begebenheiten zueinander in bestimmte Verhältnisse bringen. Schätzungen müssen in weniger Fällen gemacht werden, und die auf Zahlen beruhenden Resultate kommen der historischen Wahrheit am nächsten. Bestimmt lässt sich nicht jeder Stoff mit Zahlen erfassen, doch die vorliegende Bearbeitung des Solddienstmaterials erfordert es. Der Themenkreis ist genau umschrieben und in der Weise beschränkt, dass er nicht mehr als ein Baustein zu einer viel später zu erarbeitenden

Geschichte der Schweizer Fremddienste sein will. Am Ende soll die Lage der aargauischen Angehörigen der bernischen Soldregimenter im 18. Jahrhundert für jeden Leser deutlich zu erkennen sein. Die Aargauer stehen auch stellvertretend für die Berner und Waadtländer jenes Zeitabschnittes. Der Bearbeiter des Archivmaterials kann am ehesten mit einem Stollenarbeiter verglichen werden, der unaufhörlich pickelt und schaufelt und sich durch den stockdunklen Berg arbeitet, am Ende aber den Ausgang zum Licht findet. Auf die vorliegende Arbeit übertragen bedeutet es, dass sich alles Archivmaterial zu Listen mit Bestandeszahlen, Zusammenstellungen, Grafiken, Karten und Namenslisten verdichtet.

Neben den holländischen Kompanierödeln wurden vor allem die 41 Manuale der Rekrutenkammer herangezogen. Darin kommen immer wieder die gleichen Sachgeschäfte vor, mit einigen Unterschieden im Ablauf, aber gleich im Kern: Werberangelegenheiten, umstrittene Anwerbungen, Loslassungen, Desertionen, Gwaltpatente, Gefangenschaft, Betrügereien und Verurteilungen zum Schallenwerk. Das Ganze wird immer wieder aufgelockert und bereichert durch die Korrespondenz mit den Kommandanten und höheren Offizieren der Regimenter. Gelegentlich finden sich auch Gutachten und Memoriale der Kammer an die Räte mit wichtigen Meinungsäusserungen zum Solddienstproblem. Interessant ist auch die Korrespondenz mit Amtleuten im Unteraargau und den Räten der vier unteraargauischen Städte.

Aus den verarbeiteten Manualen der Rekrutenkammer sind im ersten Teil die mit der Werbung zusammenhängenden Kapitel und im dritten Teil die aargauischen Fälle vor dieser Behörde entstanden. Jeder unteraargauische Fall ist zahlenmässig festgehalten und dem entsprechenden Sachgebiet zugeordnet worden. Die 1580 Fälle setzen sich folgendermassen zusammen:

- 844 Gwaltpatente gegen Deserteure mit Schulden
- 26 Gwaltpatente gegen geflüchtete reuige Geworbene
- 138 Citationen gegen geflüchtete reuige Geworbene
- 25 Citationen gegen Deserteure mit Schulden
- 110 Loslassungen von Kleingewachsenen
- 372 Loskäufe von reuigen Geworbenen
- 47 Loskäufe von Deserteuren mit Schulden
- 11 Urteile gegen Geworbene zum Abmarsch
- 7 Urteile gegen Soldaten im Urlaub zum Rückmarsch ins Regiment

Aus der Anzahl der mit Gwaltpatenten verfolgten unteraargauischen Deserteure und der Gesamtzahl aller Deserteure aus dem Berner Aargau in allen drei Dienstländern kann der Prozentsatz der mit Schulden aus der Kompanie Ausgerissenen errechnet werden. Aus allen Dienstländern desertierten 2206 Unteraargauer, nämlich 441 aus Frankreich, 624 aus Sardinien-Piemont und 1141 aus den Niederlanden. Die 844 mit Gwaltpatenten Verfolgten stellen 38,3% aller unteraargauischen Deserteure dar.

Einen ganz breiten Raum in den Geschäften der Rekrutenkammer nehmen die reuigen Geworbenen ein. Dem grösseren Teil von ihnen gelang es, sich beim Hauptmann loszukaufen, ein kleinerer stellte sich bei der Präsentation in Bern nicht ein, wurde später citiert, leistete auch den Citationen keine Folge und flüchtete. Die Zahl der reuigen Geworbenen beträgt 547. Wer "das Mäss" nicht erreichte, durfte oder musste nach Hause zurückmarschieren. Es waren 110.

Die Gesamtzahl aller in den Namenslisten aufgeführten Soldaten aus dem Berner Aargau beträgt 7095 Mann. In Frankreich dienten 1636, in Sardinien-Piemont 1565 und in den Niederlanden 3894. Sie alle - abzüglich 28 Offiziere und Feldprediger - waren von der Werbung ergriffen worden. Die 657 Mann, welche nicht marschieren wollten oder nicht mussten, sind ihnen beizufügen. Im Unteraargau hatten demnach 7724 Burschen und Männer je mit den Werbern zu tun gehabt. Wenn die Lücken in den Kompanierödeln berücksichtigt werden, kann man davon sprechen, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts mindestens 8000 Mann aus diesem Gebiet von der Werbung erfasst worden waren. In dieser Berechnung können die von den Falschwerbern in unerlaubte Kriegsdienste geführten Berner Aargauer begreiflicherweise nicht eingeschlossen sein. Es dürfte sich bei diesen um mehrere hundert gehandelt haben. Aber weil die unerlaubte Werbung sich im Geheimen abspielte, muss jede Zahlenangabe darüber fehlen. Die in der Beilage 7 aufgeführten Namen von Unteraargauern in unerlaubten Diensten waren der Rekrutenkammer fast zufällig bekannt geworden, etwa in der Weise, dass Angehörige in der Heimat um Beistand für Soldaten baten. Die Kammer wollte und konnte vermutlich sich nicht mit diesen "in unavouierten Dienst Verloffenen" beschäftigen. Ein Teil von ihnen war abzuschreiben und als verloren zu betrachten. Zu grosse Scharen von Deserteuren, Heimatlosen und Entwurzelten irrten nach den grossen Kriegen des 18. Jahrhunderts im erschöpften und ausgebluteten Europa herum.

Die Recrües oder die Rekrutentransporte

Werbung und Handgeldnahme bedeuteten eine wichtige Entscheidung im Leben der künftigen Rekruten. Die Wenigsten drängten stürmisch zum Abmarsch nach Bern an die Präsentation vor der Rekrutenkammer. Der Vorstellung schloss sich der Abmarsch in das Dienstland an. In Trupps von etwa 20 Mann marschierten die zu Rekruten Erklärten, denen man ein Gelübde abgenommen hatte, unter der Aufsicht eines Transportführers in die Fremde. Ein solcher Haufen hiess eine Recrüe. Nach den Niederlanden betrug die Marschzeit zwischen 19 und 21 Tage. Es kam vor, dass nicht alle in Bern Abmarschierten in einem Rekrutendepot des Dienstlandes anlangten, weil einige en route desertiert waren oder in selteneren Fällen irgendwo krank zurückgelassen werden mussten. Kranke oder Marschuntaugliche kamen etwa bis Liestal, Basel oder Rastatt und mussten dort hospitalisiert oder liegengelassen werden. Von einigen ist berichtet, dass sie weder Reise- noch Handgeld zurückgegeben hätten, nie in der Kompanie angekommen seien, und mit der Zeit habe man nie mehr etwas von ihnen vernommen. Solche Rekruten wurden von den Hauptleuten als Marodeure bezeichnet. Kranke und Müde, welche schlechte Absichten hatten, nannte man maurauds, was einen französischen Ausdruck für Lumpen und Halunken bedeutet. Hin und wieder versprachen Rekruten, sich später aus eigener Kraft und auf eigene Kosten nach den Niederlanden zur Kompanie zu begeben, hätten sich aber "verloffen und syen drunden nit angelangt". Verhältnismässig selten kamen Betrügereien von Transportführern vor, indem sie unterwegs einzelne Rekruten oder die ganze Recrüe an fremde Werber verkauften, so etwa die für die Niederlande Geworbenen an die Franzosen. In französischem Gebiet lauerten viele Werber auf die durchziehenden niederländischen Transporte. Für jede Recrüe, die durch französisches Territorium marschierte, musste auf der französischen Gesandtschaft in Solothurn ein Pass beantragt und abgeholt werden. Das führte immer mehr zu unerfreulichen Zuständen, und am 11. November 1765 beschlossen Rät und Burger eine Aenderung. Sie erliessen ein Verbot, Recrües über französischen Boden führen zu lassen. Von da an marschierten die für die Niederlande bestimmten Rekruten durch deutsches Gebiet. Frankreich hatte sich seit dem 17. Jahrhundert an den

Rhein vorgeschoben und damit auch die Transportwege verändert. Hin und wieder kam es vor, dass Transportführer ein Stück weit den Schiffsweg auf dem Rhein benützten. Das dauerte aber nur so lange, bis die Kähne samt den Recrües von den Franzosen abgefangen und die Rekruten "enleviert" wurden. Diese Recrües erreichten die Niederlande nie, sondern die Entführer liessen ihnen keine andere Wahl, als sich in irgendeine französische Kompanie pressen zu lassen oder in einem Gefängnis zu verschwinden. Die "Prisons de France" waren gefürchtet, auch bei den Soldaten. Betrügerischen Transportführern gelang es nicht immer, ihr übles Spiel mit den Rekruten zu treiben. Im Juli 1731 führte Hans zum Stein von Biglen eine aufgeweckte niederländische Recrue durch Frankreich. Er versuchte, sie den Franzosen zu verkaufen, aber die Rekruten vereitelten den Betrug und brachten den Treulosen bis ins Regiment. Dort musste er nicht wie erwartet dem Henker übergeben werden, sondern er kam mit Spiessrutenlaufen davon.

Soldat in Franckreich

*von Sinsau, ungenutzt als Futter für die
Linnen Franckreichs Barbanon N^o 1767. in
N: Blüthgen handschriftl.*

Abb. 6 Anklage wegen Verkaufs eines Soldaten an die Preussen in St. Blasien 1778

Auch auf dem Weg durch Deutschland lauerten Werber auf die niederländischen Transporte. Es waren vor allem preussische Werber, die es auf grossgewachsene Burschen abgesehen hatten. 1724 behandelte die Rekrutenkammer den Fall einer nach Berlin verkauften Recrue. Ein Graf habe sie erhandelt und abgeführt. Aus preussischem Dienst Zurückgekehrte berichteten der Rekrutenkammer, wie sie, statt in die niederländische Kompanie geführt zu werden, vom Transportführer preussischen Werbern überliefert worden seien. Einige Recrües wurden im Ausland von Amtleuten oder Landleuten arretiert und misshandelt. Da die Rekruten unbewaffnet waren und bloss der "Rekrutenführer" mit einem Fusil und einem Degen bewaffnet sein durfte, hatten die Angegriffenen keine Möglichkeit, sich wirksam zu verteidigen.

Die Transportführer waren keine angesehenen oder auserlesenen Gestalten. Ihre Aufgabe bestand darin, die 20 Mann nie aus den Augen zu verlieren, sie dauernd zu umkreisen wie ein Schäferhund, sie vorwärts zu treiben, jede Auflehnung zu unterdrücken, Desertionen zu verhindern und die Geführten nachts sicher einzuschliessen. Es war den bernischen Transportführern ausdrücklich verboten, die Rekruten gefesselt zu führen, so wie dies mit den Rekruten aus der Innerschweiz auf ihrem Weg nach Süden oft gemacht wurde, denn unter jenen befand sich viel armes, schlimmes und verurteiltes Volk. Gelegentlich kam es vor, dass eine Gemeinde im Bernbiet einen dienstfähigen Burschen los haben wollte und ihn einem Rekrutenführer mitgab. Mit Billigung der Rekrutenkammer durfte für den Transport eines schwierigen Burschen mehr Reisegeld als für die gewöhnlichen Geführten verlangt werden. Einzelne Hauptleute benützten Sergeanten oder Marketender während ihres Heimaturlaubes als Werber. Sie mussten die Geworbenen dann auch noch in die Kompanie führen.

In der Regel trafen die Rekruten bei ihrer Kompanie ein. Wenn sie im darauffolgenden Kompanierodel nicht aufgeführt waren, fragte die Rekrutenkammer zurück und verlangte vom betreffenden Hauptmann Auskunft. Etwas anderes war es, wenn eine Rekrute nicht durch Verkauf oder Desertion en route, sondern durch natürliche Ereignisse wie Tod, Unfall oder Krankheit reduziert wurde. 1730 sollte Hauptmann Bonstetten in der Garnison von Namur einen Rekrutentransport empfangen. Von den erwarteten 20 Mann waren sieben desertiert, einer tot und einer in einem Duell umgekommen. Im gleichen Jahr hatte eine andere Rekrute von 19 Mann zwei Tote zu verzeichnen, und beim Eintritt in die Kompanie mussten drei als zu kleingewachsen ausgemustert und zurückgeschickt werden. Im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gestalteten sich die Transporte immer sicherer, vor allem in der langen Friedenszeit nach dem Siebenjährigen Krieg.

Nur ganz selten, fast zufällig, verrät eine Eintragung in den Manualen der Rekrutenkammer, wie die Deserteure durch Kontrollen von Maréchaussés in den Durchmarschländern und vielleicht auch beim Eintritt in die Eidgenossenschaft in Basel gekommen waren: "Hat einen falschen Urlaubspass mit sich geführt, in einem Abschied einen andern Namen missbraucht". Gefälschte Papiere mochten einzelne Deserteure etwa bei einem Kompanieschreiber erworben und auf ihrem Heimmarsch benützt haben. Die grosse Masse der Ausreisser aber musste ohne Dokumente das Risiko einer Desertion auf sich nehmen. In den Kompanie-

rödeln finden sich hin und wieder desertierte Kompanieschreiber, die sich vermutlich durch Fälschungen einen zusätzlichen Erwerb schaffen und dann selbst noch rechtzeitig desertieren konnten. Das könnte auch auf eine Anzahl der elf unteraargauischen Kompanieschreiber zutreffen: Drei von ihnen desertierten, und einer wurde mit Spiessrutenlaufen vom Regiment gejagt.

Wenn nach langem Marsch ein Rekrut ohne Krankheit, Streit und Angriff sicher in der Kompanie angekommen war, musste er Montur und Armatur und alles, was er zum Soldatenleben benötigte, anschaffen. Sein Décompte-Blatt begann sich auf der Schuldenseite zu füllen, denn er musste alles beim Hauptmann auf Kredit kaufen. Der Kompaniekommandant hatte das Recht, 60% des Soldes zurückzubehalten. Vom Rest kaufte er beim Hauptmann die Lebensmittel ein.

Die Deserteure

Schon beim Abmarsch in Bern oder beim Eintritt in die Kompanie begann in einzelnen Geworbenen der Gedanke an Desertion zu wachsen. Aus dem niederländischen Dienst desertierte ein Rekrut von Lenzburg schon nach acht Tagen Dienst! In allen drei Dienstländern war die Zahl der Ausreisser im ersten Dienstjahr, eingeschlossen die en route Desertierten, am höchsten. In Frankreich desertierten im ersten Dienstjahr von insgesamt 441 unteraargauischen Deserteuren 189, was 43% darstellt, in Sardinien-Piemont 241 von 624, was 39% beträgt, und in den Niederlanden 224 von 1085, was 20,6% entspricht. Diese Zahlen sind eindrücklich und werfen ein Licht auf enttäuschte Rekruten, die lieber die Gefahren der Desertion auf sich nahmen als weiterzudienen. Zu der etwas niedrigeren Anzahl in den Niederlanden trugen bestimmt die weite Entfernung von der Heimat und der Umstand bei, dass die Eidgenossenschaft nicht an die Niederlande angrenzt. Der Durchmarsch durch mehrere Länder wirkte vermutlich etwas abschreckend. Trotz allen Gefahren liess sich eine grosse Zahl der Erstjährigen nicht vom Rückmarsch abhalten. Die nachstehende Zusammenstellung der Deserteure in den Niederlanden nach Dienstjahren ist aufschlussreich und entspricht für das erste Dienstjahr derselben in Frankreich und Sardinien-Piemont. Sie zeigt auch eine grössere Desertion im vierten und fünften Dienstjahr. Das war der Zeitpunkt, in dem die Soldaten nach ausgedienter Zeit wegen Schulden beim Hauptmann den Abschied

nicht erhielten und sich mit einem Ré-engagement zum Weiterdienen verpflichten mussten. Aber vielen riss die Geduld, und sie desertierten, vermutlich ohne zu wissen, wie perfekt die Gwaltpatentfalle funktionierte.

	Berner Aargau	Uebriger Aargau
unbestimmbar	28	12
1. Dienstjahr	206	26
2. Dienstjahr	130	10
3. Dienstjahr	106	3
4. Dienstjahr	158	7
5. Dienstjahr	140	3
6. Dienstjahr	91	1
7. -12. Dienstjahr	192	2
13.-20. Dienstjahr	29	2
21.-32. Dienstjahr	<u>5</u>	<u>1</u>
	1085	67

Das Thema Desertion kehrt in allen Varianten in den Kompanierödeln, den Manualen der Rekrutenkammer und in der Korrespondenz mit den Regimentskommandanten wieder. In dieser Arbeit kann der zahlenmässige und prozentuale Anteil der unteraargauischen Deserteure an der Gesamtzahl der geworbenen Berner Aargauer errechnet werden. Von den 3894 für die Niederlande Geworbenen desertierten 1085, was 27,9% beträgt. Mit andern Worten: Jeder dritte bis vierte unteraargauische Soldat kehrte aus den bernischen Regimentern und den Gardekompanien ohne Erlaubnis nach Hause zurück. Aus Frankreich desertierte jeder vierte Soldat aus dem Berner Aargau. Am schlimmsten stand es in dieser Beziehung in Sardinien-Piemont, wo zwei von fünf unteraargauischen Soldaten ausrissen. Diese Zahlen sagen sehr viel aus. Sie beleuchten die Lage der Soldaten und weisen auf Zustände in den Regimentern hin, zu deren Verbesserung niemand im 18. Jahrhundert geschritten war, bis es dann zu spät war. Die Rekrutenkammer hatte vergeblich Vorschläge gemacht, die Soldaten nach ihrer ausgedienten Zeit nach Hause zu entlassen, um die starke Desertion zu verringern oder gar zu beseitigen. Die Soldaten darf man nicht beschuldigen, eidbrüchig und ehrlos geworden zu sein. Sie fühlten sich als Opfer unerfreulicher Zustände.

Der grösste Teil der Soldaten, mit denen sich die Rekrutenkammer befassen musste, waren Deserteure. Die Mitglieder der Kammer zeigten viel Verständnis. Es ist nicht etwa so, dass sie die Interessen der Hauptleute immer voranstellten. In den Verhandlungen befragten sie die Angeschuldigten über die "Ursachen der ergangenen Desertion". Natürlich befanden sich die Soldaten, die sich ohne Erlaubnis von der Truppe entfernt hatten, im Unrecht. Meistens konnten sie gegen die Vorhaltungen "keine rechtmässigen Einwendungen darwidertun". Aber sie brachten doch viel Unerfreuliches über die Zustände in einzelnen Kompanien vor die Kammer, die nicht zögerte, die Missstände dem betreffenden Regimentskommando mitzuteilen. Die Rekrutenkammer ging sogar so weit, einzelnen Hauptleuten zu befehlen, die Soldaten anzuhören und auf ihre Anliegen einzugehen. Hin und wieder mussten Deserteure schildern, welche Wege sie vom Regiment bis zur Heimat eingeschlagen hatten. Heinrich Lienhard von Buchs wurde 1738 gefragt, "welche route er von Ypern genommen" und wo er sich von den andern getrennt habe. Seine Aussagen mussten mit denjenigen des Mit-Desertierten Hans Ueli Aeschbach von Henschiken übereinstimmen. Nicht gern im Zuchthaus sahen die Mitglieder der Kammer anständige Soldaten. Sie äusserten auch die Meinung, Soldaten gehörten nicht in eine solche Umgebung. Wenn die Kommandanten auf Verurteilung zu einer Leibesstrafe drängten, versuchten sie stets, einen Akkord zustande zu bringen. Sie fragten Beklagte immer wieder, ob sie zur Vermeidung des Schallenwerks nicht den verlangten Betrag zahlen wollten.

Eine Besonderheit des niederländischen Dienstes war, dass mehr Soldaten und Unteroffiziere als in Frankreich und Sardinien-Piemont von einem Heimatururlaub nicht mehr zur Kompanie zurückkehren wollten. Sie kamen mit einem Urlaubspass von drei Monaten "ins Land" und stellten sich dann vor die Rekrutenkammer, um sich dort "den Abschied zu erkaufen". Zuerst verpflichtete sie die Kammer, ein Handgelübde abzulegen, keinen andern Kriegsdienst anzunehmen, sondern die Antwort und einen Vorschlag des Hauptmanns abzuwarten. Die Kammer bemühte sich, einem Rückkehr-Unwilligen zuzureden, sich wieder zum Regiment zu begeben oder mit ihm einen Zeitpunkt zur Rückkehr zu vereinbaren. Aber von der Mehrzahl der Unwilligen wird berichtet, dass sie "ungeachtet aller erhaltenen gütlichen Weisungen" nicht mehr zurückmarschieren wollten. Liessen sie die Hauptleute nicht frei und beharrten auf der Rückkehr, galten sie als Deserteure. Der niederländische Dienst wies noch eine andere Besonderheit auf, nämlich den Arbeits-

Pass. Einzelne Soldaten erhielten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Möglichkeit, in einer der Garnison benachbarten grösseren Stadt für sechs Wochen zur Arbeit zu gehen und sich ihren Décompte aufzubessern. Der Arbeits-Pass war für sechs Wochen ausgestellt. Der Passinhaber musste dem Hauptmann geloben, nach Ablauf des Arbeitsurlaubs wieder zur Kompanie zurückzukehren. Aber einige der Beurlaubten erlagen der Versuchung, in der Grossstadt unterzutauchen. Sie wurden sogleich zu Deserteuren erklärt. Verfügten Ausreisser zu Hause über eigene Mittel, konnte der Amtmann auf Ersuchen der Hauptleute und der Rekrutenkammer Arrest über das Guthaben legen, was aber in Anbetracht der bekannten Mittellosigkeit der Soldaten nur in Ausnahmefällen vorkam.

Im ersten Band ist die Gesamtzahl aller Deserteure in den bernischen Soldtruppen in Frankreich und Sardinien-Piemont mit mindestens 18 000 angegeben. Die entsprechende Zahl beträgt für die Niederlande nach der untenstehenden Zusammenstellung 17 815. Wegen Lücken und fehlenden Röcheln darf diese Zahl auf 18 000 erhöht werden. Die Anzahl sämtlicher Deserteure in allen bernischen Soldtruppen in den drei Dienstländern im 18. Jahrhundert kann mit mindestens 36 000 Mann angegeben werden. Das entspricht der Stärke von 20 Regimentern zu 1800 Mann. Aus dem bernischen Staatsgebiet stammten 58,2% der Deserteure, aus der Eidgenossenschaft 13,7% und aus dem Ausland 28,1%. Für die nachstehende Zusammenstellung wurden die prozentualen Anteile an der Gesamtzahl der Deserteure und am Gesamtbestand aller bernischen Soldtruppen errechnet.

	Anzahl Deser- teure	% der Gesamt- Desertion	% des Gesamt- bestandes al- ler Truppen
<u>1701-1787 Frankreich</u>			
Unteraargauer	441	6,7	7,2
<u>1737-1797 Sardinien</u>			
Unteraargauer	624	5,7	6,5
<u>1701-1795 Niederlande</u>			
Unteraargauer	<u>1 085</u>	6,1	7,3
	2 150		
<u>1701-1787 Frankreich</u>			
Deutsch- und Welschberner	3 664	56,1	59,1
Eidgenossen	836	12,8	13,9
Landsfremde	<u>2 031</u>	31,1	27
	6 531		
<u>1737-1797 Sardinien</u>			
Deutsch- und Welschberner	5 264	48,6	60,4
Eidgenossen	1 778	16,4	13,5
Landsfremde	<u>3 797</u>	35	26,1
	10 839		
<u>1701-1795 Niederlande</u>			
Deutsch- und Welschberner	11 554	64,8	70,9
Eidgenossen	2 204	12,4	10,5
Landsfremde	<u>4 057</u>	22,8	18,6
	17 815		

Die Zahlen sind aufschlussreich und geben die Möglichkeit zu interessanten Vergleichen. In allen drei Dienstländern zeigt sich die gleiche Erscheinung: Die Landsfremden waren prozentual an der Desertion mehr beteiligt als ihr prozentualer Anteil am Gesamtbestand der bernischen Truppen beträgt. Sie desertierten verhältnismässig häufiger als die Soldaten aus der Eidgenossenschaft und dem bernischen Staatsgebiet. Von der Motivation her gesehen ist ihr Verhalten verständlich. Sie hatten kein besonderes Interesse an einem bernischen Regiment. Ein ähnliches, wenn auch etwas abgeschwächeres Verhalten zeigen die Eidgenossen. Sie desertierten in Sardinien und den Nieder-

landen verhältnismässig öfter als die Deutsch- und Welschberner. Die Angehörigen des bernischen Staatsgebietes fühlten sich im allgemeinen mehr mit einem Berner Regiment verbunden als die Nichtberner, denen die in den heimatlich-bernischen Farben gehaltenen Fahnen und Trommeln weniger oder gar nichts bedeuteten.

Im ersten Band ist das Problem der Desertion im ausgehenden 17. und dem ganzen 18. Jahrhundert ausführlich und grundsätzlich dargestellt. Mit ihr mussten die Generalstäbe rechnen und sie in ihre Operationspläne einbeziehen. Sogar in den Kriegsministerien konnte diese üble Erscheinung in allen Fremdenregimentern nicht übersehen werden, und die Minister zeigten sich recht ungehalten und ungnädig darüber. Im Jahre 1762 äusserte sich der französische Kriegsminister in einem Memorial darüber, wie stark unter den Schweizer Truppen und namentlich unter den Berner Untertanen die Desertion eingerissen habe. Die Räte beauftragten die Rekrutenkammer, im Mai jenes Jahres ihnen zu berichten. Sie hatte schon mehrmals auf die Abschaffung von Uebelständen gedrängt, ihre Vorschläge waren jedoch nie befolgt worden. Die mit den Problemen des Solddienstes wirklich vertraute Kammer machte immer auf die gleichen in den Kompanien begangenen Fehler aufmerksam, vor allem auf die übermässige Kreditgewährung, die anschliessende Verschuldung der Soldaten und die Verweigerung des Abschiedes. Da niemand auf die vernünftige und mutige Stimme der Rekrutenkammer zu hören schien und der Dienstbetrieb in den Regimentern unverändert weiterging, lief alles so fort bis zur Katastrophe nach der französischen Revolution. Wie verheerend die Desertion die Aktionen eines Regiments beeinflusste, zeigt das Beispiel des Berner Regiments in Sardinien-Piemont kurz vor der Auflösung. Mit einem Gesamtbestand von 2214 Mann verlor es 1796 32% durch Desertion und büsste seine Schlagkraft und Aktionsfähigkeit ein, denn dem Kommandanten blieb am Ende noch ein Regiment mit einem Effektivbestand von 1226 Mann! Im folgenden Jahr betrug die Desertion noch immer 19,5%. Bald darauf wurde das vielfach dezimierte Regiment aufgelöst. Die Desertion wirkte sich auch auf die Aktionsfähigkeit der Regimenter aus. Sie konnten keine grossen Märsche zurücklegen, weil dabei, vor allem nachts und in Waldgebieten, immer Soldaten desertierten. Die Offiziere trauten ihrer Mannschaft nicht. Beim Abmarsch aus den Quartieren mussten die Lager stets durchsucht werden. Mit Gabeln wurden Heu und Stroh durchstochen und nach versteckten Zurückbleibenden gesucht. Ueli Bräker, der "Arme Mann im Tockenburg", hat in seiner Lebensgeschichte an-

schaulich geschildert, aus welchen Verstecken und in welchen Verkleidungen die preussischen Maréchaussés die Flüchtigen hervorholten und einer schrecklichen Strafe zuführten.

Die Desertion war weder an das Dienstalder, noch an den Grad im Unteroffizierskorps gebunden. Ganz junge Cadets wie altgediente Sergeanten entfernten sich verbotenerweise und zogen heimwärts. Auch Soldaten in einer gewissen Vertrauensstellung beim Kommandanten, die Kompanieschreiber, Secrétaires genannt, liessen sich das gleiche Vergehen zuschulden kommen. Sogar je ein Prevost und Feldscher aus dem Unteraargau desertierten. Der dienstälteste unteraargauische Deserteur, der Kompanieschreiber Ludwig Bürer aus dem Amt Schenkenberg, verliess nach 31 Jahren 4 Monaten die Kompanie. Der Dienstjüngste und erst in die Kompanie Eingetretene, Johannes Häfeli von Lenzburg, ergriff nach acht Tagen die Gelegenheit zur Desertion. Einige Tage länger hielten es drei andere unteraargauische Rekruten im fremden Kriegsdienst aus: Jakob Hediger von Reinach blieb 16 Tage, Sebastian Goldenberger von Schmiedrued diente 17 Tage, und Johannes Häusermann von Zofingen harrete 23 Tage aus. Von den acht Cadets aus den unteraargauischen Städten hielten drei das harte militärische Leben nicht aus. Zwei kamen aus Aarau: Johannes Schmuziger desertierte nach 1 Jahr 1 Monat Dienst, und Johannes Wassmer wollte nach 1 Jahr 2 Monaten ebenfalls nicht mehr die Offizierslaufbahn einschlagen und zog unerlaubterweise zurück nach Aarau. Der dritte Cadet, Rudolf Roth von Aarburg, verliess die Kompanie nach 4 Jahren 1 Monat, vermutlich nicht wegen den Härten des Soldatenlebens, sondern eher aus Aerger und Enttäuschung darüber, nach über vier Jahren noch nicht zum Fähnrich befördert worden zu sein. Vielleicht war er zur Erfüllung der Aufgaben des untersten Subalternoffiziers unfähig gewesen oder aber bei den Beförderungen einfach übergangen worden.

Die Toten

Wer sich in das Namensverzeichnis dieses und des ersten Bandes vertieft, wird keine geringe Zahl von gefallenem Aargauern finden. "Gefallen in der Schlacht von Malplaquet" steht am häufigsten zu lesen. Sie verloren ihr Leben auch in andern Schlachten, so bei Oudenaarde, Ramillies, Fontenoy, Lavelde, Pietralunga, Notre Dame de Lormes. Neben diesen grossen und in die Geschichte eingegangenen Feldschlachten

fanden noch viele kleinere Kämpfe statt. Bei solchen heisst es bloss in den Rödeln etwa "in der Bataille geblieben vor Namur". Bei Kämpfen um die Vorwerke und Wälle von Städten ereilte der Tod viele Soldaten, Angreifer und Verteidiger. Bei ihnen kann etwa eingetragen sein "ist in der Aktion totgeschossen". Verhältnismässig häufig findet der Leser in den Namensverzeichnissen Hinweise auf schwer umkämpfte Städte: "Gefallen bei der Schanze von Toul, auf den Batterien von Bouchain" oder "geblieben bei der Belagerung von Ryssel (Lille), Douai, Le Quesnoy". Ganz besonders betroffen müsste ein Leser sein,

Bernhard Jent				
Heinrich Brack				

Abb. 7 Bernhard Jent von Safenwil und Heinrich Brack von Effingen sind gefallen auf den Batterien von Bouchain 1712

wenn er einen seiner Vorfahren unter den Toten finden würde. Neben 1283 Namen unter Berner Aargau und 98 unter übriger Aargau stehen Kreuze. Alle Toten wurden zu Staub in fremder Erde, in Frankreich, den Niederlanden, Deutschland und Italien. Mindestens 1381 Menschen aus dem Aargau verloren ihr Leben als Angehörige einer bernischen Soldtruppe, sei es in einer militärischen Aktion, in einem Hospital, in einer Infirmierie oder bei Unfällen. Es ist möglich gewesen, bei vielen Toten das Sterbedatum und öfters auch den Sterbeort anzugeben. So interessant die Lektüre der Namensverzeichnisse auch sein mag, vermittelt sie doch noch kein Bild vom Verhältnis zwischen der Anzahl der Toten und der Gesamtzahl der Dienstleistenden. Davon handelt eine der untenstehenden Zusammenstellungen.

Aus den Namensverzeichnissen geht hervor, dass viele Soldaten früh gestorben waren. Im ersten Band weisen Zahlen darauf hin, dass in Frankreich und Sardinien-Piemont der Anteil der Soldaten aus dem Aargau, die im ersten und zweiten Dienstjahr gestorben waren, sehr hoch war. Das galt auch für den niederländischen Dienst und geht aus den beiden untenstehenden Zusammenstellungen hervor. Es ist schon länger bekannt, dass im 18. Jahrhundert weniger Soldaten in den Schlachten gefallen als in den Krankenzimmern gestorben waren. Das galt auch für die bernischen Soldtruppen. Der Tod hielt reiche Ernte

in den primitiven und unhygienischen Infirmieren und Hospitälern. Der grössere Teil der Toten war in verseuchten Sälen an Infektionskrankheiten gestorben. Wegen den fehlenden medizinischen Kenntnissen mussten noch bis weit in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts hinein Ungezählte sterben. Bei einer Massierung von Menschen, wie sie eine Kompanie, ein Bataillon oder gar ein Regiment darstellt, mussten Infektionskrankheiten grassieren und oft epidemisch auftreten. Auffällig ist an der untenstehenden zahlenmässigen Erfassung der Toten nach ihren Dienstjahren in den Niederlanden, wie ähnlich dort die Verhältnisse wie in Frankreich und Sardinien-Piemont lagen.

	Berner Aargau	Uebriger Aargau
unbestimmbar	21	4
1.- 6. Monat	45	3
7.-12. Monat	53	5
2. Dienstjahr	97	2
3. Dienstjahr	75	1
4. Dienstjahr	61	1
5. Dienstjahr	35	
6. Dienstjahr	31	2
7. -12. Dienstjahr	86	5
13.-20. Dienstjahr	26	2
21.-52. Dienstjahr	<u>63</u>	<u>1</u>
	593	26

Das frühe und häufige Sterben der jungen Soldaten in den ersten Dienstjahren veranschaulicht die Zusammenstellung der prozentualen Anteile der Toten an der Gesamtzahl. Zum Vergleich werden neben die niederländischen auch die französischen und sardinischen Prozentzahlen gestellt.

Dienst- jahr	<u>Frankreich</u>		<u>Sardinien</u>		<u>Niederlande</u>	
	Berner Aargauer	Gesamt- Aargauer	Berner Aargauer	Gesamt- Aargauer	Berner Aargauer	Gesamt- Aargauer
1.u.2.	38,5	37,3	54	52	32,9	33,1
3.	12	11,1	9,6	10	12,6	12,3
4.	<u>8</u>	<u>7,8</u>	<u>8,7</u>	<u>8,1</u>	<u>10,3</u>	<u>10</u>
	58,5	56,2	72,3	70,1	55,8	55,4

In Sardinien überlebte mehr als die Hälfte aller Verstorbenen die beiden ersten Dienstjahre nicht. Daraus kann man schliessen, dass in diesem südlichen Land die hygienischen Verhältnisse ungenügend gewesen sein mussten, die Quartiere schmutzig und die Krankensäle Infektionshöhlen. In Frankreich überlebte die Hälfte der Toten das dritte Dienstjahr nicht. In den Niederlanden stand es in dieser Beziehung nicht viel, aber doch etwas besser als in Frankreich. Warum, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vermutlich hatten die guten niederländischen Universitäten doch einen minimalen Einfluss auf den Stand der medizinischen Betreuung, so dass für die Behandlung der kranken und verletzten Soldaten dort mehr Sorgfalt und Sauberkeit aufgewendet worden war als in den beiden andern Dienstländern. Das weitverbreitete frühe Sterben der jungen Soldaten hatte auch in einem Soldatenlied einen Niederschlag gefunden: "Ich bin ein Jungsoldat von einundzwanzig Jahren, meine Lebenszeit ist aus, ich muss in's Totenhaus".

Der Tote mit der kürzesten Dienstzeit in niederländischen Diensten war Hans Rudolf Graf von Suhr, der 1744 neun Tage nach seinem Eintritt in die Kompanie starb. Das gleiche Schicksal erlitt 1785 Sebastian Wernli von Thalheim zehn Tage nach Erreichen der Kompanie in Maastricht. Nur 23 Tage Dienst leistete 1712 Hans Rudolf Stäheli von Schinznach. Von Heinrich Hürdi von Schöftland und Jakob Suter von Suhr wird berichtet, sie hätten 1710 und 1794 nur kurze Zeit Dienst geleistet und seien dann gestorben. Vielleicht hatten die ungewohnten, harten Marschleistungen von Bern bis in die Niederlande ihre Kräfte so erschöpft, dass sie sich nicht mehr erholen konnten.

Neben den Frühverstorbenen gab es in den Niederlanden nicht wenige Altgediente, die bei ihrem Ableben zwischen dem 21. und 52. Dienstjahr standen. Allein elf dieser Veteranen hatten zwischen 40 und fast 52 Jahren gedient. Die sieben ältesten von ihnen seien hier näher betrachtet. Es handelt sich um einen Sergeanten, einen Prevosten und fünf einfache Soldaten. Der 1688 geborene Hans Kyburz von Erlinsbach war 1709 in eine bernische Kompanie eingetreten, zu der Zeit der grossen Kämpfe im Spanischen Erbfolgekrieg. Dann machte er den Oesterreichischen Erbfolgekrieg mit und überstand die Kämpfe und Rückzüge der niederländischen Armee. Er starb als Prevost mit der hohen Dienstzeit von 51 Jahren 10 Monaten 1761 in Maastricht. Im Jahre 1674 war in Asp, ebenfalls in einer Juragegend, Urs Zingg geboren. Mit 20 Jahren zog er 1694 nach den Niederlanden. Er war einer der ersten Soldaten in der von drei Berner Generallieutenants aufgebauten

Soldtruppe und machte die harten Kriegszüge am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts mit. Er erlebte 1741 noch den Ausbruch des Oesterreichischen Erbfolgekrieges. Bei seinem Tod im Jahre 1743 hatte dieser einfache Soldat eine Dienstzeit von 49 Jahren 8 Monaten erreicht. Zwischen dem 19. und 21. Altersjahr liess sich Rudolf Schaffner von Schinznach 1698 für die Niederlande anwerben. In den Kriegs- und Friedensjahren musste er sich soldatisch bewährt haben, denn er wurde zum Sergeanten befördert. Zur Zeit des Oesterreichischen Erbfolgekrieges starb er 1747 mit 49 Dienstjahren. Samuel Gloor von Entfelden trat 1727 in eine Kompanie ein. Nach 19 Jahren Dienst gehörte er zu jener grossen Zahl von Kriegsgefangenen, die im Februar 1746 von Brüssel nach Innerfrankreich abgeführt wurden. Im Januar 1749 konnte er nach den Niederlanden zurückmarschieren und diente bis zu seinem 1776 erfolgten Tod als einfacher Soldat weiter. Er erreichte eine Dienstzeit von 48 Jahren 11 Monaten. Am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahre 1713 liess sich Hans Märki von Mandach anwerben. Er erlebte ebenfalls die dreijährige Kriegsgefangenschaft in Frankreich. Nach einer Dienstzeit von 47 Jahren 7 Monaten starb er 1760 als einfacher Soldat in Maastricht. Im Jahre 1733 begab sich Heinrich Dutly von Schöftland in eine niederländische Kompanie. Auch er musste die dreijährige Kriegsgefangenschaft in Frankreich durchstehen. Als einfacher Soldat starb er 1778 nach einer Dienstzeit von 45 Jahren 4 Monaten. Im Alter von 18 oder 19 Jahren trat Heinrich Meier von Mönthal gerade beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie ein. Er starb im Oesterreichischen Erbfolgekrieg im Jahre 1746 als einfacher Soldat nach einer Dienstzeit von 44 Jahren 6 Monaten. Ein Vergleich zwischen der Anzahl aller Toten und der Anzahl aller Dienstleistenden ergibt ein Resultat, das zum Nachdenken anregt. Es zeigt, dass viele der Ausgezogenen nicht mehr zurückkehrten, denn der Prozentsatz der Verstorbenen war hoch, wie die folgende Zusammenstellung beweist.

Land	<u>Berner Aargau</u>		<u>Uebriger Aargau</u>	
	Anzahl Soldaten	Anzahl Tote	Anzahl Soldaten	Anzahl Tote
Frankreich	1636	275 = 16,7%	232	28 = 12,1%
Sardinien	1565	415 = 26,5%	146	44 = 30,1%
Niederlande	<u>3894</u>	<u>593</u> = 15,2%	<u>280</u>	<u>26</u> = 9,3%
	7095	1283 = 18,1%	658	98 = 14,9%

Die Zahlen lassen sich in Worte umsetzen: In Frankreich starb jeder sechste Aargauer aus dem bernischen Regiment und den Gardekompanien. In Sardinien-Piemont verlor im bernischen Regiment jeder vierte Aargauer das Leben. In den Niederlanden starb fast jeder siebte Aargauer aus den bernischen Regimentern und den Gardekompanien.

Da zogen die geworbenen jungen Leute aus in den fremden Kriegsdienst, freiwillig oder gezwungen, und jeder hoffte, eines Tages wiederzukehren. Aber das war nicht allen beschieden. Von den 7095 unteraargauischen Soldaten aller bernischen Regimenter und Gardekompanien starben 1283, was 18,1% beträgt. Für den einzelnen Soldaten war es höchst entscheidend, ob er nach Süden ins Piemont, nach Westen nach Frankreich oder an den Niederrhein in die Niederlande zog. Im Königreich Sardinien-Piemont war die Todesrate am höchsten.

Im Regimentsstab mussten die Totenscheine, certificats mortuaires genannt, gesammelt und durch den deutschen oder welschen Feldprediger an die Rekrutenkammer geschickt werden. Da trugen die Kurierpferde traurige Meldungen in die Heimat. Von Bern aus gelangten die Scheine in die Kirchgemeinden hinaus. Nicht alle Prädikanten machten eine entsprechende Eintragung in das heimatliche Totenregister. Es ist aber andererseits auch nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Totenrödeln verstorbene Soldaten verzeichnet sind, die im Namensverzeichnis, das sich ja auf die Kompanierödel stützt, kein Kreuz aufweisen. Die Eintragungen in den Rödeln, die zuweilen aus dem Feldzug kamen, sind nicht immer vollständig. Die Kompanieschreiber waren gelegentlich uninteressierte oder nachlässige Landsfremde. Verschreibungen kamen auch vor. Wie konnte ein Deutsch-Lothringer oder Deutscher zwischen Mörigen und Möriken, Bützberg und Bözberg, Aarberg und Aarburg, Gondiswil und Gontenschwil unterscheiden? Verwechslungen zwischen dem eidgenössischen Amt Baden und dem deutschen Land Baden waren nicht zu vermeiden. Hin und wieder waren Ortsbezeichnungen und Namen der Toten so verstümmelt, dass der Schreiber der Rekrutenkammer die Totenscheine nicht weiterleiten konnte. Wie sollte ein welscher Schreiber die Namen Läuchli oder Gaberthül zu Papier bringen! Kamen die Scheine in der richtigen Kirchgemeinde an, wussten einzelne Prädikanten auch nicht, wo diese landesabwesenden Toten eingetragen werden sollten. Dann gab es einfach keine Eintragung. Hin und wieder verwendeten Prädikanten die Innenseite der pergamentenen Einbände der Totenbücher, um darauf die gemeldeten toten Soldaten zu verzeichnen. Die Lokalhi-

storiker und Genealogen können solche Eintragungen mit den Namensverzeichnissen vergleichen.

Noch bleibt die Anzahl aller Toten der bernischen Soldtruppen in allen drei Dienstländern zu ermitteln. Im ersten Band sind die Mindestzahlen für Frankreich und Sardinien-Piemont aufgeführt. Die entsprechende Zahl für die Niederlande kann aus der Beilage 1 in diesem Band berechnet werden. Die Zusammenstellung aller Toten sämtlicher bernischen Soldtruppen im 18. Jahrhundert ergibt folgendes Bild:

Frankreich	mindestens	4 400
Sardinien	mindestens	5 300
Niederlande	mindestens	<u>8 000</u>
	mindestens	17 700

Die genaue Anzahl in den Niederlanden beträgt 7932. Da die Kompanierödel jedoch im ersten Jahrzehnt, also gerade in einer Zeit grosser Verluste, Lücken aufweisen, darf eine Aufrundung auf mindestens 8000 vorgenommen werden. Die Zusammenstellung besteht nicht aus ungefähren runden Zahlen, sondern sie wurden sorgfältig abgewogen und verglichen. Sie stellen ein Minimum dar, sind auf keinen Fall übertrieben und sollten der historischen Wahrheit nahekommen. Es wird vielleicht einmal schweizerischen Historikern gelingen, die genauen Zahlen aus den grossen Archiven von Paris, Den Haag und Turin zu erarbeiten. Vorläufig muss man sich mit den vorliegenden, aus dem grossen Berner Archivmaterial hervorgegangenen Zahlen begnügen.

Interessant ist auch ein Vergleich zwischen dem prozentualen Anteil der toten Unteraargauer und dem prozentualen Anteil der Unteraargauer am Gesamtbestand der Berner Soldtruppen. Daraus kann abgeleitet werden, ob sich die Sterbezahlen in einem verhältnismässigen Rahmen befunden hatten oder ob in einem der Dienstländer mehr Tote aus dem Aargau als aus andern Gegenden stammten.

Land	% Anteil an der Gesamt-Totenzahl	% Anteil am Bestand aller Dienstleistenden
Frankreich	6,9	7,2
Sardinien	8,2	6,5
Niederlande	7,4	7,3

Die Zahl der toten Unteraargauer in Frankreich und den Niederlanden entspricht dem Anteil der Unteraargauer am Gesamtbestand der bernischen

schen Truppen in den beiden Ländern, hingegen besteht eine Differenz zwischen beiden Zahlen in Sardinien-Piemont. Es bedeutet, dass die Verluste der Unteraargauer durch Tod in diesem Land höher waren als sie dem Anteil am Gesamtbestand des bernischen Regiments entsprochen hätten. Im Piemont starben etwas mehr Soldaten aus dem Unteraargau als aus andern Gegenden. Woran das lag, lässt sich aus dem Archivmaterial nicht beantworten.

Zum Abschluss der zahlenmässigen Darstellung der Verhältnisse um den Tod der Aargauer in fremden Kriegsdiensten soll noch ihr Jahresdurchschnitt errechnet werden. Die Wirklichkeit verlief nicht gleichmässig, sondern hing von Kriegs- oder Friedenszeiten und den jeweiligen Beständen der Regimenter ab. Im ersten Band ist erwähnt, dass in Frankreich im Jahresdurchschnitt 48 Soldaten starben. In Sardinien-Piemont waren es 92. Für die Niederlande beträgt die Durchschnittszahl 86. Zu beachten ist dabei, dass dieses Land mehr als die Hälfte aller bernischen Soldtruppen engagiert hatte. Aus der bedeutend grösseren Anzahl Soldaten in niederländischen Diensten starben verhältnismässig viel weniger als in den beiden andern Dienstländern.

Die Pensionierten

In allen Dienstländern der Berner rechnete man mit der Pensionierung alter und invalider Soldaten. Das sah schön auf dem Papier aus. In Wirklichkeit aber wollten die Dienstherren wenig oder noch lieber gar nichts leisten. Frankreich pflegte den üblen Brauch, die reformierten Soldaten stark zu benachteiligen. Die beiden Könige Ludwig XIV. und XV. waren bigotte Monarchen und wollten zugunsten reformierter Truppen nur ein Minimum an Leistungen aufbringen. Das geht deutlich aus der untenstehenden Zusammenstellung der Pensionen an die Aargauer hervor. Der König von Sardinien zeigte sich etwas aufgeschlossener, aber seine Zustimmung zu so wenigen Invalidenrenten ist kleinlich, wenn auch nicht gar so schäbig wie die Haltung der französischen Könige. Nun stellte sich bei der Bearbeitung der holländischen Kompanierödel die Frage, ob denn nicht die Prinzen von Oranien und die Generalstaaten der Niederlande gegenüber ihren aus glaubensverwandten Kantonen stammenden Soldaten grosszügiger eingestellt waren. Das hätte eigentlich schon aus dem Grund erwartet werden dürfen, weil die Niederländer den Schweizer Regimentern einiges zu verdanken hatten.

Aber die reichen Niederländer hatten in Bezug auf die Pensionierung alter und invalider Soldaten genau so schäbig wie die Franzosen gehandelt. Da galt nicht die geringste Solidarität unter Glaubensgenossen. Gerade die Niederländer hatten im 17., dann aber besonders zu Anfang des 18. Jahrhunderts stets an die Solidarität unter Glaubensgenossen bei den reformierten Räten appelliert, um Truppen zu erhalten. Bei der Frage der Pensionierung aber war ihnen das Geld wichtiger, und die Regenten handelten wie kleine Kaufleute. Im ganzen Jahrhundert bewilligten sie 27 Pensionen an Aargauer, mussten sich 1750 bei der grossen Abdankung 44 Invalidenbrevets abtrotzen lassen, und 1796 bewilligte die Batavische Republik unter dem Einfluss der Franzosen 106 wertlose, nicht einlösbare Invalidenbriefe. Die untenstehende Zusammenstellung der erteilten Pensionen an aargauische Soldaten zeigt erneut, wie unwürdig die Eidgenossenschaft behandelt wurde und was sie sich alles bieten liess.

Land	Unteraargau		Uebriger Aargau	
Frankreich	mit 1636 Mann	1 Pens.	mit 232 Mann	9 Pens.
Sardinien	mit 1565 Mann	16 Pens.	mit 146 Mann	3 Pens.
Niederlande	mit 3894 Mann	26 Pens.	mit 279 Mann	1 Pens.
		44 Pens. 1750		
		106 Pens. 1796		

Ueber die Rentenbezüger und die Abgewiesenen ist im ersten Band ausführlich berichtet, so dass hier nur die Verhältnisse in den Niederlanden näher betrachtet werden. Von den an 26 Soldaten aus dem bernischen Aargau erteilten Pensionen entfallen zwölf auf Altgediente, der Rest auf junge Verstümmelte und einen nicht bestimmbareren Rentenbezüger. Von den Estropierten war David Hofmann von Aarburg so zerschossen, dass er noch vor dem ersten Rentenbezug im Januar 1713 in Den Haag starb. Die Ablehnung vieler Gesuche von Altgedienten und Estropierten durch das Kriegsministerium und die Generalstaaten war der damals reichsten Nation Europas unwürdig. Es heisst, dass im 18. Jahrhundert viele Niederländer mit Verachtung auf den Soldatenstand geblickt, sich aber nicht geschämt hätten, den militärischen Schutz anzunehmen. Die jährliche Pension von 50 Livres pro Mann war für die Regenten und Handelsleute zu viel. 1750 aber ertrotzten 44 estropierte Abgedankte in einem Regiment einen Invalidenbrief ³⁰.

Einige der pensionierten Estroptierten hatten nur wenige Jahre Dienst geleistet, als sie den begehrten Invalidenbrief bekamen: Jakob Heuberger von Bözen 2 Jahre 4 Monate, Konrad Buchmann von Veltheim 2 Jahre 10 Monate und Rudolf Räber von Aarau 3 Jahre 6 Monate. 1709 war Jakob Ott von Aarau in der Schlacht von Malplaquet verstümmelt worden, erhielt jedoch erst 1712 eine Pension. 1793 erlitt Johannes Spring von Rued schwere Wunden im Feld, bekam aber auch erst drei Jahre später eine Rente zugesprochen. Hans Jakob Müller von Schöftland hatte 5 Jahre 5 Monate gedient, als er zur Pension verabschiedet wurde. Aus Rued stammte ein zweiter Pensionierter, Friedrich Gloor, der 5 Jahre 9 Monate Dienst leisten konnte. Bei der Belagerung von Yperen erlitt Ulrich Biath von Küttigen Verstümmelungen und erhielt 1749 die Pension nach 8 Jahren 5 Monaten Dienst. Der 29jährige Hans Hediger von Reinach bekam 1713 nach 10 Jahren Dienst die Pension zugesprochen.

Vielen Altgedienten blieb keine andere Wahl, als bis zum Tode weiterzudienen, weil die niederländischen Behörden ihre Gesuche um eine Invalidenrente abschlägig beantworteten. Dadurch wurden sie zu einer Belastung für die Kompanien. Mit 30 und mehr Dienstjahren waren Soldaten kaum mehr den Strapazen des Exerzierens und Marschierens gewachsen, sondern mussten als fast vergreiste Männer betrachtet werden. Sie wurden jedoch nicht aus der Kompanie geschickt, sondern genossen das Gnadenbrot. Interessant ist, dass in Frankreich alle Soldaten an den Lebensunterhalt von Invaliden beitragen mussten. Von den gegen Ende des Jahrhunderts infolge der starken Geldabwertung auf 15 Livres gestiegenen Monatssoldes eines Soldaten mussten nach einer königlichen Verordnung die "quatre deniers par livre" zurückbehalten werden. Drei Deniers dienten zu Invaliden-Pensionen. Der vierte Denier blieb dem Obersten überlassen, um daraus Offizieren und Unteroffizieren "in Nöten beizustehen oder selbige zu gratifizieren"³¹.

Nur elf Soldaten mit hohen Dienstjahren aus dem bernischen Aargau kamen in den Genuss der sogenannten "Invaliden", dazu einer aus dem übrigen Aargau. Die 44 im Jahre 1750 ertrotzten Renten müssen hier unberücksichtigt bleiben, weil zu wenig darüber bekannt ist. Wie eine Zusammenstellung im Abschnitt über die Toten festhält, standen verhältnismässig viele aargauische Soldaten zwischen dem 21. und 52. Dienstjahr. Bedauerlicherweise mussten sie alle bis zum Tode dienen, weil ihnen keine Pension zuteil wurde. Die Zuteilung von nur 12 Inva-

lidenrenten an aargauische Altgediente kommt einer Verhöhnung alter Soldaten gleich, von denen einer sogar über ein halbes Jahrhundert Dienst geleistet und seine Kraft für die Niederlande hergegeben hatte. Bei der Eingabe des Gesuches prüften die Behörden die Anzahl der mitgemachten Feldzüge und Schlachten, die Schwere der erlittenen Verwundungen, Zeugnisse tapferen Verhaltens und andere gute soldatische Eigenschaften mehr. Erstaunlich ist, dass die protestantischen Niederländer sich ein Mal vom konfessionellen Denken lösen konnten und dem katholischen Sergeanten Anton Ulrich, vermutlich aus Zeiningen stammend, das Pensionsbrevet erteilten. Er hatte 36 Jahre 5 Monate gedient, zuletzt als Prevost ³².

Ein Mal sahen sich die Niederländer gezwungen, etwas tiefer als gewohnt in den Geldbeutel zu greifen und Pensionen zu bewilligen. Hätten sie dieses Zeichen des guten Willens verweigert, wäre ihr Ruf in der Eidgenossenschaft geschädigt worden. Die Begebenheit spielte sich um die Jahrhundertmitte ab. Nach dem Friedensschluss von Aachen am 18. Oktober 1748 rüsteten die Niederländer wie gewohnt stark ab. Die Gefahr war verzogen, die Anwesenheit vieler fremder Soldaten war überflüssig und kostete nur Geld, also mussten sie das Land verlassen. Das traf auch die Berner Regimenter. Das Regiment von Graffenried marschierte nach Hause, wo seine letzten Soldaten 1751 eintrafen. Schon 1749 waren die beiden andern Regimenter gezwungen, mit Abdankungen zu beginnen. Im Regiment Constant wurde anfänglich mit 11 Mann nur zögernd abgedankt. Aus dem Regiment Stürler kehrten 230 Abgedankte zurück. Im folgenden Jahr gingen die Abdankungen weiter. Aus dem Regiment Stürler mussten 357 Mann heimkehren, aus dem andern 298. Abdankungen brachten meistens Unruhe und Unsicherheit in die Einheiten, und damit waren oft Unzufriedenheit und Missstimmung verbunden, denn nicht alle der 896 Abgedankten waren über die Entlassung erfreut. Es scheint, dass 1750 im Regiment Constant viele körperlich Geschädigte sich benachteiligt fühlten. Die Schwächeren wurden nach alter Erfahrung mit Vorliebe zuerst heimgeschickt, das kannten alle Soldaten. In den Kompanierödeln dieses Regiments von 1750 erscheinen auf einmal unter den 298 Abgedankten 44 Soldaten mit der Pension aux Invalides. Begründet wurde die Erteilung der meisten Brevets mit "estropiés, wegen blessuren". Hier hatten offensichtlich die Pensionen abgetrotzt werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Regiment Stürler ebenfalls vermehrt und nach niederländischen Vorstellungen fast massenweise Invalidenrenten bewilligt worden waren,

aber die Schreiber hatten darüber keine Eintragungen gemacht. Natürlich ist es schwierig, die damalige Lage zu rekonstruieren, aber es scheint wahrscheinlich zu sein, dass am Ende eines verlustreichen Krieges mit den verlorenen Schlachten von Fontenoy, Roccourt und Lavelde sich viele Estropierte nicht ohne weiteres abschieben liessen. Angesichts einer zornigen Stimmung in der Truppe hatten die Niederländer die Gesuche der vielen Geschädigten wohl oder übel in etwas grösserer Zahl berücksichtigen müssen. Hätten sie keinen guten Willen gezeigt, wäre vermutlich der Nachschub an Rekruten zurückgegangen. Auch schon damals hatte alles seine Grenzen. Die Dienstherrn konnten ihre Geldsucht nicht auf die Spitze treiben, ohne bei den Soldaten und dem Volk, das die Rekruten stellte, in einen schlechten Ruf zu geraten. Das wäre bestimmt der Fall gewesen, wenn so viele Verkrüppelte ohne Entschädigung nach Hause gekehrt wären. Es kamen ohnehin noch genug mittellose Invalide in ihre Heimatgemeinden zurück, wo sie unerwünscht und als Last zu leben gezwungen waren. Wie mancher von ihnen musste in der Bettelkehre von einem Bürger zum andern essen gehen. Es war eben eine der Kehrseiten der Fremddienste, dass die "Unnützen" heimgenommen und bis an deren Ende unterhalten werden mussten.

Die Situation von 1750 hatte eine interessante Parallele im Jahre 1796. Wiederum herrschten Unruhe, Unzufriedenheit über die Soldrückstände und Unsicherheit im Regiment. Die Generalstaaten als Dienstherrn existierten nicht mehr. An ihre Stelle war die 1795 von den revolutionären Franzosen geschaffene Batavische Republik getreten. Vom Januar bis April 1796 bereiteten sich die Reste des letzten in den Niederlanden noch erhalten gebliebenen Regiments auf die Entlassung und Auflösung vor. Es war das Regiment des Generalmajors de Goumoëns, das zu jenem Zeitpunkt noch einen Bestand von 947 Mann aufwies. Die Batavische Republik zeigte in ihrem revolutionären Schwung soziales Verständnis und erteilte am 1. Februar 106 Estropierten und Altgedienten, jedem neunten Mann im Regiment, ein Invalidenbrevet! Das bedeutete eine gutgemeinte Geste, mehr nicht, denn es war nicht möglich, von diesem neuen Staat Rentenzahlungen zu erhalten. Die Republikaner, die solche nutzlose Papiere austeilten, wussten am besten, wie leer ihre Staatskasse war und dass die Verpflichtungen den verkrüppelten und alten Soldaten gegenüber nie eingehalten werden konnten. Ende April begann der Rückmarsch von 616 Mann, unter ihnen die 106 betrogenen Pensionsberechtigten. 146 Mann wollten einzeln

zurückreisen, 111 blieben in den Niederlanden, 41 Kranke wurden zurückgelassen, der Rest von 33 Mann waren Verurteilte, Deserteure und Tote. Die 106 Besitzer eines Invalidenbrevets - unter ihnen sechs Unteraargauer - werden sich dann spätestens in der Heimat bewusst geworden sein, wie wertlos das Schriftstück war, das sie in den Händen hielten. Sie vergrösserten in der Heimat die Masse der Armenge- nössigen.

Die Gefangenen und die Kriegsgefangenen

Die Ueberschrift scheint auf den ersten Blick merkwürdig zu sein. In Wirklichkeit war es möglich, dass ein Soldat aus irgendwelchen Grün- den sich eines Tages in Gefangenschaft befinden konnte, etwa in ei- nem Turm, einem Keller oder einem Kerker einer Fortifikation. Dem gleichen Soldaten konnte aber auch zustossen, einer vom Feind ge- schlagenen und gefangengenommenen Einheit anzugehören. Nun galt er als Kriegsgefangener. Es bestand schon im 17. und 18. Jahrhundert ein Unterschied zwischen den beiden Gefangenschaften, nicht nur äusser- lich, sondern auch auf rechtlichem Gebiet. Ein Kriegsgefangener wurde auch im 18. Jahrhundert keiner verbotenen oder kriminellen Handlung beschuldigt, sondern nur für eine bestimmte Dauer vom Sieger in si- cheren Gewahrsam genommen. Dem Begriff des Kriegsgefangenen haftete auch damals nichts Kriminelles an, sondern als solcher behielt er seine Ehre als Mensch und Soldat in vollem Umfang. Anders erging es einem wegen eines Vergehens oder Verbrechens angeschuldigten Solda- ten. Er kam vorübergehend in die verhältnismässig milde Arrestierung oder aber in die härtere Gefangenschaft, wo er bei schwereren Fällen die Vorführung vor das Kriegsgericht abwarten musste.

In den Anfängen des bernischen Solddienstes in den Niederlanden gingen die Hauptleute nicht immer sanft mit den angeschuldigten Sol- daten um. In den Manualen der Rekrutenkammer steht etwa, ein Soldat sei im Regiment "in Arrest gesteckt" worden (mis aux arrêts pour y recevoir châtiment). Lag die Einheit in Garnison, war es wahrschein- licher, dass der Angeschuldigte in ein richtiges Gefängnis gesperrt wurde, denn in einem solchen konnte der Hauptmann dem Strafvollzie- her, dem Prevosten, befehlen, den Mann "in Eisen zu schlagen" oder ihm damit auch nur zu drohen. "In prison setzen" war bei den Soldaten gefürchtet, denn dort lagen allerlei Hand- und Fussfesseln bereit,

und leicht konnte man dort "ans Eisen geschlossen werden". Es scheint, dass der Brigadier Gabriel May am Anfang des bernischen Solddienstes in den Niederlanden gleich unkorrekt wie einzelne strenge Hauptleute gegen Soldaten vorging, wenn sie nach ausgedienter Dienstzeit um ihren Abschied ersuchten. Eine seiner Ordonnanzen, die als Kammerdiener beim Regimentskommandanten Dienst geleistet hatte, wurde 1705 von der Rekrutenkammer einvernommen. Der Soldat berichtete, dass der Wachtmeister des Brigadiers Befehl hatte, keinen der Ausgedienten zum Kommandanten vorzulassen, sondern sie "bedröuwen" musste: Wenn sie den Abschied verlangten, würde sie der Brigadier durch den Prevosten ans Eisen schlagen, ja sogar ins Gefängnis setzen lassen. Die Arrestlokale und Gefängnisse waren im 18. Jahrhundert nicht komfortabel.

*Wenn sie einer Vorst sein
Lunge' ergebn werde, Halle er ihn zum Hofloper
in fieser Hagen, sie in prison setzen lassen.*

Abb. 8 Drohung des Brigadiers May: Durch den Prevosten ans Eisen schlagen und in Gefangenschaft setzen zu lassen 1705

Soldaten beklagten sich bei der Rekrutenkammer, wie sie im Winter in eisig-kalte Gefangenschaften gesteckt worden seien, so dass sie noch lange an den Folgen von Erfrierungen, besonders an den Füßen, zu leiden gehabt hätten. Die Kammer drückte 1706 ihr Missfallen sehr deutlich aus, dass ein Soldat im Januar 27 Stunden "in der herbsten Kälte" im Gefängnis aushalten musste und noch lange den Frost an den Beinen verspürt habe. Von einem Gefängnis aus konnte ein Gefangener auch leicht Strafverschärfungen wie Prügel oder "Spiessgerten" erhalten. In den ersten Jahrzehnten, vor allem aber in Kriegszeiten, gingen einzelne Hauptleute zu weit mit Strafzumessungen an Soldaten, wozu sie gar kein Recht hatten. Ihnen war nur die Erteilung von disziplinarischen Strafen erlaubt. Schwerere Anschuldigungen gingen ins Standrecht und mussten vor das Kriegsgericht des Regiments gebracht werden. Aber in Grenzfällen konnten sich strenge Hauptleute, vor allem während eines Feldzuges, gelegentlich Uebergriffe zuschulden kom-

men lassen. Das Regiment hatte bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts keine Zuchtanstalt zur Verfügung. Die meiste Zeit des Jahres lebten die Soldaten in Lagern. Die Kriegsgerichte der schweizerischen wie der deutschen Fremdenregimenter bevorzugten deshalb in ihren Urteilen stets die sogleich vollziehbaren Strafen, wie sie weiter unten beschrieben sind. Eine gewisse Mühe bereiteten ihnen die Fälle von "unbekannter Schuld".

In den drei Kriegen des 18. Jahrhunderts, an denen die Niederlande beteiligt waren, gerieten grössere und kleinere Einheiten in feindliche Gewalt, und die Gefangenen galten als Kriegsgefangene. Nach dem ersten Krieg von 1701 bis 1713 beklagten sich 1713 zurückgekehrte ehemalige Kriegsgefangene bitter über die schlechten Gefangenschaft in Frankreich (Prisons de France). Einige waren bis in die Gefängnisse von Caën in der Normandie verschleppt worden. Einem war von dort die Flucht gelungen. Er berichtete, wie ein schlecht behandelter Kriegsgefangener in der Gefangenschaft den Verstand verloren habe. Der Kompanieschreiber zeichnete 1713 das beeindruckende Ereignis auf: "estant devenu fol pendant qu'il estoit prisonnier en France". Den geistesgestörten ehemaligen Kriegsgefangenen musste sein Hauptmann aus den Niederlanden nach der Heimat zurück begleiten lassen, vermutlich durch einen heimreisenden Sergeanten. Was aber sollte die Heimatgemeinde mit diesem Kriegsoffer anfangen? Bis 1714 waren alle Kriegsgefangenen aus Frankreich nach den Niederlanden entlassen worden. Die nächste grössere Kriegsgefangenschaft für Angehörige der bernischen Truppen in den Niederlanden sollte drei Jahrzehnte später wieder eintreten.

Die Regimenter Constant und Stürler erlitten nach dem Fall von Brüssel im Februar 1746 einen schweren Schlag. Sie verloren fast die Hälfte ihres Bestandes. In langen Kolonnen marschierten die Kriegsgefangenen nach Innerfrankreich in die Gefangenenlager. Erst drei Jahre später - nicht wie üblich innert Jahresfrist - kehrten sie zu ihren Regimentern zurück. Die Internierungsbedingungen müssen schlecht gewesen sein, denn die Berichte aus jenen Jahren erwähnen nie Lager, sondern immer nur Gefängnisse, immer die "Prisons de France". Einige Geflüchtete meldeten, wie wenig Brot vorhanden gewesen sei. Aus dem Lager Chaumont wurde bekannt, wie hart die Behandlung der Kriegsgefangenen dort war.

Fast ein halbes Jahrhundert später ereilte das Regiment May die Katastrophe. Den Franzosen gelang es, in Grave 1794 acht von zwölf

Kompanien gefangenzunehmen. Wiederum mussten die Kriegsgefangenen den Marsch nach Innerfrankreich antreten. Mitten im Winter 1794/95 erhielten sie die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat, nicht etwa in die Niederlande, wo der Krieg weiterging. Von allem entblösst, marschierten die Kolonnen von Amiens nach Basel, wo sie empfangen und mit dem Nötigsten versehen wurden. Sie hatten sich in Frankreich verpflichten müssen, nicht wieder in einen gegen Frankreich gerichteten Kriegsdienst einzutreten. Das gleiche Gelübde mussten 1799 die Reste der bernischen Soldtruppen im zerfallenden Königreich Sardinien-Piemont ablegen, bevor sie heimwärts ziehen durften.

Es fällt auf, dass im bearbeiteten Archivmaterial von 1794 nirgendwo erwähnt ist, es seien Kriegsgefangene in die französische Armee gepresst worden. Zum ersten Mal wird dieser Kriegsbrauch in den Rödeln nicht aufgeführt. Vermutlich besaßen die Berner Kriegsgefangenen keine gute Moral mehr, was nach den Zusammenbrüchen der Fronten und der Regierung nicht erstaunlich gewesen wäre. Schon im Kriege von 1701 bis 1713 übten die siegreichen Franzosen stets einen Druck auf die Unterlegenen aus und versuchten, sie in französische Einheiten zu pressen. Das schlimmste Jahr in dieser Beziehung war 1712, was auch aus den Verlustzahlen einzelner Kompanien hervorgeht. Die Kompanie Bergier verlor 19 Kriegsgefangene, 13 Mann traten bei den Franzosen in Dienst, 15 waren vor Le Quesnoy gefallen und 6 an Krankheiten gestorben. Der Hauptmann verlor zwei Fünftel des Effektivbestandes seiner Kompanie. Hauptmann Stürler erlitt einen Verlust von 23 Kriegsgefangenen, und zwölf Mann nahmen bei den Franzosen Handgeld. Hauptmann Steck verlor sogar 46 Mann, die bei den Franzosen Dienst nahmen, und 17 sassen in Reims in Gefangenschaft. Vermutlich hatten sie sich geweigert, französischen Dienst anzunehmen. Oberstlieutenant de Goumoëns verlor 70 vom Gesamtbestand von 282 Mann, nämlich 17 Kriegsgefangene, 14 Vermisste und 39 in die französische Armee Gepresste. Es muss hier bemerkt werden, dass der Uebergang vom Gepresstwerden zum Ueberlaufen (pris parti) nicht immer deutlich erkennbar ist, denn die Kompanieschreiber verwendeten verschiedene Ausdrücke dafür.

Die üble Gepflogenheit, Kriegsgefangene in die siegreiche Armee zu pressen, wurde während des zweiten Krieges, in dem die Niederlande Kriegspartei waren, von 1741 bis 1748 dauernd geübt. Kriegsgefangene, die nun plötzlich auf der andern Seite stehen mussten, hatten bestimmt keine gute Motivation zum Kämpfen. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit desertierten sie ohne Hemmungen. Die Lage eines Kriegsge-

fangenen im 18. Jahrhundert war nicht mehr ganz rechtlos. Vor allem blieben sie seit dem 17. Jahrhundert am Leben und wurden nicht bei der Gefangennahme getötet. Noch im 15. Jahrhundert gingen die Sieger grausam um mit Gefangenen. Wenige Ueberlebende kamen ins Gefängnis, in irgendeinen Turm oder in ein anderes Gemach. Vermögende wurden zum Herauspressen von Lösegeld rücksichtslos benützt³³. Im 18. Jahrhundert konnten es die Sieger zwar nicht lassen, möglichst viele Kriegsgefangene in ihre Armee zu pressen, aber sie mussten nicht mehr um ihr Leben fürchten. Erst nach der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 und der daraus entstandenen Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen durften sich die gefangenen Soldaten auf ganz bestimmte ihnen zustehende Rechte berufen. Damit war ein sehr wichtiger Fortschritt für die Kriegsgefangenen erreicht.

Im Jahre 1795 waren alle bernischen Kriegsgefangenen aus Frankreich bis nach Basel gekommen. Es finden sich keine Berichte im Archivmaterial, wonach Berner Soldaten in Frankreich zurückgehalten oder dort bestraft worden wären. Von der Grenze aus werden sie sich vermutlich alle in die engere Heimat begeben haben, um dort den Bericht ihrer Hauptleute über Verabschiedung oder weiteren Dienst, aber auch die Regelung ihres ordinari Soldes abzuwarten. Für viele der ehemaligen Kriegsgefangenen war der militärische Fremddienst endgültig zu Ende. Einige werden später vielleicht freiwillig oder von einer Gemeinde ausgelost oder geschickt in die Helvetische Legion eingetreten, vielleicht auch in den napoleonischen Kriegen gefallen sein.

Die kriegsgerichtlich Verurteilten

Die schweizerischen und deutschen Fremdenregimenter in den Niederlanden besaßen das in den Militärkapitulationen niedergelegte Vorrecht der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Berner Soldtruppen wandten das heimatliche Kriegsrecht an. Die Dienstherren durften sich nicht in die Entscheide der schweizerischen Kriegsgerichte einmischen, versuchten es aber trotzdem immer wieder, mit mehr oder weniger Erfolg. Die Kriegsgerichte in der Heimat, welche Straffälle im Milizdienst beurteilten, wandten andere und bedeutend mildere Strafarten an als die Standgerichte im fremden Kriegsdienst. Im Ausland kamen einige Vergehen vor, die in der Heimat unbekannt waren. Desertionen kannte man in der Miliz nicht, aber im Fremddienst bildeten sie den weitaus

grössten Teil aller kriegsgerichtlichen Fälle. In den immer wieder von Kriegen heimgesuchten Dienstländern und beim Besatzungsdienst in eroberten Gebieten wogen Desertionen und Versuche zum Ueberlaufen sehr schwer. Sie wurden auch dementsprechend hart bestraft. Die nachstehende Zusammenstellung der kriegsgerichtlichen Verurteilungen hält fest, dass in Sardinien-Piemont fünf Strafarten angewandt wurden, vier in Frankreich und drei in den Niederlanden.

Land	Exekut.	Galeere	Zwangsarbeit	Spießsru- tenlaufen	Straf- komp.	Senat
<u>Frankreich</u> in 86 Jahren 1 Rgt.u.Garde	30	11	6	75		
<u>Niederlande</u> in 96 Jahren 2 Rgt.u.Garde	50		14	396		
<u>Sardinien</u> in 59 Jahren 1 Rgt.	121	67		285	62	13

Das heimatliche Kriegsrecht bildete bei den Truppen im Ausland das Instrument, um die Schwere der Delikte festzustellen. Die in der Heimat üblichen Strafen konnten in den fremden Ländern nicht angewandt werden, weil dort andere Verhältnisse als im bernischen Staatsgebiet herrschten. Die Kriegsgerichte im Ausland wählten die in den betreffenden Ländern gebräuchlichen Strafarten. Galeeren befuhren ja nur das Mittelmeer. Die bernische Zwangsarbeit bedeutete das verhältnismässig harmlose Schallenwerk in Bern, wo die Behandlung bedeutend milder war als im französischen Bagno oder in den Steinbrüchen. Exekutionen und Spießsru-tenlaufen kamen in der bernischen Miliz des 18. Jahrhunderts nie zur Anwendung. Die Verschickung in Strafkompagnien auf die öde Insel Sardinien und die Auslieferung von Soldaten an den Senat piemontesischer Städte waren italienische Angelegenheiten. Es war Sache der Mitglieder der Kriegsgerichte, die Schwere der fremden Strafarten zu gewichten. Sie mussten abwägen zwischen Todesstrafe, Verschicken auf Galeeren, Zwangsarbeit und Wegjagen vom Regiment mit Spießsru-tenlaufen. Es lassen sich auch Unterschiede in der

Auffassung über die einzelnen Strafarten zwischen den bernischen Kriegsgerichten in den drei Dienstländern feststellen. Die Zusammenstellung der Verurteilungen lässt deutlich erkennen, wie hart, geradezu brutal, die Urteile in Sardinien-Piemont waren. In Frankreich und Sardinien hatten ungefähr gleich viele Soldaten gedient, aber im italienischen Staat wandte das Regiment die Todesstrafe und das Spiessrutenlaufen viermal und die Galeerenstrafe sechsmal häufiger an als das bernische Kriegsgericht in Frankreich. Am mildesten urteilten die Kriegsgerichte in den Niederlanden. Beim Vergleichen der Anzahl der Urteile in den drei Dienstländern muss immer berücksichtigt werden, dass in Frankreich und Sardinien zusammen weniger Soldaten als in den Niederlanden dienten. Wenn in den Regimentern und den Gardekompanien in den Niederlanden gleich hart wie in Sardinien geurteilt worden wäre, hätten 302 Todes- und 712 Spiessrutenlaufen-Strafen ausgesprochen werden müssen. Ein Vergleich mit Frankreich ergibt, dass die Niederlande 71mal Exekutionen und 178mal Spiessrutenlaufen zur Bestrafung von Delinquenten hätte aussprechen müssen. Aber so hart und so häufig urteilten die bernischen Kriegsgerichte in den Niederlanden nicht, ihnen war die schreckliche Strafe der Verschickung von Soldaten auf die Galeeren nicht bekannt. Sie hielten sich zurück bei Todesurteilen und wichen nach der Jahrhundertmitte auf die Zwangsarbeit aus. Die Zusammenstellung der Exekutionen in den Niederlanden zeigt einen wesentlichen Rückgang dieser Strafart nach dem Oesterreichischen Erbfolgekrieg.

Jahre	Anzahl	Bemerkung
1701-1709	12	Krieg 1701-1713
1710-1719	5	
1720-1729	8	
1730	2	
1740-1749	18	Krieg 1741-1748
1768	1	
1788	4	Meuterei

Die Zusammenstellung veranschaulicht, dass etwas mehr als die Hälfte aller Exekutionen in das erste und fünfte Jahrzehnt fielen, in harte Kriegszeiten, in denen schon ein schweres Wachtvergehen zur Hinrichtung führen konnte.

Unter einer Exekution versteht man im militärischen Sprachgebrauch eine Erschiessung. Das traf mit ganz wenigen Ausnahmen in Frankreich und Sardinien-Piemont zu. Die Ausdrücke für diese Strafart lauten in den Rödeln mannigfach: passer par les armes, mort par justice, durch den Kopf geschossen, arquebusiert, justifiziert, exekutiert und hingerichtet, sehr oft in den entsprechenden französischen Ausdrücken. Der älteste nimmt Bezug auf die Arkebuse, einer bis zum 17. Jahrhundert gebräuchlichen schweren Hakenbüchse. Erschiessen mit dieser Waffe hiess arquebusieren. In den französischen Kompanierödeln steht 1722 und 1735 ausdrücklich eine andere, unehrenhafte Hinrichtungsart erwähnt, nämlich das Erhängen. Da liest man "pendu pour vol", aufgehängt wegen Diebstahls. In den sardinischen Rödeln ist nur ein einziges Mal der Vollzug dieser für einen Soldaten unehrenhaften Strafe aufgeführt, als ein Soldat von Sumiswald aufgehängt wurde. Anders lauten die Eintragungen in den Rödeln aus den Niederlanden, denn dort bildete die Exekution mit Erschiessen eine Ausnahme. In Frankreich herrschte eine alte militärische Tradition, nicht nur in der nationalen Armee, sondern auch in den zahlreichen Fremdenregimentern. Im Königreich Sardinien-Piemont regierte Karl Emanuel I. als Soldatenkönig. In diesen beiden Ländern bestand fast ausschliesslich ein Strafvollzug nach militärischer Tradition, nämlich passer par les armes und nicht aufhängen wie gemeine Verbrecher auf einem Marktplatz. Die drei erwähnten aufgehängten Soldaten mussten nach damaliger Ansicht schon ganz schlimme Kriminelle gewesen sein, um auf eine so schändliche Art am Strick und Galgen zu enden. Nach der in beiden Ländern vorherrschenden Meinung hatte ein schuldig gewordener Regimentsangehöriger das Recht, "wie ein Soldat" von einem Exekutionspeloton erschossen zu werden. Ganz anderer Ansicht hierüber waren die niederländischen Militärs. Nur dreimal ist erwähnt, die Hinrichtung sei durch Erschiessen vorgenommen worden. Ein Kompanieschreiber hielt 1704 fest, ein Soldat sei "passé par les armes". Ein Soldat wurde 1716 "arquébusé pour désertion" und ein weiterer 1725 "vor den Kopf geschossen". In den meisten übrigen Fällen steht pendu, gehenkt, aufgehängt, einige Male bloss exekutiert. Noch bei der zweitletzten Exekution von 1768 ist ausdrücklich der Henker erwähnt, der vom Kriegsgericht oder vom Regimentskommando hatte herbeigeholt werden müssen.

In den Rödeln fällt diese Art von Exekution auf. Zum Pflichtenkreis eines Prevosts, des Strafvollziehers in den Kompanien und im Regiment, hatte das Aufhängen schuldig gesprochener Soldaten nie ge-

hört. Er galt stets als "ehrlicher Mann", den Henker hingegen zählte man überall zur Klasse der verfemten "unehrlichen Leute". Niemals hätte ein Prevost eine Hinrichtung mit Galgen und Strick vorgenommen. Man muss deshalb annehmen, dass Henker zu Exekutionen gerufen wurden. Was mochte wohl der Grund gewesen sein für diese merkwürdige Auffassung der Niederländer, den Henker zu den Soldaten zu schicken? Mit dem Standrecht hatte er doch nichts zu schaffen, denn das war eine rein militärische Angelegenheit. Weshalb kommen im Archivmaterial bei den Niederlanden immer wieder die Ausdrücke "der Henker, das Hängen, das Aufhenken" im militärischen Strafvollzug vor? Die Antwort auf die Fragen im Zusammenhang mit der Henkertradition in den Niederlanden lässt sich ohne genaue Kenntnis der niederländischen Volkskunde schwer geben. Hier sollen bloss drei Vermutungen geäußert werden, ohne jeglichen Anspruch auf Gültigkeit. Einmal wäre es möglich, dass die niederländischen Behörden die Desertion infamieren wollten. Mit dem Henker sollte augenfällig gemacht werden, wie verbrecherisch und sündhaft die Desertion sei, so voller Schande, dass man dieses Verbrechen nur auf die schändliche Art des Todes am Galgen und dem Verscharren der Leiche an einem verfemten Ort bestrafen konnte. Der Henker sollte einen verurteilten Deserteur ehrlos machen und ihn dadurch von den ehrlichen Soldaten trennen. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass ehrliche Soldaten mit der unehrlichen Desertion nichts gemein haben konnten. Die zweite Vermutung besteht darin, dass die in den niederländischen Befreiungskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts von den Spaniern so häufig gegen die Freiheitskämpfer angewandte Hinrichtungsart mit Strick und Galgen so tief in das Bewusstsein des Volkes eingedrungen war, dass daneben der militärische Strafvollzug mit Erschiessen kaum mehr Raum fand. Aus der Geschichte ist die grosse Zahl der tapferen niederländischen Freiheitskämpfer in den beiden erwähnten Jahrhunderten bekannt. Sie nannten sich "die Geusen". Dieser Ausdruck stammt aus der französischen Sprache, in der "les gueux" die Bettler bedeutet. Die todesverachtenden Geusen trugen um Hals und Schulter oft eine Schnur. Sie wollten damit den spanischen Unterdrückern zu erkennen geben, dass sie Galgen und Henker nicht fürchteten, sondern ihnen sogar den Strick bringen wollten! Ein Rest jener berühmt gewordenen Schnur der Geusen soll sich in den heutigen Adjutantenschnüren erhalten haben. Die dritte Vermutung besteht darin, dass die niederländischen Militärs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch Mühe hatten, militärisches

Rathrappe's Expendus

† Thovens Golschelegel	--	Finand	--	Berne	--	25	--
† Hotell: Leonhard	--	Brittnau	--	Berne	--	36	--
† Samuel Forder	--	Berlier	--	Berne	--	24	--

Abb. 9 Ulrich Lienhard von Brittnau, aufgehängt 1709

Denken in vollem Umfang zu übernehmen. Ein sprechendes Beispiel hierfür ist die Art der Behandlung der Berner Regimenter in den ersten drei Jahrzehnten durch die niederländischen Generalobersten der Eidgenossen und Bündner. Sie mischten die Regimenter, holten gute Truppen ohne ersichtlichen Grund weg und manövrierten viele Kompanien hin und her, statt sie zu schlagkräftigen einheitlichen Regimentern zusammenzuschmieden ³⁴. Vielleicht war das zivile Denken bei der niederländischen Heeresführung und dem Kriegsministerium so stark verwurzelt, dass man die unmilitärische Art der Exekution bei den Truppen sehr lange bestehen liess.

Die bernischen Kriegsgerichte fällten während des ganzen 18. Jahrhunderts 50 Todesurteile. Drei davon trafen zwischen 1709 und 1749 Unteraargauer. Einer von ihnen war zweimal desertiert. Bei den andern Delinquenten bildete eine einfache Desertion den Grund der Verurteilung. Alle waren junge Soldaten mit Dienstzeiten zwischen einem und zwei Jahren.

Ulrich Lienhard von Brittnau	† 1709
Hans Hemmig von Beinwil	† 18.5.1714
Hans Jakob Kull von Othmarsingen	† 9.9.1749

Ulrich Lienhard von Brittnau wurde 1689 geboren. Mit 18 Jahren trat er mitten im Spanischen Erbfolgekrieg in eine Kompanie ein. Nach zwei Jahren Dienst desertierte er, wurde eingefangen und 1709 zum Tod durch Hängen verurteilt. (Abb. 9)

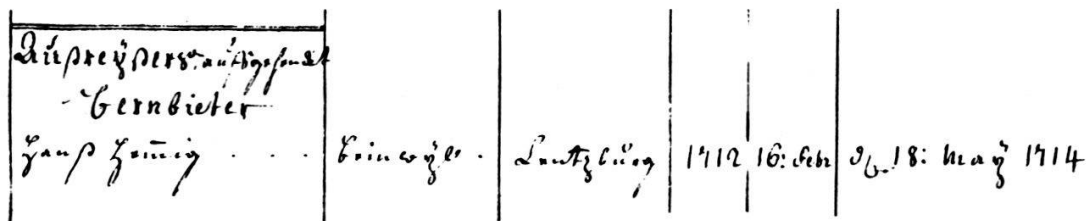


Abb. 10 Hans Hemmig von Beinwil, aufgehängt 1714

Hans Hemmig von Beinwil am See war 1712 gegen Ende des Spanischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie eingetreten. Noch im gleichen Jahr desertierte er nach fünf Monaten Dienst, wurde wieder eingefangen und anscheinend begnadigt. 1713 desertierte er erneut, diesmal nach 1 Jahr 5 Monaten Dienst. Wieder wurde er eingefangen und vermutlich nach kurzer kriegsgerichtlicher Verhandlung aufgehängt. (Abb. 10) Zweifache Desertionen kamen wohl nicht oft vor. Nur ganz Verwegene oder Verzweifelte liessen sich in ein solches risikoreiches Unternehmen ein. Begreiflicherweise enthalten die Quellen keine Hinweise auf die geistige und seelische Verfassung der beiden Deserteure. Die Eintragungen der beiden Hingerichteten in den Kompanierödeln von 1709 und 1714 sind nebenstehend abgebildet.

Hans Jakob Kull von Othmarsingen war 1748, gerade am Ende des Oesterreichischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie eingetreten. Er versuchte wie viele seiner Kameraden, mit der Desertion aus dem Dienst zu kommen, aber er hatte dabei kein Glück und wurde eingefangen. Sein Regiment lag damals in Groningen. Dort trat am 9.9.1749 das Kriegsgericht zusammen und verurteilte ihn zum Tod am Galgen. Der junge Soldat hatte bloss ein Jahr Dienst geleistet, als er exekutiert wurde.

Mit drei von 50 zum Tode Verurteilten hatte der Unteraargau einen verhältnismässig geringen Anteil an der Gesamtzahl der Hingerichteten. Der Kummer in den drei Dörfern, vielleicht auch Enttäuschung und Scham über den unehrenhaften Tod bei den Hinterlassenen, werden gross gewesen sein. Die Deserteure hatten doch nur versucht, was tausenden geglückt war. Als Gescheiterte hatten sie das Leben verloren, nicht als Verbrecher.

Eine der letzten Exekutionen fand 1749 statt. Zu jener Zeit musste sich ein Sinneswandel bei den Mitgliedern der Kriegsgerichte vollzogen haben. Sie erkannten die Möglichkeit, eine andere Strafe an die Stelle der Exekution zu setzen, nämlich die Zwangsarbeit. Im Jahre 1752 erscheint die neue Strafe erstmals in einem Kompanierodel. Ein Deserteur von Lausanne war eingebracht worden und erhielt die Verurteilung "aux ouvrages publics de l'Etat". Sein Mitgefangener, ein Soldat von Neuchâtel, wurde zur gleichen Strafe verurteilt. Bei diesem Fall ist die Strafdauer vermerkt, nämlich lebenslänglich. Schon im folgenden Jahr musste der eingebrachte Deserteur Daniel Guggisberg ein gleich hartes Urteil entgegennehmen, nämlich lebenslang an den Fortifikationen des Landes zu arbeiten. Im Jahre 1756 desertierte Jakob Fischer von Hottwil nach elf Jahren Dienst. Das

*Les suivants ont été condamnés à l'Esclavage, par Sentence du
Conseil de Guerre, pour cause de Désertion.*

Jacob Fischer.....	Hottwil.....	Schönenberg.....	25 ^e Mars 1756	2 ^e Juin 1756
Samuel Geiser.....	Lautigen.....	Brünen.....	8 ^e Aô. 1751	2 ^e Aô.

Abb. 11 Jakob Fischer von Hottwil, zur Sklaverei verurteilt 1756

Kriegsgericht verurteilte ihn zur Sklaverei (à l'esclavage), was ohne Zweifel ein anderer Ausdruck für Zwangsarbeit bedeutet. (Abb. 11) Es ist unvorstellbar, dass ein bernisches Kriegsgericht einen Soldaten in die wirkliche Sklaverei verkauft hätte. Der Sklavenhandel war bei den Niederländern im 17. und noch im 18. Jahrhundert nicht unbekannt, hatten niederländische Schiffe doch auch Anteil am Verfrachten der Negersklaven von Westafrika nach Zentral- und Nordamerika. Von diesem unmenschlichen Gewerbe her kannten sie die Lage eines in harter Gefangenschaft Vegetierenden, und daher lag ihnen der Vergleich eines Zwangsarbeiters in ihrem Land mit einem schwarzen Sklaven nahe. Noch im gleichen Jahr wurde ein weiterer bernischer Soldat zur Sklaverei verurteilt. Zwei Jahre später trug sich ein fast tragischer Fall zu: 1758 war Heinrich Pfister von Densbüren in die Kompanie eingetreten. Da ihm das Leben in ihr unerträglich vorkam und er vermutlich sehr stark an Heimweh litt, desertierte er schon nach 19 Tagen Dienst! Der Unerfahrene wurde eingefangen und zu zehn Jahren Sklaverei verurteilt. (Abb. 12) Dieser junge Mensch musste zehn Jahre lang in einem fremden Land mit Kriminellen zusammen vegetieren. Er wird bestimmt unzählige Male den Tag seiner Handgeldnahme und den Werber verflucht haben. In den Rödeln erscheint 1770 wieder ein neuer Ausdruck für die Zwangsarbeit, nämlich "à la brouette". Diese französische Bezeichnung weist auf Karren und Schubkarren hin. Die Gefangenen mussten, gleich wie im Schallenwerk in Bern, an einen Karren ge-

*Le Suivant qui avoit été engagé à la Compagnie a été condamné à
dix années d'Esclavage pour cause de Désertion.*

Heinrich Pfister.....	Densbüren.....	Schönenberg.....	15 ^e Juin 1758	3 ^e Juillet 1758
-----------------------	----------------	------------------	---------------------------	-----------------------------

Abb. 12 Heinrich Pfister von Densbüren, zu 10 Jahren Sklaverei verurteilt 1758

spannt und vermutlich angeschmiedet, in den Städten Arbeiten verrichten, die üblicherweise Zuchthäusler taten, wie die Reinigung der Plätze, Strassen und Kloaken. Ein neuer Ausdruck für die Zwangsarbeit erscheint 1779 in den Rödeln. Da ist die Rede von "Lands-Arbeit". Im Juli 1785 trat David Dardy von Vuarens in eine Kompanie ein, desertierte jedoch noch im gleichen Monat. Er versuchte, in der Stadt Maastricht unterzutauchen. Vielleicht wurde er verraten und an das Regiment ausgeliefert. Das kriegsgerichtliche Urteil lautete auf lebenslängliche Zwangsarbeit, "à la brouette pour toute sa vie".

Die 1752 erstmals angewandte Strafe der Zwangsarbeit hatte zur Folge, dass die Todesstrafe mit Ausnahme von 1768 und 1788 aus den Berner Regimentern verschwand. 1788 musste in einem Regiment eine kleinere Meuterei unterdrückt werden. Der Henker erschien vermutlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr bei den bernischen Truppen. Das bedeutete einen Fortschritt im Strafvollzug. Von 1752 bis 1786 verurteilten die bernischen Kriegsgerichte 14 Deserteure zu Zwangsarbeit. In einigen Fällen ist die Strafdauer angegeben: Zehn Jahre, lebenslänglich. Es musste bekannt gewesen sein, dass die Gefangenen zu schwerer Arbeit angehalten wurden und nicht die geringste Freiheit mehr genossen, eben wie die Sklaven. An einer einzigen Stelle steht ganz versteckt der Ausdruck l'esclave für einen Zwangsarbeiter, der von einer militärischen Wache, einer Sentinelle, bewacht werden musste. Daraus kann man schliessen, dass Truppen etwa beim Bau und Unterhalt von Fortifikationen mit Zwangsarbeitern in Berührung kamen und ihr schweres Los mitansahen.

Die Kriegsgerichte verurteilten vor allem eingefangene Deserteure. Meistens waren die Vergehen nicht todeswürdig und auch nicht so schwer, dass darauf die harte Strafe der Zwangsarbeit stehen musste. Als Ausweg blieb die dritte Strafart übrig, das Wegjagen vom Regiment mit Spiessrutenlaufen. Von 1701 bis 1796 wurde sie in allen bernischen Regimentern und Gardekompanien 396mal ausgesprochen. Es war auch keine leichte Strafe. Allzuleicht durfte eine ausgesprochene Strafe nicht sein, sonst wäre keine Abschreckung von ihr ausgegangen. Ueber die Durchführung dieser aus dem 30jährigen Krieg stammenden brutalen Soldatenstrafe ist im ersten Band eingehend berichtet.

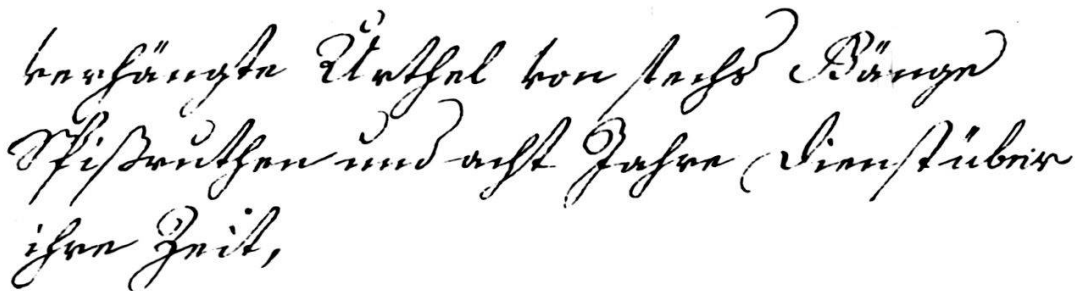
Für das Ausjagen vom Regiment, die sogenannte Chassierung, stehen wiederum mehrere Ausdrücke in den Kompanierödeln, so vor allem "chassé, fortgejagt, ausgejagt, weggejagt, expulsé, vom Regiment gejagt". In 77% aller Fälle von Weggejagten steht bloss der Ausdruck

chassé, ohne Angabe eines Grundes. Nur bei 23% der Fälle sind nähere Gründe verzeichnet. Sie sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt.

Anzahl	Grund
304	Chassé
22	Schlechte Aufführung
11	Diebstahl
47	Ungehorsam, Rebellion
3	Missetat
8	Betrug, Untreue
<u>1</u>	Infames Verbrechen
396	

Erstaunlich ist die hohe Zahl der Ungehorsamen und gegen Vorgesetzte Rebellierenden. Sie rührt aus dem Jahr 1788 her, in dem 44 der Meuterei angeschuldigte Soldaten im Regiment de Goumoëns zur Strafe der Chassierung verurteilt wurden. Juste Constant de Rebeque führte damals als Colonel Commandant das Regiment. Vielleicht hatte er keine glückliche Hand bei der Führung der Truppe, denn im folgenden Jahr stellten sich viele Offiziere gegen ihn, so dass der Angeklagte 1791 degradiert und ausgestossen wurde ³⁵. 1787 und 1788 hatte das Regiment gegen Ungehorsam (désobéissance, mutinerie contre les superieurs) zu kämpfen. Das ereignete sich vor der französischen Revolution und konnte unmöglich von Paris aus inspiriert worden sein. Diebereien und Schelmereien, auch französisch mit vol und friponerie eingetragen, wurden erstaunlicherweise nicht oft mit Spiessrutenlaufen bestraft. Die doppelte Anzahl Soldaten hingegen wurde wegen schlechter Aufführung chassiert. Die entsprechenden Ausdrücke auf deutsch und französisch lauten in den Rödeln "mauvaise conduite, übles Verhalten, üble conduite, begangene fautes". Darunter kann vieles verstanden werden, wie heillose Trunk- und Spielsucht, gotteslästerliches Fluchen und Anrufung des Teufels, aber auch der Verkauf von Montur- und Armaturstücken. Zweimal erschien bei Chassierungen auch der Henker. Der verfemte, unehrliche Strafvollzieher jagte 1708 und 1731 je einen fehlbaren Soldaten vom Regiment. Der Kompanieschreiber bemerkte 1731 "durch Henkershand chassé", als wollte er sein Grauen ausdrücken.

Das Wegjagen mit Spiessrutenlaufen im Takt des getrommelten Spiessrutenmarsches war bei den Soldaten aller Armeen in Europa bekannt. Ganz besonders berüchtigt war diese Strafe im preussischen Heer. In den Berner Regimentern in den Niederlanden erhielten einige wenige Soldaten die Strafe des Spiessrutenlaufens, ohne dass sie nachher das Regiment verlassen durften. (Abb. 13) Vor allem in den



verurteilte Staffal von sechs Bürgern
Hilfsdiensten und acht Jahren Dienst
über die Zeit,

Abb. 13 Verurteilung zu 6 Kehren Spiessruten und 8 Jahren Dienst über die gedingte Zeit hinaus 1787

Kriegsjahren von 1701 bis 1713 erlaubten sich Offiziere, straffällige Soldaten "durch die Gasse zu jagen". Die anschaulichste Schilderung jener rauhen Sitten brachten 1706 zwei Soldaten vor die Rekrutenkammer. Sie verklagten ihre Hauptleute, die nach ihrer Meinung zu hart und ungerecht mit ihnen verfahren seien und sie zum Spiessrutenlaufen verfallen hätten. Der Soldat aus der Kompanie Frisching berichtete der Kammer, wie er einen falschen Tritt getan habe. Dabei sei ihm das Fusil zu Boden gefallen und der Schaft zerbrochen, worauf der Hauptmann ihm gedroht habe: "Je t'apprendrai à casser ton fusil"! Dann sei er vom Prevosten an Händen und Füßen in Eisen geschlossen worden. Nachher habe er "durch die Spiessruten laufen" müssen und sei anschliessend wieder zum Prevosten gelegt worden, dies alles 18 Tage lang. Der zweite Soldat sagte aus, ihn hätten die neuen Schuhe gedrückt, deswegen habe er sie gegen ältere, minderwertige vertauscht. Sein Hauptmann Geoffroy habe ihn dafür verurteilt, "durch die Spiessgerten laufen" zu müssen.

An die Zahl von 396 Fortgejagten stellte der Aargau den kleinen Anteil von 14 Mann. Es handelte sich um zwölf einfache Soldaten, einen Kompanieschreiber und einen Unteroffizier. Vier von ihnen standen im ersten, einer im zweiten und drei im dritten Dienstjahr. Der Rest

verteilte sich gleichmässig auf das sechste bis elfte Dienstjahr. Die aus dem Regiment Gejagten werden sich nach ihrer Rückkehr in die Heimat vermutlich nie mehr einem Werber genähert haben. Die Erfahrungen blieben wohl zu eindrücklich ihrem Gedächtnis eingeprägt, und ihre Rücken werden Narben aufgewiesen haben. Es ist eine Frage, ob die Zurückgekehrten wegen ihres schlechten Abgangs vom Regiment zu Hause verlacht oder gar verachtet wurden, was vermutlich einzelnen Deserteuren zugestossen sein mochte. Ueli Bräker aus dem Toggenburg schrieb in seiner Lebensgeschichte, wie die angesehenen und wohlbestallten Herren der Bibliothekskommission ihn als entlaufenen Söldner nicht annehmen und mit ihm nichts gemein haben wollten. Wie es im Aargau den Fortgejagten und Deserteuren ergangen war, bleibt den Lokalhistorikern zur Nachforschung und Beantwortung überlassen.

Die Offiziere

Die Offiziere aus dem Unteraargau

Die Anzahl der Offiziere aus dem Aargau in den bernischen Soldregimentern im 18. Jahrhundert war sehr klein. In Frankreich dienten acht Unteraargauer und ein Fähnrich aus der Grafschaft Baden. In Sardinien-Piemont war die Anzahl mit nur sieben Offizieren noch geringer. In den Niederlanden standen nur acht aus Aarau stammende Offiziere im Dienst. 24 aargauische Offiziere bildeten einen sehr geringen Anteil am Offizierskorps der bernischen Fremdenregimenter. Aus den Landstädten stammten 19, vier waren in unteraargauischen Dörfern beheimatet, und einer kam aus einem Dorf in der Grafschaft Baden. Aarau stellte elf Offiziere, dann folgten Lenzburg mit drei und Aarburg und Brugg mit je zwei. Nur ein einziger Bürger von Zofingen hatte die Offizierslaufbahn eingeschlagen. Die übrigen fünf Offiziere gehörten den Dörfern Henschiken, Möriken, Neuenhof und Schinznach an. Die folgende Zusammenstellung der Dienstgrade der unteraargauischen Offiziere zeigt, dass der höchste erreichte Grad bloss der eines Capitaine Commandants war.

Land	Capitaine Commandant	Capitaine- Lieutenant	Lieutenant	Fähnrich
Frankreich		2	3	3
Sardinien		2	1	4
Niederlande	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
	1	7	6	9

Die Niederlande hatten mindestens so viele Offiziersstellen wie Frankreich und Sardinien zusammengenommen anzubieten, und trotzdem blieb die Zahl der unteraargauischen Offiziere in niederländischen Diensten niedrig, nur gerade so hoch wie in Frankreich. Das ist erstaunlich, weil die Prädikanten doch stets darauf hinwiesen, wie die glaubensverwandten Niederländer gestützt werden müssten. Frankreich schien mit seiner alten Militärtradition eine starke Anziehung auszuüben, ebenso Sardinien-Piemont mit seiner südlichen Lage. Was hatten die Niederlande neben den konfessionellen Bindungen an die reformierten Kantone Anziehendes anzubieten? Der sprichwörtliche Reichtum dieses Landes konnte es nicht sein, da die Soldverhältnisse dort die gleichen waren wie in den andern Dienstländern und so wenige Pensionen wie überall gewährt wurden. Tatsächlich fühlten sich nur wenige Bürger von Aarau angezogen, als Offiziere in den Niederlanden Dienst zu leisten.

Vermutlich werden konfessionelle Ueberlegungen für die Wahl des Dienstes in den Niederlanden bei den Angehörigen der Familien Lutz von Aarau eine gewisse Rolle gespielt haben. Sie stellten im 17. und 18. Jahrhundert eine ganze Reihe von Prädikanten. 1689 kehrte die Witwe des in Elfingen verstorbenen Prädikanten Johann Georg Lutz mit einer grossen Kinderschar in die Heimatstadt zurück. Einige der Söhne zogen in fremde Kriegsdienste. Der Prädikant Johannes Rudolf Lutz hatte ebenfalls Söhne in fremden Kriegsdiensten. In den Niederlanden dienten vier Angehörige dieser Familien als Offiziere, und ein fünfter blieb elf Jahre lang nur Cadet und wartete vergeblich auf die Beförderung zum Fähnrich. Daniel Lutz von Aarau war 1696 mit bernischen Truppen in die Niederlande eingerückt. Ob er gleich im Offiziersgrad gedient hatte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. 1716 geriet er in die grosse Abdankungswelle nach dem Spanischen Erbfolgekrieg. Er verliess sein Dienstland als Capitaine-Lieutenant. Er hatte noch an den Kämpfen im 17. Jahrhundert bis zum Frieden von Rijswijk von 1698

mitgekämpft. Von 1701 bis 1713 nahm er an vielen Belagerungen und einigen Feldschlachten teil. Nach 20 Jahren Dienst schickten ihn die Niederländer als Abgedankten in die Heimat zurück. Hans Georg Lutz von Aarau war ein Sohn des Prädikanten Johann Rudolf Lutz. Er trat 1710 in eine niederländische Kompanie als Lieutenant ein. Wo er die Ausbildung zum Offizier erhielt, ist in den Röcheln nicht zu finden. Er diente 29 Jahre lang bis zu seiner 1738 erfolgten Verabschiedung als Capitaine-Lieutenant.

Gabriel Lutz von Aarau trat wie seine beiden Verwandten noch zur Kriegszeit 1712 als Offizier in eine bernische Kompanie in den Niederlanden ein. Wo er seine Ausbildung zum Lieutenant erwarb, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es scheint, dass er schon in den Niederlanden gelebt und dort eine Familie gegründet hatte. Seine beiden 1708 und 1716 geborenen Töchter meldete er 1728 in Aarau an und ersuchte die Heimatstadt, sie im Bürgerrecht zu belassen. Wenige Jahre vor seinem Tod wurde ihm eine freigewordene Kompanie zur Führung als Capitaine Commandant überlassen. Damit erreichte er mit seinem Hauptmannsgrad den obersten Rang, den je ein aargauischer Offizier in einem bernischen Soldregiment des 18. Jahrhunderts innehatte. Er starb nach 34 Dienstjahren am 27. März 1746 in Maastricht. Seine Familie lebte dort vermutlich weiter und kehrte nicht in die Heimatstadt zurück.

Johann Georg Ernst Lutz von Aarau war wahrscheinlich in den Niederlanden aufgewachsen, wo er 1744 als Cadet in eine Kompanie eintrat. Er geriet 1746 in Brüssel in die grosse französische Kriegsgefangenschaft, in der er drei Jahre ausharren musste. Ob noch als Cadet oder bereits als Fähnrich, ist aus den Röcheln nicht zu ersehen. Er starb schon am 20. Juli 1750 in Namur als Lieutenant nach nur 5 Jahren 11 Monaten Dienstzeit. Sein Bruder Andres war fast zur gleichen Zeit mit ihm als Cadet in eine Kompanie eingetreten, jedoch nie zum Fähnrich befördert worden. Johann Georg Ernst Lutz war der letzte Offizier seines Namens.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts starb das Geschlecht Lutz in der Stadt Aarau aus. Die drei folgenden Offiziere gehörten andern Aarauer Bürgerfamilien und einer andern Generation an.

Johann Jakob Vögeli von Aarau war 1753 als Fähnrich in eine Kompanie eingetreten. Es ist unbekannt, wo er zum Offizier ausgebildet wurde. Im Laufe einer langen Offizierslaufbahn avancierte er zum Capitaine-Lieutenant. 1794 kämpfte er als alter Offizier im Regiment May, das

bei Grave zum grossen Teil gefangengenommen wurde. Ob er in die französische Kriegsgefangenschaft hatte abmarschieren müssen oder sich mit dem davongekommenen Rest dem Regiment de Goumoëns anschliessen konnte, ist wegen des fehlenden Quellenmaterials nicht zu beantworten.

Daniel Franz Vögeli von Aarau war 1784 als Soldat in eine Kompanie eingetreten. Zwei Jahre später war er Cadet und erhielt nach der üblichen Zeit das Brevet eines Fähnrichs. 1794 kämpfte er in dem bei Grave geschlagenen Regiment May. Ueber sein weiteres Schicksal in den Niederlanden gibt das bearbeitete Archivmaterial keine Hinweise. Bendicht Hässig von Aarau konnte 1789 als Fähnrich in eine Kompanie eintreten. Ueber seine Offiziersausbildung enthalten die Rödel keine Angaben. Bei Grave erlitt er 1794 das gleiche Schicksal wie Johann Jakob und Daniel Franz Vögeli. Auch über sein weiteres Schicksal in den Niederlanden ist nichts bekannt.

Karl Sigmund Rothpletz von Aarau musste ebenfalls nicht vom Soldaten an aufwärts in einer bernischen Kompanie dienen, sondern trat 1789 als Lieutenant in niederländische Dienste. Seine Offiziersausbildung ist unbekannt. Auch er erlitt bei Grave das gleiche Schicksal wie seine drei obengenannten Kameraden.

Der Offiziersnachwuchs aus den unteraargauischen Landstädten war ungenügend. Aus Lenzburg liess sich nur Emanuel Bertschinger 1757 in den Niederlanden als Cadet anwerben, erhielt jedoch nach 1 Jahr 11 Monaten den Abschied. Aus Aarau stammten fünf Cadets, von denen keiner zum Fähnrich avancierte. Zwei von ihnen waren in den Niederlanden angeworben worden. Der eine starb schon nach einem Jahr Dienst, und der andere wurde nach 4 Jahren 2 Monaten Dienst abgedankt. Die übrigen drei desertierten, zwei schon nach etwas mehr als einem Jahr Dienst. Der letzte der desertierten Aarauer Cadets war Andres Lutz, der Bruder des 1750 verstorbenen Lieutenants Johann Georg Ernst Lutz. Er hätte gerne die Offizierslaufbahn eingeschlagen. In das Regiment trat er 1745 und geriet kurze Zeit später in die dreijährige französische Kriegsgefangenschaft. Nach der Rückkehr in die Niederlande blieb er weiterhin Cadet, musste zusehen, wie neben ihm andere die Beförderung zum Fähnrich erlangten, er aber aus irgendwelchen Gründen elf Jahre lang auf der Strecke blieb. 1756 wurde er endlich zum Sergeanten ernannt, nicht zum ersten, sondern zum untersten. Drei Jahre später riss dem inzwischen vermutlich Verbitterten die Geduld, und er desertierte.

Die Erscheinung, dass nicht alle Offiziere zuerst als Cadets Dienst in einer Kompanie leisten mussten, zeigte sich auch im französischen Solddienst. Das musste die Uebergangenen verbittern. Einige von ihnen desertierten, andere liessen sich verabschieden. Einigen fehlte die nötige Qualifikation. Für die Jugend der aargauischen Landstädte war die Offizierslaufbahn anscheinend nicht erstrebenswert. Es war allgemein bekannt, wie in den Berner Soldregimentern - von der Garde ganz zu schweigen - doch nur Stadtberner und einige Waadtländer Inhaber einer Kompanie werden und höhere Dienstgrade erreichen konnten. Zeitlebens Subalternoffizier bleiben zu müssen, war begreiflicherweise kein lockendes Ziel.

Fünf Feldprediger aus dem Unteraargau

Die Feldprediger zählten im 18. Jahrhundert nicht eigentlich zu den Offizieren. Sie wurden öfters auf französisch mit *Ministre de Camp* in die Rödel eingetragen und hatten ihren Platz im Grossen Regimentsstab, wurden jedoch nicht zu den sogenannten *Combattants* gezählt. Ihre Aufgaben waren seelsorgerischer und fürsorgerischer Art. Zu einer ihrer Tätigkeiten gehörte neben dem Predigen im Feld das Sammeln und Verschicken der Totenscheine an die heimatlichen Behörden. Obwohl aus den vier Landstädten Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg verhältnismässig viele Prädikanten im 16. bis 18. Jahrhundert hervorgingen, stellten sie im 18. Jahrhundert insgesamt nur fünf Feldprediger, drei von Aarau und je einen von Brugg und Zofingen. Es herrschte damals die Meinung, ein Feldprediger weitab von Bern werde bei der Zuteilung der guten Pfarreien "in Vergess und Hintansetzung" geraten. Ob die Furcht berechtigt war, in Bern tatsächlich vergessen zu werden, kann heute nicht mehr beurteilt werden ³⁶.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts fiel es den Regimentern immer schwerer, die Feldpredigerstellen zu besetzen. Auch aus Kostengründen sollten die bisher zwei amtierenden Geistlichen, einer deutscher, der andere welscher Zunge, auf einen einzigen herabgesetzt werden. Nach der Reduktion der Soldtruppen am Ende des Siebenjährigen Krieges schien auch die Belastung der Feldprediger kleiner geworden zu sein. In einem Vortrag über die Feldgeistlichen vom 11. Juni 1762 machte die Rekrutenkammer auf die Reduktion der Truppenbestände aufmerksam: "Also dass sich nicht zu verwundern wäre, wann schon bei

Abgang der Herde man die Zahl der Hirten hätte verringern können". Die Neuerung zwang die Regimentskommandanten dazu, einen zweisprachigen Feldprediger zu suchen, der imstande war, den Bernern und den Waadtländern zu predigen und den jüngsten Soldaten die noch fehlende Unterweisung in ihrer Sprache zu erteilen. Der Sold des Feldpredigers sei zu gering, lauteten die Klagen der Betroffenen, um daraus auch nur einigermaßen die grossen Auslagen bestreiten und recht leben zu können. Der Feldprediger war verpflichtet, gleich wie die Offiziere eine Ordonnanz zu besolden. Ein Pferd genügte ihm nicht, da er die oft weitab detachierte Bataillone und Kompanien aufsuchen musste. Anschaffung und Unterhalt eines zweiten oder gar dritten Pferdes war unerlässlich, jedoch sehr kostspielig. Die Feldprediger wären froh gewesen, das Futter für die Pferde gestellt zu bekommen. Das Ziel der Zusammenlegung beider Feldpredigerstellen zu einem pro Regiment war, den zweisprachigen Ministre de Camp besser besolden zu können und ihm noch durch einen Zuschuss der Hauptleute zu einer lebensmöglichen Entlohnung zu verhelfen.

Eine grosse Mehrarbeit brachte den Feldpredigern die Erteilung des Religionsunterrichts für die noch nicht unterwiesenen Soldaten. Es gelang ja einzelnen Werbern immer wieder, solche durch die Präsentation in Bern und zum Abtransport in ein Rekrutendepot zu bringen. Es kam auch in seltenen Fällen vor, dass auf besonderes Verlangen hoher Offiziere zu junge, noch nicht unterwiesene Cadets von der Rekrutenkammer die Bewilligung erhielten, in den fremden Kriegsdienst ziehen zu dürfen, allerdings mit der ausdrücklichen Verpflichtung, sie beim Feldprediger unterweisen zu lassen und den Communionschein im darauffolgenden Herbst mit den Kompanierödeln an die Kammer einzusenden. Nach dem Communicantenrodel des Regiments Stürler wurden in den Jahren zwischen 1766 und 1794 sogar sieben Fähnriche, nicht etwa Cadets, unterwiesen, woraus zu schliessen ist, dass sie fast als Knaben ins Regiment eingetreten waren. Ein Cadet musste mindestens ein Jahr lang zuerst in der Compagnie des Cadets, dann in einer Kompanie gedient haben, bevor er zum Fähnrich befördert wurde. Der jüngste Rekrut, der dem Verfasser dieser Arbeit im Archivmaterial begegnet ist, zählte 14 Jahre! (Abb. 14) Die erwähnten Fähnriche entstammten Familien mit alter Militärtradition. Die Familie von Hallwil sandte 1758 oder 1759 ebenfalls einen Knaben in das Regiment Stürler. Der Junker Gabriel Albrecht von Hallwil, Freiherr zu Hallwil, erhielt vom Feldprediger am 21. Dezember 1759 den Nachtmahlschein. Der Junker

Kampfplattling des Regimentes des 14. Jahrs, als es abgez
hen und hing für den Dienst befunden,

Abb. 14 Ein vierzehnjähriger Angeworbener wird losgesprochen 1735

ist nicht unter den aus Hallwil oder Niederhallwil geworbenen Landleuten aufgeführt, denn er hatte mit ihnen nichts gemein. Eine Welt trennte ihn vom Landvolk. Solchen Cadets blieben die Offiziersstellen, später auch die ganz hohen, vorbehalten, ebenso Orden und Titel.

Auch unter den Landleuten befanden sich sehr junge, verbotenerweise aufgenommene Rekruten. War ein junger Mensch sehr klein oder von schwächlicher Gestalt, so dass er kein Gewehr tragen und handhaben konnte, wurde er zum Tambour gemacht. Besonders 1749 und 1758 stehen im erwähnten Communicantenrodel verhältnismässig viele Nicht-Unterrwiesene aus dem Unteraargau. 1749 sind sechs und 1758 fünf verzeichnet. Friedrich Stirnemann von Gränichen und Samuel Lüscher von Muhen hatten die dreijährige Kriegsgefangenschaft als noch nicht Unterrwiesene mitgemacht. Der Erste musste nach dem 1. Oktober 1745 in eine Kompanie in Brüssel eingetreten sein. Der Zweite kam 1744 in eine Kompanie. Beide wurden erst 1749 unterwiesen. Ob und wie eingehend die Feldprediger sich der jungen Soldaten im Religionsunterricht annehmen konnten, steht nirgendwo verzeichnet. In Friedenszeiten lagen die Kompanien und Bataillone oft weit voneinander entfernt. Der Feldprediger musste sie zu Pferd erreichen, und es ist fraglich, ob ihm genügend Zeit für Seelsorge und Unterricht geblieben war. In Kriegszeiten blieb keine Zeit für eine geistige Betätigung bei den Soldaten, da sprachen die Waffen, und Verwundete verlangten nach Hilfe. Es ist bezeichnend, dass der Communicanten-Rodel des Regiments Stürler von 1739 bis 1749 keine Eintragungen enthält, weil keine Unterrweisungen mehr stattgefunden hatten ³⁷.

Ein weiterer, nicht sehr grosser Tätigkeitsbereich der Feldprediger in den Niederlanden bestand in der Erteilung von Religionsunterricht an die Proselyten, die zur reformierten Konfession Uebergetretenen. Nicht selten heirateten Regimentsangehörige Frauen aus den Niederlanden oder den besetzten Gebieten. Waren sie protestantisch

getauft und unterwiesen, stellten sich den Eheschliessungen keine Hindernisse in den Weg. Waren die Frauen jedoch katholisch, was in den französisch sprechenden Gebieten und in Südholland meistens der Fall war, durfte die Braut nur geheiratet werden, wenn sie zum reformierten Glauben übertrat. Die meisten der in den Niederlanden verheirateten Regimentsangehörigen waren Sergeanten, die mit ihrem Sold eine Familie zu erhalten imstande waren, was einem einfachen Soldaten viel schwerer fiel. Die Feldprediger konnten es bei Eintragungen der unterwiesenen Proselyten in ihrem religiösen Eifer nicht lassen, gegen die andere Konfession ganz im Stil jener konfessionell gebundenen Zeit etwas Negatives beizufügen. Es ist da meistens die Rede von der Frau eines Sergeanten, welche "die Irrtümer der römischen Religion abgeschworen" habe und zu der reformierten übergetreten sei. Gelegentlich musste sich ein Feldprediger eines Kindes aus einer solchen im Ausland geschlossenen Ehe annehmen, wie etwa im Fall der Elsbeth Scheidegger. Der Sergeant Kaspar Scheidegger von Huttwil hatte eine ehemalige Katholikin geheiratet. Nach dem Tode ihres Mannes kehrte sie zu ihrer früheren Kirche zurück und versuchte, die Tochter vom reformierten zum katholischen Glauben zu bringen. Elsbeth Scheidegger kam jedoch freiwillig "in den Schoss der reformierten Kirche" zurück und schwor "die Irrtümer der römischen katholischen Religion" ab. Der Feldprediger nahm die Tochter am 22. Februar 1761 nach vorangegangener Unterweisung "in die Gemeinschaft der reformierten Kirche und des Hl. Abendmahls" auf und trug sie in den Communicanten-Rodel ein.

Der Feldprediger trug auf religiösem, sittlichem und fürsorglichem Gebiet im Regiment für Militärs und Zivile eine gewisse Verantwortung. An solchen Fragen und Problemen mangelte es nie. Man denke nur an die Zusammensetzung des grossen Regiments-Trosses mit seinen Soldatenfrauen und ihren Kindern, den Regimentskindern, femmes galantes, Marketenderinnen und vielen anderen Mitläufern. Ein Feldgeistlicher hatte, sofern er seine Aufgabe ernst nahm und nicht eher dem Becher zuneigte, viel zu arbeiten und durfte im allgemeinen nicht als durchgefallener, zu den Soldaten abgeschobener Theologe betrachtet werden.

Es ist nicht einfach, die Namen der Feldprediger in den bernischen Regimentern zu finden, weil sie als Angehörige des Grossen Regimentsstabes nur in den ziemlich selten erstellten Offiziers-Etats aufgeführt wurden. Sie waren gleich wie der Quartiermeister, die Ad-

jutanten und der Chirurgen-Major keiner Kompanie zugeteilt. Keiner der Kompanierödel meldete die Namen dieser Regimentsstähler. Die Historiker sind deshalb gezwungen, aus andern Quellen Namen und Dienstzeit von Feldgeistlichen herauszuarbeiten. Fünf Feldprediger stammten aus dem Unteraargau.

Johannes Imhof von Aarau diente zwischen 1701 und 1714 als Feldprediger, erhielt dann die arme Pfründe Ablentschen zugeteilt, von der er 1714 nach Holderbank versetzt wurde. Spätestens von 1728 an litt er an geistigen Störungen. Er fluche, schwöre, breche in Tränen aus und bedaure sein unchristliches Benehmen wieder. 1731 heisst es, sein Pfrundhaus sei ein Toll- und Narrenhaus. Dann wurde er acht Monate lang in Banden gelegt. Im gleichen Jahr forderte die Obrigkeit die Stadt Aarau auf, ihrem Bürger beizustehen, da er nicht mehr in der Kirchgemeinde belassen werden könne. 1733 wurde der Geistesgestörte durch den Tod erlöst ³⁸.

Niklaus Martin Richners Heimatort war Rapperswil, ein kleines zwischen der Stadt Aarau und der Herrschaft Wildegg gelegenes Dorf an der Aare. Er wurde um 1700 geboren, verlor früh seinen Vater, und seine verwitwete Mutter heiratete den Zofinger Stadtbürger Johannes Scheurmann. Das Kind erhielt die Gelegenheit, die Lateinschule in Zofingen und später die Theologenschule in Bern zu besuchen. Als Student und Candidat ist er in den Verzeichnissen nicht als Zofinger, sondern als "ein Landskind von Rapperswil" eingetragen. Der junge Geistliche kam nicht wie allgemein üblich als Vikar zu einem alten Prädikanten, sondern zog 1724 in ein bernisches Soldregiment. Einige Quellen führen als Dienst an 1724 bis 1726 in Frankreich, daran anschliessend bis 1728 in den Niederlanden. Das kann nicht stimmen, denn aus französischem Dienst konnte man damals auch als Feldprediger kaum so leicht in den niederländischen wechseln. Einleuchtender ist, dass der junge Feldgeistliche von 1724 bis 1728 in den Niederlanden gedient hatte. 1728 kehrte er zurück, erhielt ein Vikariat beim alten Prädikanten von Niederwil, dem heutigen Rothrist, und wurde 1730 selbst Prädikant in dieser Kirchgemeinde. Dort wirkte er bis zu seinem Tod am 6. August 1758. In der Aktensammlung des ersten Bandes ist erwähnt, wie der frühere Feldprediger reuigen Geworbenen seiner Kirchgemeinde Ratschläge erteilte und für sie Bittschriften aufsetzte, damit sie sich leichter vom Dienst loskaufen konnten. Für die wohlgemeinte Tätigkeit erhielt er am 11. Januar 1746 eine obrigkeitliche Rüge und das Verbot, weiterhin Attestationen ausstellen zu dürfen.

Als früherer Feldprediger kannte er die Nöte und Enttäuschungen vor allem junger, kaum dem Knabenalter entwachsener Soldaten sehr gut. Er wollte seinen jungen Gemeindegliedern schmerzliche Erfahrungen ersparen ³⁹.

Jakob Christoph Kasthofer von Aarau erhielt im August 1730 die grosse Kirchgemeinde Schöftland zugeteilt. Er kam aus den Niederlanden, wo er als Feldprediger diente. In den Verzeichnissen steht "in Holland und Flandern". Es ist zu vermuten, dass er durch Mithilfe der Herrschaft Schöftland, die Kollator der Kirchhore war, dahin zum Prädikanten gewählt wurde. Als Angehöriger des Grossen Regimentsstabes kam er bestimmt in engeren Kontakt mit Angehörigen, Verwandten oder Freunden der Herrschaftsfamilie, was ihm vermutlich von Nutzen war. Viele der bernischen Herrschaftsfamilien stellten Offiziere in den Fremdenregimentern. Sie pflegten meistens auch gute Beziehungen zu den Prädikanten in ihrer Herrschaft. Jakob Christoph Kasthofer diente 39 Jahre bis zu seinem Tod als Prädikant von Schöftland ⁴⁰.

Daniel Hunziker von Aarau trat 1749 am Ende eines langen Krieges nicht als Combattant, sondern als Feldprediger in niederländische Dienste. Er hätte als Vikar in einem Pfarrhaus bestimmt ein leichteres Leben führen können als in einem Regiment. Trotzdem leistete er den Dienst als Feldprediger während elf Jahren. Seine Tätigkeit fiel in eine Friedenszeit, so dass ihm harte Kriegserlebnisse erspart blieben. Er kehrte 1760 zurück. 1762 erhielt er die Kirchhore Veltheim als neues Tätigkeitsgebiet. Nach 31 Jahren Kirchendienst in seiner Gemeinde übersiedelte er noch im hohen Alter in die Kirchgemeinde Ursenbach ⁴¹.

Aus Brugg stammte der Feldprediger Samuel Stäblin. Er diente bis 1729 im bernischen Regiment in Frankreich. Nach seiner Verabschiedung wurde ihm die Kirchgemeinde Thalheim anvertraut. 1748 erhielt er die Versetzung nach Ammerswil, wo er in hohem Alter am 13.1.1780 starb.

Zwei Berner Offiziere aus dem Unteraargau

(von May von Schöftland)

Aus dem Unteraargau kamen nicht nur die Rekruten vom Lande und aus den Landstädten, dazu einige Dutzend Cadets in die bernischen Soldtruppen, sondern auch noch eine Anzahl von Offizieren aus alten Ber-

ner Familien, die auf ihren Schlössern und Landsitzen im Unteraargau aufgewachsen waren. Den Familien von May gehörten die Schlösser mit dem dazugehörenden Land in Schöftland und Rued. Auf Liebegg residierte die Familie Graviseth. In Wildegg bewohnten die Effinger das alte Schloss. Die Freiherren von Hallwil besaßen das am Hallwilersee gelegene Wasserschloss, und in Königsfelden sassen zeitweise die von Erlach. Zur Unterscheidung und sicher auch zur Hervorhebung der verschiedenen Familienzweige nannten sich alte regimentsfähige Berner Familien nach ihren Schlössern und Landsitzen, den sogenannten Campagnes. Junge Offiziere aus diesen Familien wurden auch etwa mit Junker, die von Hallwil mit Freiherr angesprochen. Ein Mitglied der Familie von Erlach von Königsfelden ist in dieser Arbeit an verschiedenen Stellen erwähnt.

Einige Mitglieder der im Unteraargau residierenden Familien zogen es vor, wie die übrigen Patrizier den Winter in ihrem Stadthaus oder sogar Palais in Bern zu verbringen. Während des Sommers pflegten sie einen kultivierten, standesgemässen Verkehr untereinander von Schloss zu Schloss, vielleicht auch mit dem Prädikanten ihrer Kirchhore, der ja auch in Bern studiert hatte und auf der Kanzel das Sprachrohr der Obrigkeit bildete. In der Dorfkirche besass jede dieser Familien ihren eigenen wappengeschnitzten Kirchenstuhl, der nur von ihr benützt werden durfte. Der Schlossherr inspizierte und pflegte seine oft vorbildlichen Güter, auch ermunterte er die Burschen in seiner Herrschaft, sich anwerben zu lassen für die Kompanien in fremden Diensten, denen Söhne oder Verwandte als Offiziere angehörten. Das Gleiche taten ja einige Landvögte im Unteraargau auch. Der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden hatte eine recht grosse Zahl von Soldaten aus dem Amt Königsfelden, das sein Vater als Hofmeister verwaltete, unter seinem Kommando. Die Söhne der Schlossbesitzer genossen eine Erziehung durch Haus-, Reit- und Fechtlehrer und blieben der Landjugend natürlich völlig fern. Schon in jungen Jahren verliessen sie das elterliche Schloss, um als Cadets und bald einmal als Fähnriche in der Kompanie eines Verwandten oder Freundes der Familie zu dienen. Nur bei völligem Fehlen militärischer Qualifikation war ihnen die militärische Karriere verunmöglicht. Sie hatten zudem oft Verwandte als Bataillons- oder Regimentskommandanten. Mit ihren Familien in der Heimat verkehrten sie rege durch den Kurier, und immer wieder verbrachten sie längere Urlaube zu Hause, sofern nicht gerade Krieg die Abreise aus dem Regiment verhinderte.

Aus den letzten Jahren des Regiments May in den Niederlanden, vom April 1789 bis zum 11. Februar 1795, ist ein Briefwechsel der beiden Offiziere Gottlieb und Ludwig von May von Schöftland mit ihrer Mutter in Schöftland erhalten geblieben. Er ist 1942 publiziert worden und liest sich leicht. Ludwig von May trat 1789 als Offizier in das Regiment May ein, indessen sein Bruder Gottlieb noch die private Militärakademie in Colmar besuchte, um später ebenfalls als Offizier dem gleichen Regiment angehören zu können. In Bergen op Zoom, wo Ludwig von May in Garnison lag, verkehrte er in einer ausgezeichneten niederländischen Familie und gedachte, die Tochter des Hauses zu heiraten, was unter dem Einfluss der Mutter jedoch nicht geschah. Von 1792 an dienten beide Brüder im gleichen Regiment. Im Januar 1793 verdichteten sich die Gerüchte, es würde zwischen den Niederlanden und dem angriffslustigen Frankreich zum Krieg kommen. Bereits im März wurde die Garnison von Bergen op Zoom von französischen Truppen eingeschlossen. Ludwig von May berichtete am 4. März nach Hause, die Provinzen, welche für die Kosten der Fremdenregimenter aufkommen mussten, würden sich weigern, Verstärkung zu schicken. Jede Provinz halte ihre Truppen auf ihrem Boden zurück. Die Franzosen hätten mit 2000 Mann und drei Mörsern die Festungsstadt Breda kampflos eingenommen und 140 Geschütze samt Munitions- und Lebensmittelvorräten erbeutet. Alle Soldaten warteten, so meinte der Offizier, mit grösster Ungeduld auf die erste Begegnung mit den Franzosen. Wenn ihr Mut nur auch bei den Kommandierenden Unterstützung fände! Aber von ihrer Unsicherheit und ihrem Unvermögen würden alle entmutigt. Alle, auch der Gouverneur, würden abertausend Dummheiten begehen. Es sei entmutigend, von solchen Leuten kommandiert zu werden.

Dieser Bericht deutet bereits Verwirrung, Unsicherheit und Unfähigkeit der niederländischen militärischen wie zivilen Führung an. Im Mai 1793 marschierte das Regiment May nach Flandern ab. Im Juni machte es eine nur halb gelungene Aktion bei Menin mit. Im Lager trafen sich alte Freunde: "Man könnte meinen, wir seien in Bern oder Wildegg oder Schöftland". Anfangs August berichtete Gottlieb von May, die Franzosen hätten das Regiment wissen lassen, dass sie am 10. August alle Schweizer in niederländischen Kriegsdiensten niedermetzeln wollten. Am 27. August erlitten die Niederländer bei Tourcoing eine Niederlage. Gottlieb von May leitete anstelle seiner beiden Vorgesetzten die Deckung des Rückzugs sehr gut und wurde gelobt. Das Regiment musste 186 Mann an Toten und Verwundeten liegen lassen. Am 13.

September erlitt das Regiment und einige andere Verbände erneut eine empfindliche Niederlage. In dieser Aktion bei Halluin - nach einigen Quellen bei Werwick - wurde Ludwig von May leicht verwundet. Er fiel in französische Gefangenschaft und wurde in der Zitadelle von Lille interniert, wo er alles Wertvolle hergeben musste. Die Schweizer Offiziere gaben die Schuld an der Niederlage von Halluin dem österreichischen General, der mit 7000 Mann eine Meile von Halluin entfernt stand und zweimal die Hilfe verweigerte, "indem er sagte, seine Soldaten hätten noch nicht fertig gekocht". Im Brief vom 16. September schrieb Gottlieb von May, er hoffe, aus Flandern nach Holland zurückzukehren, "denn ich habe genug vom Kriege". Drei Tage später wiederholte er diesen dringenden Wunsch. Am 30. September marschierte das Regiment nach Maubeuge, um die Stadt zu belagern. Am 5. Oktober kämpfte das Regiment zusammen mit niederländischen Truppen gegen 4000 Franzosen. Gottlieb von May berichtete darüber seiner Mutter: "Von den Holländern kann ich nichts Gutes berichten, denn sie haben sich wie richtige Lumpenkerls verhalten. Sie flohen nach allen Seiten. Ich bin sicher, dass die fliehenden Holländer uns mehr Verluste beibrachten als der Feind. Alle haben genug vom Krieg". Kein Essen, kein Stroh zum Schlafen - das ermuntere nicht zu weiteren Kriegstaten. Gottlieb von May übernahm das Kommando über eine Kompanie. Eine Bemerkung vom 23. Oktober zeigt die damals auf niederländischer Seite herrschende Unsicherheit und den Zerfall, die sich bis in die Fremdenregimenter hinein bemerkbar machten. Der sonst recht begeisterte Offizier würde gerne auf sein Kommando verzichten, das nur viel Mühe und Unannehmlichkeiten bereite. Unterdessen vernahm er, dass sein kriegsgefangener Bruder Ludwig in Bern eingetroffen war. Seine Mutter hatte die Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft in einer Audienz beim französischen Gesandten Barthélemy in Basel erbeten. Im März 1794 war der Kompaniekommandant Gottlieb von May mit der Vorbereitung des zweiten Kriegszuges beschäftigt. Das Regiment marschierte im April von Tongres nach Namur. Es machte die für die Niederländer siegreich ausgegangene Schlacht von Landrecies nicht mit, da es gerade von einer Aktion zurückgekehrt und wegen Uebermüdung - vier Tage ohne Schlaf und warmes Essen - nicht mehr in der Lage war, einen neuen Angriff zu führen. Das Schweizer Garderegiment verlor an jenem Tag allein 170 Mann an Toten. Am 24. August bestand das Regiment das Gefecht bei Rysbergen gut, so dass in Bern sein tapferes Verhalten rühmlich erwähnt wurde und man ihm in Den Haag "alle Ge-

rechtigkeit widerfahren liess, dessen sich die Schweizer bisher nicht rühmen konnten". Aber der Sieg von Landrecies war für die Niederländer der letzte, nachher folgte eine Niederlage der andern. Im Herbst 1794 verlor das Regiment May bei Grave acht von zwölf Kompanien in die Kriegsgefangenschaft und löste sich auf. Gottlieb von May befand sich auch unter den Kriegsgefangenen. Er war krank, konnte jedoch von einem ebenfalls zurückbleibenden Kameraden gepflegt werden. Dann reiste er am 20. Januar 1795 in das Auffanglager für Kriegsgefangene nach Amiens. Einige Tage später trat er die Heimreise an, nicht über Basel, wie die grosse Masse der Kriegsgefangenen, sondern über Lausanne, wo er am 10. Februar eintraf.

Gottlieb von May hatte ein gutes Verhältnis zu seinen Soldaten. An mehreren Stellen berichtete er mit Anteilnahme, wie sie im Tag zwölf bis fünfzehn Meilen zurücklegen mussten, bei ausbleibendem Train kein Essen und nicht einmal Stroh zum Schlafen hatten. Er selbst konnte öfters nur mit grosser Mühe so viel Stroh auftreiben, um den blossen Boden etwas zu bedecken. Einmal erwähnte er, es gehe dem Soldaten Dutly und der Offiziersordonnanz Lüthi, beide von Schöftland, gut. Sonst aber erscheinen begreiflicherweise nur Leute seines Standes in diesem Briefwechsel. Aargauer kommen darin nicht vor, denn die von May und die andern Schlossbesitzer waren und blieben Stadtberner. Ungefähr Mitte Februar 1795 wird die militärische Karriere von Gottlieb von May zu Ende gegangen sein, die seines Bruders Ludwig schon früher. In der Heimat konnte er nun ruhig überlegen, ob es einen Sinn hatte, sich für ein unfähiges, zerfallendes Regime einzusetzen, für solche Leute sogar sein Leben und das vieler Soldaten aufs Spiel zu setzen. Wozu dies alles? 1795 war es zu Ende mit den Phrasen, den Paraden, dem wichtigen Getue, den orangen Schärpen. Die in den Niederlanden verbliebenen Soldaten wollten nur noch so lange bleiben, bis sie ihren rückständigen Sold von den Provinzen erhielten. Die letzten drei Briefe an die Mutter in Schöftland tragen die Unterschrift eines Enttäuschten oder gar Verbitterten: Gottlieb May, Offizier, Kriegsgefangener

Generallieutenant Gabriel Emanuel May, Kommandant der Garde in Den Haag, verfasste einen interessanten Bericht über die letzte Zeit der Schweizerregimenter in den Niederlanden. Der Uebergang von den Generalstaaten zur revolutionären Batavischen Republik 1795 musste für die Offiziere der Berner Regimenter und Gardekompanien wohl nicht leicht gewesen sein. Nach einem Tagesbefehl vom 25. Dezember 1795

hatten auch die Schweizertruppen an einer Parade zu Ehren der von Frankreich eingesetzten neuen Republik teilzunehmen. Sie mussten die Marseillaise und das Revolutionslied "Ah, ça ira" absingen. Den Soldaten wurde befohlen, die Hüte auf die Bajonette zu stecken, diese emporzustrecken und dabei dreimal in Hurrarufe auszubrechen. Damit sollte die Freude am neuen Staat ausgedrückt werden. 1796 lösten die neuen Dienstherren die Schweizerregimenter auf und schickten sie ohne Waffen und Fahnen zurück. Der Generallieutenant konnte später seine beiden Fahnen - die Regiments- und die Oberstenfahne - in die Schweiz zurückholen ⁴².

Die Zusammensetzung der Regimenter und das Herkommen der Soldaten

Die Zusammensetzung der bernischen Regimenter in den Niederlanden

Aus dem bernischen Staatsgebiet allein konnten die Werber nicht genügend Rekruten "anschaffen", um die Berner Regimenter in allen drei Dienstländern auf den Sollbestand zu bringen. Stets mussten Rekruten aus andern Kantonen, die Eidgenossen oder Alliés, geworben werden. Vor allem aber füllten Ausländer die durch Tod, Verabschiedung und Desertion entstandenen Lücken aus. Die etwas schlechter als die Schweizer besoldeten Ausländer, stets Landsfremde genannt, wurden immer bei den Kompanien geworben, auf dem Marsch durch Städte und Dörfer oder in den Garnisonen. Die folgende Zusammenstellung hält den prozentualen Anteil von fünf Gruppen am Gesamtbestand der bernischen Soldtruppen im 18. Jahrhundert fest.

Gruppe	%
Unteraargauer	7,2
Deutschberner (ohne Aargauer)	36,4
Waadtländer	27,6
Eidgenossen	10,2
Landsfremde	18,6

Die Dienstherren hatten sich damit abgefunden, keine rein schweizerischen Soldregimenter zu erhalten und bewilligten in den Militärkapitulationen, dass sie bis zu einem Drittel Ausländer aufnehmen durften. Hätten sie einer solchen Lösung nicht zugestimmt, wären weniger Re-

gimenter in den bevölkerungsschwachen Kantonen aufgerichtet worden. Innerschweizerische Regimenter überschritten die Drittel-Klausel oft sehr stark, gelegentlich in einer für die Dienstherren kaum mehr annehmbaren Weise. Die Liste des Gesamtbestandes der Regimenter und der Garde in den Niederlanden (Beilage 1) und eine entsprechende Grafik (Beilage 3) zeigen, wie die Berner Regimenter die Lücken eigentlich massvoll aufgefüllt hatten. Der Anteil der Ausländer schwankte je nach den Zeitläufen, Krieg oder Frieden, politischer und militärischer Lage in Europa. In der Kriegszeit zu Anfang des Jahrhunderts, von 1703 bis 1716, betrug ihr Anteil 25,4%. Jeder vierte Regimentsangehörige stammte damals nicht aus der Eidgenossenschaft. In der gleichen Zeit erreichte der Anteil der Eidgenossen fast die Höhe der Landsfremden. Die grafische Darstellung zeigt, wie die Landsfremden und Eidgenossen zusammen zwischen 1709 und 1720 den halben Gesamtbestand der bernischen Truppen in den Niederlanden bildeten. An den schweren Kämpfen im Spanischen Erbfolgekrieg von 1701 bis 1713 waren Soldaten aus dem bernischen Staatsgebiet, Landskinder genannt, nicht stärker beteiligt als die Nichtberner. Noch einmal, zwischen 1770 und 1781, erreichten die Landsfremden mit einem Durchschnitt von 27,3% einen sehr starken Anteil am Gesamtbestand. Aber nur in einem einzigen Jahr überschritt der Anteil der Ausländer die Drittelgrenze, nämlich am Ende der Fremddienste in den Niederlanden im Jahre 1795 mit 33,7%. Die Berner nahmen die Berechtigung zum Auffüllen der Bestände mit Landsfremden nie voll in Anspruch, ganz im Gegensatz zu den bernischen Truppen in Frankreich und Sardinien-Piemont, die in den beiden Kriegen von 1741 bis 1748 und 1756 bis 1763 zwischen 40,3% und 56,4% Landsfremde engagiert hatten.

Weshalb in den Niederlanden weniger Landsfremde dienten, hatte vermutlich konfessionelle Gründe. Das Einzugsgebiet für die Werbung Landsfremder zugunsten der protestantischen Niederländer war kleiner als für die katholischen Dienstländer. Es bestand in erster Linie aus protestantischen deutschen Staaten, dazu noch einigen deutsch-lothringischen Gebieten. Die Deutschen bildeten den grössten Teil der Landsfremden, so dass in den Kompanierödeln alle Landsfremden oft unter der Ueberschrift "Les Allemands" zu finden sind. Vereinzelt stammten Soldaten aus osteuropäischen Ländern wie Polen, Schwedisch-Pommern, Böhmen, Mähren, Kroatien, Ungarn, Livland, Kurland und Russland. Auf eine kleine Gruppe von Landsfremden muss besonders hingewiesen werden. Es sind die Hugenotten aus Frankreich, vor allem einige

aus den Cevennen. In diesem gebirgigen Teil Südfrankreichs hatte sich der letzte Akt des grausamen hugenottischen Dramas abgespielt. Der letzte Widerstand der sogenannten Camisards war von den Truppen Ludwig XIV. nach einem dreijährigen Krieg im Jahre 1704 gebrochen worden. Eine Reihe von hugenottischen Flüchtlingen und deren Nachfahren nahm Kriegsdienst in einer antifranzösischen Armee. Als solche galt ohne Zweifel das niederländische Heer. Als Fremde mussten sie in ein Fremdenregiment eintreten, wo sie entweder als einfache Soldaten oder öfters als Chirurgen dienten. Vielleicht leisteten einige von ihnen nicht nur um des Soldes willen Dienst, sondern standen aus Ueberzeugung im Kampf gegen die Truppen Ludwig XIV. und des ebenfalls hugenottenfeindlichen Ludwig XV.

Die Eidgenossen in den bernischen Truppen stammten zum grössten Teil aus reformierten Gebieten wie Zürich, Schaffhausen, Toggenburg, Stadt St. Gallen, reformiert-Thurgau, reformiert-Glarus, Appenzell-Ausserrhoden, reformiert-Graubünden und Basel. Neuenburger und Untertanen des Fürstbischofs von Basel dienten ebenfalls in bernischen Kompanien, vorzugsweise zusammen mit Waadtländern. Daneben sind in den Rödeln ziemlich viele Solothurner zu finden.

Die mit "Uebriger Aargau" bezeichneten aargauischen Gebiete bestehen aus den an den Berner Aargau angrenzenden Landschaften Grafschaft Baden, Freie Aemter und Fricktal. Obwohl die beiden erstgenannten Landschaften seit 1712 unter bernisch-zürcherisch-glarnerischer Oberherrschaft standen und die Landvögte die Werbung eigentlich für die Berner Regimenter hätten erleichtern können, zogen nicht viele Rekruten aus diesen Gebieten in den bernischen Dienst. In den Niederlanden standen im 18. Jahrhundert mehr Berner Soldaten als in Frankreich und Sardinien zusammengenommen, aber die Werbung brachte den Niederländern nicht etwa doppelt so viele Rekruten aus den erwähnten Landschaften. Die in der Zusammenstellung verzeichneten Zahlen in den Klammern bezeichnen die von 1694 bis 1712 Geworbenen. Sie sind grösser als die Anzahl der gedungenen Soldaten von 1712 bis 1796.

Landschaft	Frankreich	Sardinien	Niederlande
Grafschaft Baden	145	113	142 (89)
Freie Aemter	50	10	51 (24)
Fricktal	<u>37</u>	<u>23</u>	<u>86 (65)</u>
	232	146	279 (178)

Der Widerstand der Bevölkerung in den drei Landschaften gegen den Eintritt in ein bernisches Regiment nahm nach 1712 stark zu. Gelegentlich brachten Werber vor der Rekrutenkammer Klagen an, dass sich die dortigen Geistlichen der Anwerbung für die Berner feindlich gesinnt zeigten.

Einen Sonderfall in der Grafschaft Baden bildeten Zurzach und in kleinerem Ausmass auch Kaiserstuhl. Zurzach genoss seit dem Mittelalter wegen seiner bekannten Handelsmesse eine gewisse Sonderstellung. Dort lief nicht nur zur Messezeit viel Volk, hohes und niederes, zusammen, sondern der Flecken diente im 18. Jahrhundert als Umschlags- und Tummelplatz für Werber, Falschwerber, Zubringer, Helfer und Helferinnen, aber auch für Abgedankte, Deserteure, Dienstlustige, Geprellte, Gepresste, Betrogene, Betrüger, Schelmen, Ausgeschriebene, geflüchtete Citierte, Verbannte und Gebrandmarkte. Viele kamen aus der Eidgenossenschaft, andere aus ganz Europa. Da wurde mit List, Lug und Trug geworben. Heimlich mussten Betrogene über den Rhein geschafft und auf der deutschen Seite wartenden Werbern oder Zubringern zugeführt werden. Vor allem preussische Werbeoffiziere trieben in Zurzach und Schaffhausen, gelegentlich auch in Kaiserstuhl, ihre verbotenen Werbungen. Sie lauerten auf beiden Seiten des Rheins auf ihre Opfer. Die Notlage junger Männer wurde von gewissenlosen Werbern rücksichtslos ausgenützt. Auf der andern Seite übertölpelten erfahrene und verwegene Deserteure und Betrüger die Werber, indem sie sich mehrmals anwerben liessen und mit den Handgeldern das Weite suchten! Einigen gelang bis zu fünf Mal das riskante Spiel. Es war ein Pack und Lumpenvolk, das da am Rhein zusammenkam. Die Werber für die Berner Truppen in den Niederlanden hatten dort keinen grossen Erfolg, denn sie brachten aus Zurzach nur 15 und aus Kaiserstuhl bloss drei Mann zur Handgeldnahme.

Das Herkommen der Unteraargauer

Die Obrigkeit von Bern ordnete 1764 etwas vom Nützlichsten an, nämlich eine Volkszählung. Bedauerlicherweise blieb diese Zählung im bernischen Staatsgebiet die einzige des 18. Jahrhunderts. Zählkreise waren die Kirchgemeinden. Die Prädikanten erhielten eine Menge gedruckter Formulare, in die sie die Antworten auf viele Fragen wie nach Abwesenden und Armengenössigen exakt eintragen mussten. Im Un-

teraargau bestanden zu jener Zeit 44 Kirchgemeinden. Die Obrigkeit teilte die Bevölkerung in zwei grosse Gruppen ein, in die 16 bis 60 Jahre alten Männer und in Frauen, Kinder und Greise. Mit der ersten Gruppe erfasste sie die Wehrfähigen und den Landsturm. Die Zählbogen bilden heute eine Fundgrube für Heimatkundler und Historiker. Die Zählresultate sind in der vorliegenden Arbeit auf drei geographische und wirtschaftliche Gebiete verteilt, das Mittelland, den Jura und die Städte. Daraus ist der prozentuale Anteil der Bevölkerung im Jahre 1764 leicht festzuhalten. Geographisch besteht der Unteraargau aus dem Mittelland und dem Juragebirge. Die Aare trennt die beiden Landschaften, indem sie am Fuss des Juras vorbeifliesst. Noch im 19. Jahrhundert floss sie nicht in den korrigierten Geraden wie heute, sondern schlängelte sich, oft verheerend und landfressend, bis in die Nähe der ansteigenden Juraberge, besonders von Aarau an abwärts bis zu ihrer Wendung nach Norden bei Stilli. Beide Gebiete sind gut voneinander zu trennen: Links des Flusses das Juragebiet, rechts das Mittelland. Beide Landschaften unterscheiden sich auch durch die Fruchtbarkeit und den Ertrag des Bodens voneinander. Fruchtbarer als das Juragebiet war und ist noch heute das Mittelland, worin die fünf Landstädte wie Rosinen in einem Kuchen eingebettet lagen. Die Stadtbewohner lebten im 18. Jahrhundert nur nebenbei von der Landwirtschaft, zur Hauptsache aber von Handel und Handwerksbetrieben.

Für die vorliegende Arbeit ist es wichtig, aufgrund der Volkszählung von 1764 den Anteil von zwei Gruppen der unteraargauischen Bevölkerung zahlenmässig zu kennen, erstens die Männer vom 16. bis 60. Altersjahr und zweitens die Gesamtbevölkerung, und zwar aufgeteilt in Jura, Städte und Mittelland. Daraus ist der entsprechende prozentuale Anteil der beiden Bevölkerungsgruppen zu errechnen. Aus der folgenden Zusammenstellung ergibt sich, dass nicht ganz drei Viertel der Bevölkerung im Mittelland lebten.

Gebiet	Anzahl Männer 16.-60. Jahr	Bevölkerung Gesamtzahl
Jura	2 039 = 16,3%	7 788 = 16,5%
Städte	1 581 = 12,7%	5 832 = 12,4%
Mittelland	<u>8 850</u> = 71%	<u>33 591</u> = 71,1%
	12 470	47 211

Die prozentualen Anteile der beiden Gruppen an Städten und den beiden Landschaften weichen nur sehr wenig voneinander ab. Der nun folgende Schritt besteht darin, die Anzahl der Dienstleistenden in allen drei Dienstländern für das Zählungsjahr aus den Namenslisten im ersten und in diesem Band herauszuarbeiten und wiederum auf die Gruppen Städte, Jura und Mittelland zu verteilen. Um jedoch eine Aussage zu erzielen, wird der prozentuale Anteil der unteraargauischen Soldaten an ihrer Gesamtzahl im Jahre 1764, auf die drei Gebiete verteilt, daneben gestellt. Nun erst ist es möglich festzustellen, ob der prozentuale Anteil an der Bevölkerung auch dem an der Soldatenzahl entspricht. Die untenstehende Zusammenstellung verdeutlicht den etwas komplizierten gedanklichen Vorgang. Um eine gewisse Ausgewogenheit bei der Anzahl der Soldaten zu erreichen, wird noch im Jahrfünft 1762-1766 und im Jahrzehnt 1760-1769, rund um das Zähljahr angelegt, gerechnet, das heisst, die Anzahl der Soldaten und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Soldaten aus den drei Gruppen festgehalten.

Gebiet	1764	1764		1762-1766	
	% Anteil Männer 16.-60. Jahr	Anzahl Soldaten	% Anteil Soldaten	Anzahl Soldaten	% Anteil Soldaten
Jura	16,3	121	32,2	192	29,5
Städte	12,7	42	11,2	85	13,1
Mittelland	71	<u>213</u>	56,4	<u>374</u>	57,4
		376		651	
		1760-1769			
		Anzahl Soldaten	% Anteil Soldaten		
Jura	16,3	336	36,8		
Städte	12,7	126	13,8		
Mittelland	71	<u>451</u>	49,4		
		913			

Die Vergleiche sind eindeutig und eindrücklich. Sie zeigen, dass zwischen 1760 und 1769 der Nachschub an Soldaten aus den Städten nur geringen Schwankungen unterworfen war. Hingegen stellte das Mittelland bedeutend weniger Soldaten als seinem Anteil von 71% an der unteraargauischen Bevölkerung entsprochen hätte. Die andere Landschaft,

der Jura, schaffte den Ausgleich, indem viel mehr Soldaten aus den Juradörfern stammten als eigentlich nach dem Bevölkerungsanteil zu erwarten gewesen wäre.

Im gesamten 18. Jahrhundert stellten die Städte 15,7% aller Soldaten aus dem Unteraargau, das Mittelland 56,8% und der Jura 27,5%. Diese Zahlen bestätigen im Wesentlichen die für das siebte Jahrzehnt berechneten Resultate. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch stellte der schwerer zu bebauende und weniger ertragreiche Jura im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteil am meisten Soldaten, indessen das reichere Mittelland verhältnismässig viel weniger an den Soldatennachschub beitrug. Der Bevölkerungsanteil der beiden Landschaften und der Städte für das ganze Jahrhundert ist nicht bekannt. Er dürfte vermutlich etwa der gleiche wie 1764 gewesen sein. Veränderungen waren allerdings im 18. Jahrhundert nach Missernten und Hungerjahren in kleinerem Umfang noch möglich. Da es sich hier nur um eine Vergleichsmöglichkeit handelt, ohne Anspruch auf absolute Gültigkeit, muss man sie ohne Ueberbewertung hier stehen lassen. Da im Bernbiet wie im Unteraargau die Dreiteilung Oberland-Mittelland-Städte bestand, darf man annehmen, dass verhältnismässig viele Oberländer in fremde Kriegsdienste gezogen waren.

Bei den Rekrutierungen im 18. Jahrhundert ist auch die Frage von Bedeutung, wie weit die Beschäftigung der jungen Leute in der Baumwoll-Heimindustrie eine Rolle spielte. Von Zürich her hatte sich diese Arbeit von 1730 an über das Seetal im Unteraargau ausgebreitet. Vielleicht wird sie etwas verspätet in den Juradörfern Eingang gefunden haben. Bestimmt hielt die Heimindustrie junge Männer davon ab, Handgeld zu nehmen. Die im ausländischen Offiziersdienst verwurzelten Berner Familien sahen das Aufkommen der neuen Beschäftigung nicht gern, konnten ihr Vordringen aber nicht verhindern. Darüber gab es beredete Klagen: "Ein rechter Bursche müsse dienen, nicht im Webkeller hocken und verkommen". Doch mit einzelnen Aeusserungen und Klagen kann die Rolle der Heimindustrie höchstens etwas beleuchtet, nicht aber dargestellt werden. Zur Beantwortung der Frage, in welchem Ausmass fehlende Arbeitsmöglichkeiten zum Solddienst gezwungen und wie weit die neuen Webstühle davon abgehalten hatten, braucht es lange, gründliche wirtschaftliche, soziologische und bevölkerungsstatistische Untersuchungen. Sie würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

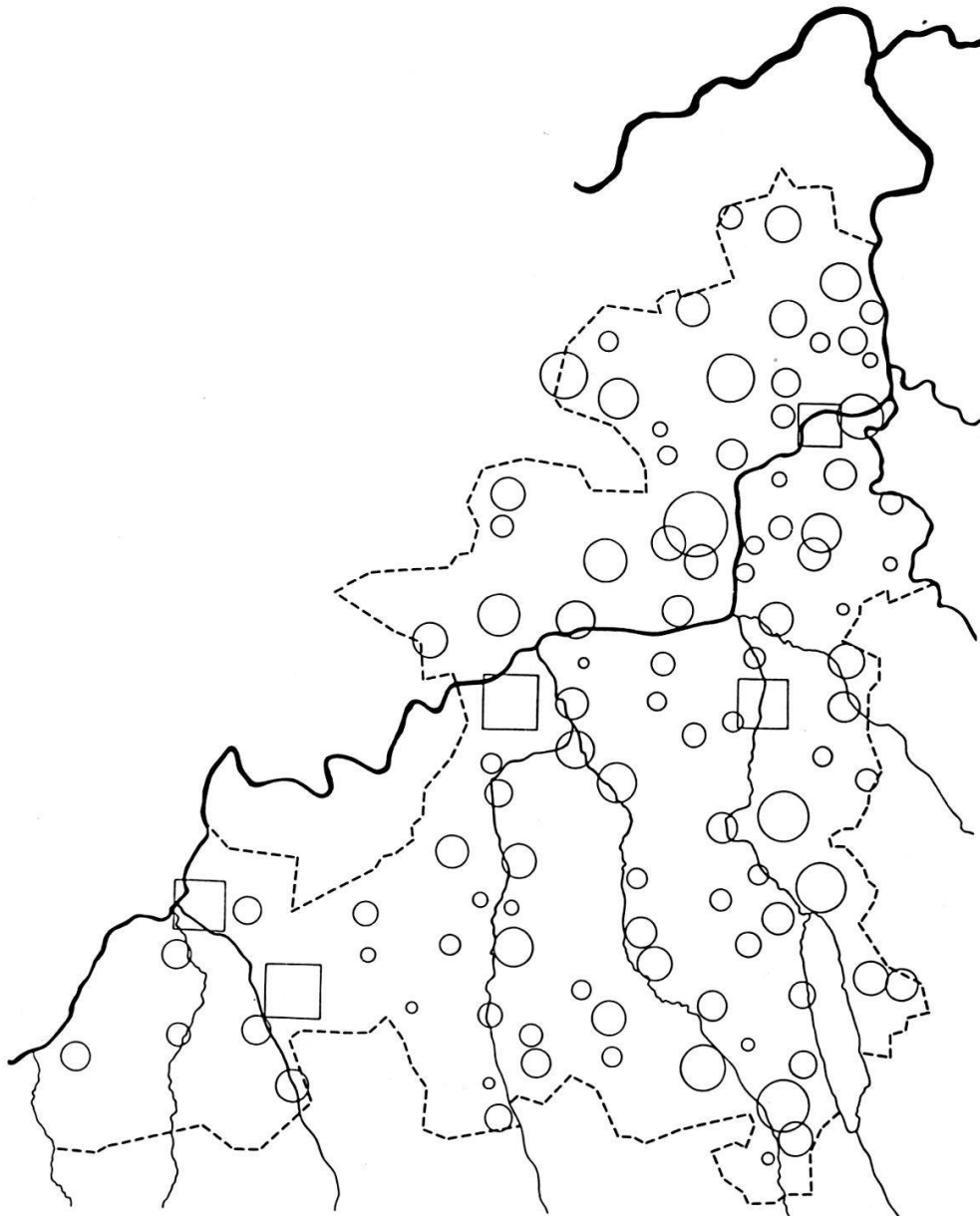
Von allen unteraargauischen Gemeinden stellten von 1701 bis 1799 19 über hundert Soldaten, allen voran das grosse Dorf Schinznach. Die folgende Aufstellung enthält je sieben Jura- und Mittelland-Dörfer und fünf Städte.

Jura		Mittelland		Städte	
273	Schinznach	195	Reinach	263	Zofingen
154	Bözberg	171	Egliswil	261	Aarau
120	Thalheim	170	Seengen	217	Lenzburg
114	Küttigen	143	Windisch	211	Aarburg
104	Biberstein	132	Gontenschwil	154	Brugg
104	Villigen	113	Gränichen		
103	Effingen	104	Schöftland		

Neben den sieben aufgeführten Dörfern im Jura bestanden dort noch weitere Gemeinden, die eine grosse Zahl ihrer jungen Angehörigen in fremden Kriegsdienst ziehen liessen: Aus Remigen 96, Mandach 90, Densbüren 87, Erlinsbach 86, Veltheim 84, Mönthal 84, Villnachern 67, Oberflachs 65 und Auenstein 59. Mit den Zahlen der einzelnen Ortschaften ist eine Streuungskarte erstellt worden. Die Grösse jeder Gemeinde entspricht der Anzahl der Soldaten, die aus ihr im Laufe des 18. Jahrhunderts in den bernischen Kriegsdienst gezogen waren. Die Karte ist wahrheitsgetreu und gibt deutlich an, aus welchen Dörfern und Landesteilen viele oder wenige Geworbene in die Regimenter marschiert waren. (Karte 2)

Die durchschnittliche Dienstzeit der Aargauer

Im ersten Band und in der Berner Publikation über die Berner Soldregimenter im 18. Jahrhundert ist die durchschnittliche Dienstdauer in Frankreich von 1700 bis 1788 mit 5 Jahren 5 Monaten und für Sardinien-Piemont von 1738 bis 1798 mit 3 Jahren 11 Monaten angegeben. Für die Niederlande beträgt diese Zahl von 1701 bis 1795 genau 5 Jahre 7 Monate 22 Tage. In der vorliegenden Arbeit wird nicht nur eine einzige Angabe der durchschnittlichen Dienstdauer vorgestellt, sondern mehrere. Beim Erarbeiten der durchschnittlichen Dienstdauer in den Niederlanden zeigte es sich, dass eigentlich ein differenzierteres



□ Stadt
○ Dorf

Karte 2 Streuungskarte des Herkommens der unteraargauischen Soldaten im 18. Jahrhundert

Verfahren angewendet werden sollte. Die Angabe einer einzigen durchschnittlichen Dienstdauer ist zu grob und verfälscht das Bild, weil die Altgedienten mit teilweise sehr langen Dienstzeiten das Resultat stark verändern. Aus diesem Grunde wird hier eine Möglichkeit vorgestellt, mit der die Militärhistoriker nach ihren Vorstellungen Berechnungen anzustellen in der Lage sein werden.

Im Namensverzeichnis stehen 3786 Soldaten mit Angabe der Dienstzeit verzeichnet. Für die bloss mit dem Hinweis "kurze Zeit Dienst" Aufgeführten sind jeweilen drei Monate und für die "en route Desertierten" ist ein Monat angenommen worden. Die Dienstjahre sind in vier Gruppen eingeteilt, die in der ersten bis dritten je ein Jahrzehnt umfassen.

Gruppe	Dienstjahre	Anzahl Soldaten	Gesamt-Dienstjahre	Durchschnittliche Dienstzeit
1	1.-10.	3396 = 89,7%	12916 = 64,2%	3 Jahre 9 Mte 19 Tage
2	11.-20.	276 = 7,3%	3625 = 18%	13 Jahre 1 Mt 18 Tage
3	21.-30.	55 = 1,5%	1336 = 6,7%	24 Jahre 3 Mte 15 Tage
4	31.-52.	59 = 1,5%	2228 = 11,1%	37 Jahre 9 Mte 5 Tage
		3786	20105	

Die erste Gruppe mit fast 90% aller Dienstleistenden stand zwischen dem ersten und zehnten Dienstjahr, wies aber nur zwei Drittel der gesamthaft geleisteten Dienstjahre auf. Die durchschnittliche Dienstzeit ist hier am niedrigsten. Verschmilzt man die erste und zweite Gruppe miteinander, so dass die Berechnung für 97% aller Soldaten und 82,2% aller Dienstjahre ausgeführt wird, ergibt sich für die zwischen einem Jahr und 20 Jahren Dienenden eine durchschnittliche Dienstzeit von 4 Jahren 5 Monaten 12 Tagen. Mit Hilfe der in den Namensverzeichnissen angegebenen Dienstzeiten wird es jedem Militärhistoriker möglich sein, verschiedene Varianten zu berechnen, so wie es ihm am sinnvollsten erscheint. In der ersten Gruppe, welche die grosse Masse der Soldaten umfasst, hat eine grosse Mehrheit im Durchschnitt nicht einmal drei Jahre Dienst geleistet, denn viele starben früh und andere desertierten häufig im ersten und zweiten Dienstjahr. Daraus entstand ein starker Wechsel in den Kompanien. Es war ein Kommen und Gehen, eine Zu- und Abnahme der Bestände, eine dauernde Bewegung ⁴³.

Verschiedene Aspekte

"Königsglanz mit deinen Bergen mass"

Die in die Regimenter geführten Rekruten bekamen schon auf ihrem Anmarsch viel Unbekanntes, Neues und Fremdartiges zu sehen, was ihren geistigen Horizont erweitern konnte, sofern sie nicht bedrückt waren und an Heimweh litten. In den Garnisonsstädten und auf den Märschen durch ihr Dienstland sahen sie Städte mit Schanzen und Wällen, Kathedralen, Kirchen, Rathäuser, Bürgerhäuser, Palais und Schlösser. Vielleicht aber sahen einige Soldaten die Mauern und Wälle der Städte anders als die Zivilisten und stellten sich wohl den Kampf um die Festungswerke vor. Die in französischem und niederländischem Sold stehenden Truppen hielten sich meistens in Flandern und Brabant auf, in jenen seit Jahrhunderten umkämpften Ebenen. Die eigenartigen und oft von Flüssen und Kanälen durchzogenen Landschaften mit den vielen Windmühlen mussten Soldaten aus dem Hochland beeindruckten. Die Grachten in den niederländischen Städten kamen ihnen vielleicht gefährlich vor, weil sie nicht schwimmen konnten und oft von ertrunkenen Soldaten hörten. Auch die südlichen Landschaften und Städte in Italien fanden wohl viele Soldaten interessant. Vergleiche mit ihrer viel ärmeren Heimat drängten sich auf. Ganz besonders werden die Schweizergardisten während ihres Dienstes in den Residenzen über den unerhörten Prunk und Glanz gestaunt haben. In so viel Gold, Silber, Kristall und Licht strahlte kein Haus und kein Palais in der Eidgenossenschaft. So reich gekleidet in Samt und Seide waren dort die Menschen nicht.

Aus dem letzten Jahrhundert ist das Beispiel eines schweizerischen Dichters bekannt, der den "Königsglanz" in der Fremde gesehen und mit den Verhältnissen der Heimat verglichen hatte. Es war Gottfried Keller, der "arm doch froh" durch fremdes Land zog, aber nichts vom "Thronenflitter" hielt und ihn bald vergass. Ein Teil der Soldaten fand das Leben in den Hauptstädten des reicheren Auslandes angenehm. Von Schweizergardisten in Paris weiss man, dass sie durch die Strassen promenierten, die Märkte besuchten und selbst Lebensmittel, die sie billiger als die Pariser einkaufen konnten, auf den Schwarzmarkt brachten, also auf ihre Art recht volksverbunden gelebt hatten. Einige wenige Gardisten liessen sich an der Medizinschule einschreiben und konnten sie mit einem Diplom als Wundarzt verlassen. Eine

Reihe von Soldaten und Sergeanten heirateten Töchter des Dienstlandes und versuchten, sich nach ihrer Verabschiedung dort niederzulassen, vor allem in Paris und in einigen grossen niederländischen Städten ⁴⁴. Einige versuchten, sich als Handlanger, Arbeiter, Bediensteter oder Berufsmann, nie aber als Matrose, zu verdingen. Ein verabschiedeter Kompanieschreiber, Franz Dietiker von Thalheim, nahm 1792 ausnahmsweise Handgeld als Erster Chirurgien auf einem niederländischen Kriegsschiff (vaisseau de croisade).

Viele aber wollten heimkehren. Junge Soldaten litten auch an Heimweh. Bei einem Teil der vorzeitig Heimgeschickten steht etwa zu lesen "wegen Verwirrung im Haupt, Schwermut". Der Ausdruck Heimweh war im 18. Jahrhundert nicht gebräuchlich, im Archivmaterial erschien er bloss zweimal. Im Gegensatz zu den nach der Heimat Strebenden befanden sich auch Aargauer in den Niederlanden, die freiwillig und ohne Soldat zu sein dorthin gekommen waren. Von ihnen, deren Anzahl begreiflicherweise nicht herauszufinden ist, können jedoch 109 namentlich festgehalten werden. Es handelt sich um 98 Unteraargauer, sieben Angehörige der Grafschaft Baden, zwei Freiämter und zwei Fricktaler. Im Namensverzeichnis sind sie unter "in den Niederlanden angeworben" aufgeführt. Nirgendwo ist in den Rödeln ein Hinweis darauf zu finden, weshalb sie dorthin gekommen waren. Es konnten nicht Deserteure aus andern Ländern und Regimentern gewesen sein, denn als bernische Untertanen kannten sie die daheim so oft von den Kanzeln verlesenen Kriegsdienst-Mandate zu gut, um zu wissen, dass nur der Eintritt in bernische Regimenter gestattet war. Die 98 Unteraargauer setzten sich aus Städtern und Landleuten zusammen. 30 der Reiselustigen kamen aus Städten, 39 aus dem Mittelland und 25 aus dem Jura. Sie waren vermutlich mit der Hoffnung nach den Niederlanden gereist, dort Arbeit zu finden. Seit dem 16. Jahrhundert galten die Generalstaaten als das reichste Land Europas. Dieser Ruf zog die armen Arbeitssuchenden an. Wenn sich dann die Hoffnungen der aargauischen Glücksucher nicht erfüllt hatten, waren sie in der Not reif und bereit, um für eine bernische Kompanie geworben zu werden. Der Eintritt in den Kriegsdienst stellte für sie wohl eine Notlösung dar. Ein Drittel von ihnen verschwand als Deserteure wieder aus den Einheiten. Unter den in den Niederlanden Geworbenen befanden sich ein Lieutenant und drei Sergeanten. Samuel Zimmerli von Oftringen, der sich als Feldscher am Niederrhein aufhielt, engagierte sich in eine Kompanie, und Franz Dietiker von Thalheim nahm Handgeld als Kompanieschreiber.

Bei den oben erwähnten 30 aus aargauischen Städten stammenden Arbeitssuchenden musste sich Enttäuschung eingestellt haben, im gutgehenden niederländischen Gewerbe keine Anstellung gefunden zu haben. Die Ausländer scheinen damals in den Niederlanden keine grosse Aussicht gehabt zu haben, eine gute und ausreichende Arbeit zu erhalten. Es ist auch auffallend, wie wenige der vielen Verabschiedeten und bei den grossen Reduktionen Abgedankten aus dem Aargau in den Niederlanden zurückgeblieben waren. Entweder gab es dort keine Arbeitsgelegenheit für sie, oder sie mochten ihr Gastland nicht mehr ausstehen und waren froh, zurückkehren zu können.

Die Soldaten waren keine Briefschreiber. Es existieren keine Briefe von ihnen, aus denen wir heute erfahren könnten, ob und wie weit sie glücklich gewesen waren, so viel Neues und Schönes in der Fremde sehen zu dürfen. Da steht es bei einer andern Gruppe aus unserem Volk, welche die Heimat ebenfalls verlassen hatte, viel besser, nämlich bei den Auswanderern. Sie schrieben in die Heimat zurück, wie hoch die bestaunten Kirchtürme, die Rats- und Bürgerhäuser waren. Vor allem aber interessierten immer wieder die Meerhäfen wie die von Rotterdam und Le Hâvre, wo sich den staunenden Schweizern ein Wald von Schiffsmasten darbot. Der Unterschied zwischen den armen Auswanderern und den Soldaten mit kleinem Sold bestand darin, dass sich die ersteren irgendwie doch noch als frei vorkommen konnten, die Dienstleistenden jedoch dem absoluten Gehorsam unterstellt waren. Diese Last vergällte vielleicht doch einer Anzahl Soldaten den Aufenthalt in einem noch so schönen und angenehmen Land, so dass sie aus ihm desertierten. Anders konnten die privilegierten Offiziere einen Aufenthalt in der Fremde geniessen, da doch eine ganze Reihe von ihnen Verbindungen zu reichen und kultivierten Familien pflegte. Vor allem in den Niederlanden heirateten Offiziere Töchter aus solchen Familien. Dort bestanden für die Berner und Waadtländer auch keine konfessionellen Ehehindernisse wie in den katholischen Ländern Frankreich und Sardinien-Piemont. Es kam auch vor, dass Offiziere nach ihrer Verabschiedung aus ihrem Berner Regiment in die niederländische Armee eintraten und darin hohe Kommandostellen erreichten. Mit dem gewählten Land blieben sie verbunden. Ihre Nachfahren pflegen zum Teil noch heute ihre Doppelbürgerschaft.

Die Zunahme der Unbequemen und Ungehorsamen

Das Problem des absoluten Gehorsams lag schwer auf den einfachen Soldaten des 18. Jahrhunderts. Von allen Seiten redete man auf sie ein vom Gehorsam gegenüber den Oberen, von Kriegs- und Mannszucht, vom Eid, der dem Dienstherrn geschworen worden sei, von Meineid und den vielen Strafen, von vielen Pflichten und vom Mut, "um mit Geduld und Ergebung die schweren und mühsamen Zeiten, den Hunger und Durst, die Kälte und Hitze, die Strafen und Schmerzen zu ertragen" ⁴⁵. Ein Krieger und Reisläufer des 15. und 16. Jahrhunderts hätte eine solche Bürde nicht getragen, sondern kraftvoll abgeschüttelt. Das verhinderten im 18. Jahrhundert die Kriegsgerichte aller Armeen. Der einzige Ausweg für die uniformierten und gedrillten Soldaten war nur die Desertion. Sie hofften, zu Hause wieder ihr eigener Herr und Meister sein zu können. Aber diese Hoffnung trog oft. Einzelne Deserteure waren vielleicht noch ein wenig aus dem Holz geschnitzt wie die kraftvollen, wenn auch undisziplinierten Gestalten des Spätmittelalters ⁴⁶. Je mehr sich das 18. Jahrhundert seinem Ende näherte, umso mehr treten in den Rädeln und Manualen einzelne "Unbequeme, Meuterer, Rebellen, Ungehorsame gegen Superieurs" auf. Schon vor dem Ausbruch der französischen Revolution von 1789 ereignete sich in den Niederlanden im Regiment May eine kleinere Meuterei. 1788 wurden in dem vom Colonel Commandant Juste Constant de Rebeque geführten Regiment 45 Mann wegen Mutinerie und schlechter Aufführung weggejagt und vier exekutiert. Aus was diese Rebellion bestanden hatte, kann nur durch Nachforschungen in niederländischen Archiven erfahren werden. Der Colonel Commandant kam am 25. und 26. Juni 1789 vor ein Kriegsgericht, und wurde am 15. Juli 1791 degradiert. Die Meuterei konnte keinesfalls von Paris aus inspiriert worden sein. Die Zeit schien damals einfach reif zu werden für einen Aufstand gegen den Absolutismus, gegen den absoluten Gehorsam, zu dem der einzelne Soldat gegenüber den Offizieren verpflichtet war. Ein 16 oder 17 Jahre alter Fähnrich oder jeder Sergeant durfte einen altgedienten Soldaten angreifen, ohne dass der Malträtierte auch nur die Hand an seinen Säbel legen, geschweige denn ihn zücken durfte! Er wäre kriegsgerichtlich hart, vermutlich mit dem Tode bestraft worden. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts wäre einem solchen Aufrührer vor der Exekution noch die Hand abgeschlagen worden. Aber die Zeit des Duckens unter die absolute Gehorsamspflicht begann im Verlauf der 1780er Jahre nachzulassen. In

den 1790er Jahren ging dieser Prozess weiter, und von Frankreich her kamen Ideen von der Freiheit der Soldaten. Damals fielen in den nationalen Armeen und den Soldtruppen in den Niederlanden und in Sardinien-Piemont ganze Einheiten der Undisziplin anheim, die sogar zu ihrer Auflösung führte, wenn Deserteure und Marodeure zu zahlreich waren.

Das klassische Beispiel, wie gegen Ende des Jahrhunderts einzelne Soldaten den absoluten Gehorsam nicht mehr erträglich fanden, war das sofortige Ueberlaufen zu den Revolutionstruppen in Paris im Sommer 1789. Nach dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli gab es auch eine Anzahl Schweizergardisten, die ihre Einheiten verliessen und in die Pariser Miliz eintraten. Sie erhofften sich bei dieser neuen, revolutionären Truppe ein freiheitliches Leben. Sie strebten weg vom absoluten Gehorsam. Aus den beiden Berner Gardekompanien desertierten 45 Mann. Von ihnen traten 14 bernische Untertanen, 13 Eidgenossen und drei Landsfremde in die Milice de Paris ein. Der Rest der Deserteure sympathisierte mit den Revolutionären, ohne in die Miliz einzutreten. Einer der führenden Ueberläufer stammte aus dem Unteraargau. Es war Daniel Schmid von Aarburg. Er hatte sieben Jahre in der Schweizergarde gedient. Anfang August ging er furchtlos gegen seine ehemaligen Offiziere und Kompanieangehörigen vor. Mit einer "beträchtlichen Anzahl" von andern desertierten Soldaten erschien er an einem Abend nach dem Zapfenstreich vor der Kaserne, forderte die Kompanie heraus und schrie: "Raus, au nom de Dieu, Compagnie de Diesbach"! Er drohte mit gezücktem Säbel und verlangte die zweite Montur und Armatur heraus. Am 14. August forderte er, bewaffnet und wiederum auf die gleiche gewaltsame Art, seinen Abschied von Major von Bachmann. Welchen Wandel hatten die revolutionären Ideen in einem einfachen Soldaten vollbringen können, dass er so furchtlos mit gezücktem Säbel - ein todeswürdiges Verbrechen - Forderungen an ehemalige Vorgesetzte stellte! Daniel Schmid blieb aber nicht sehr lange in Paris, sondern kehrte in die Heimat zurück, wohin ihm der Rapport über seine Taten bereits vorausgegangen war. Gegen ihn wurde im Winter 1789/90 in Bern bereits ein Prozess in die Wege geleitet. Sein ehemaliger Vorgesetzter, Major von Bachmann aus Glarus, der Kommandant der Schweizer Truppen im Kampf um die Tuileries am 10. August 1792, endete im September 1792 unter dem Fallbeil auf der Guillotine ⁴⁷.

Ebenfalls unter dem Einfluss der Revolution von 1789 erhob sich in Frankreich das Schweizer Regiment Châteaueux in Nancy. Andere

Fremdenregimenter kreisten die Meuterer ein und nahmen sie gefangen. Ein Kriegsgericht fällte 143 ausserordentlich harte Urteile: Ein Anführer wurde gerädert, 23 wurden gehängt, 41 auf Galeeren verschickt, einige wenige gebüsst, der grosse Rest à la chaine ins Bagno gesteckt. Die französische Nationalversammlung vergass die Kettensträflinge nicht, holte die Bagnards heraus und führte sie im Triumph durch die Strassen von Paris. Neben dieser grossen Meuterei nahm sich die verhältnismässig kleine im Regiment May von 1788 in den Niederlanden recht bescheiden aus. Die Zunahme der Rebellion wies jedoch auf den kommenden Sturm hin ⁴⁸.

Zwei Klagen von Soldaten

Wie ein roter Faden durchzieht ein Thema alle Manuale der Rekrutenkammer vom Anfang bis zum Ende. Es ist der Kampf um den Abschied, den Soldaten nach abgelaufener Dienstzeit mit einzelnen Kommandanten zu führen gezwungen waren. Die Auseinandersetzung um die Einhaltung der gedingten Dienstzeit begann im Krieg von 1701 bis 1713, als einzelne Hauptleute sich weigerten, Abschiede zu erteilen, "solange der Kriegszug daure". In den allermeisten Fällen von verweigerten Abschieden war die Verschuldung des Soldaten gegenüber dem Kompanie-Inhaber der Grund. Der Hauptmann behielt von Anfang an 60% des Soldes als Rückzahlung der Schulden des Rekruten, dem schon beim Eintritt in die Kompanie Schulden aufgebürdet worden waren. Der Soldat musste mit 40% des Soldes auskommen, um daraus sein Essen und kleinere "Extras" beim Hauptmann zu kaufen. Manche Soldaten gerieten immer mehr in Schulden, weil die Hauptleute gern Kredit gewährten, da sie einen Abschied erst beim ausgeglichenen Décompte erteilen mussten.

Die zweite Klage der Soldaten betraf die Zurückhaltung ihres Guthabens durch Verwandte und Behörden. Da der Kurierdienst nach der Heimat gut funktionierte, schrieben einzelne Soldaten an ihre Verwandten oder Dorfvorgesetzten. Sie baten um Zusendung eines Betrages aus dem für sie in der Heimat verwalteten Guthaben und wollten mit diesem ihnen gehörenden, meist ererbten Geld den Hauptmann befriedigen und dadurch den ersehnten Abschied erlangen. Doch oft versuchten schlaue Dorfvorgesetzte und schlechte Verwandte, das Geld zurückzubehalten, obwohl sie es für den Landesabwesenden nur verwalteten. Sie hüllten sich einfach in Schweigen und beantworteten die aus dem

Ausland eintreffenden Anfragen nicht. Einzelne Soldaten liessen sich das nicht gefallen und schrieben an die Rekrutenkammer. Sie war bereit, den Benachteiligten zu ihrem Recht zu verhelfen und liess durch die Landvögte draussen in den Dörfern Ordnung in diese Geldgeschäfte bringen. Das amtliche Vorgehen dauerte gelegentlich etwas lange. Unterdessen verrann die Zeit für die in der Kompanie Wartenden, und sie mussten wohl oder übel sich re-engagieren. Natürlich handelten Dorfbehörden auch korrekt und gesetzmässig, sagten brieflich den Gesuchstellern die verlangte Geldsendung zu - aber die Hauptleute hielten den Brief so lange zurück, bis die Verschuldeten wieder neu gedingt hatten. Es kam sogar vor, dass ein arroganter Hauptmann den zurückgehaltenen Brief den neu gedingten Soldaten gleich am Tage des Ré-engagements, andere am Tag nachher, aushändigten! Die getäuschten Soldaten desertierten oder beschwerten sich bei der Rekrutenkammer. Ihre Klagen behandelte die Kammer sorgfältig, und die unkorrekten Hauptleute erhielten zusammen mit einem Verweis den Befehl zur Verabschiedung von geprellten Soldaten. Aus den Manualen ist ersichtlich, welche Behörden ungesetzlich gehandelt hatten. Es waren Dorfvorgesetzte, Waisenvögte, Abwesenheitspfleger. Dazu kamen übelwollende, listige Verwandte. Sie alle mussten das Geld der Rekrutenkammer bar erlegen oder eine entsprechende Bürgschaft verschreiben. Es war dieser Behörde wohlbekannt, wie einzelne Gemeindebehörden und Erbschleicher hofften, die in den Solddienst Gezogenen würden dort umkommen oder mindestens nie mehr zurückkehren. Sie fürchteten, eines Tages würde ein Krüppel heimkehren, sein Guthaben aufbrauchen und nachher unterhalten werden müssen. Im Jahre 1713 erhielt die Gemeinde Reinach den ungefreuten Bericht über Hans Hediger, er sei "wegen bekommenen blessuren ganz krüppelig worden".

Angehörige von Soldaten klagten gelegentlich auch vor der Rekrutenkammer gegen Offiziere. Der Streit ging um das Erbrecht: Einzelne Offiziere behändigten das Guthaben von verstorbenen Soldaten, statt es den Angehörigen oder Verwandten herauszugeben. Die Begründung der Hauptleute war eigenartig und vermutlich nicht stichhaltig. Sie argumentierten, ein Hauptmann könne bei den mit Schulden verstorbenen Soldaten nichts holen. "Also vermeine er, das Gegenrecht zu üben, wann ein Soldat etwas zugut habe und sterbe, der Desconté ihm heimfallen solle". Es sei wohl zu beachten, "dass alle Zeit mehr so schuldig, als anderen, so etwas Gut haben", sterben würden. Die Rekrutenkammer versuchte in solchen Fällen, für die verwitweten Ehe-

frauen, die Waisen, Eltern oder Geschwister mindestens einen Teil des umstrittenen Guthabens zu sichern und herauszubekommen. Etwas schriftlich Niedergelegtes zum Recht, einen verstorbenen Söldner zu beerben, gab es wohl nicht, weshalb die Kammer stets überzeugen und schlichten musste, "von Fried und Ruh wegen".

Der Solddienst im Meinungsstreit des 18. Jahrhunderts

Die geistige Bewegung der Aufklärung erreichte im 18. Jahrhundert auch die Eidgenossenschaft. Bedeutende Männer überdachten viele der bestehenden Einrichtungen und Gewohnheiten. Sie waren besorgt über den Niedergang des nationalen Lebens, den sie feststellen zu können glaubten, und versuchten, einen neuen schweizerischen Geist zu wecken. In ihre Gedankenwelt passte es nicht, die Blüte des Jungvolkes für fremde Herren ins Ausland abzuführen. Der Streit für oder wider den Solddienst musste in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts heftig entbrennen.

Etwa um 1750 erreichten die Ideen der französischen Physiokraten die Eidgenossenschaft. Sie verlangten eine bessere Ausnützung des Bodens und Abschaffung der Dreifelderwirtschaft. Der Luzerner Franz Urs Balthasar rief die eidgenössische Gesellschaft der Agronomen ins Leben. Bedeutende Berner wie Johann Rudolf Tschiffeli, Samuel Engel und Niklaus Emanuel Tscharner gründeten die Berner Oekonomische Gesellschaft. Der Letztgenannte beeindruckte Johann Heinrich Pestalozzi so stark, dass er ihn zum weitsichtigen, gütigen Landesvater Arner in "Lienhard und Gertrud" machte. Die Agronomen versuchten klarzumachen, dass in einer Nation die Bevölkerung mit nützlicher Arbeit, mit Landarbeit, beschäftigt sein sollte. Die Urproduktion müsste gefördert werden, und jeder für den Solddienst Geworbene bedeute eine Schwächung der Volkskraft. Die Agronomen wiesen auf den Verlust hin, der durch die Abwanderung der jungen Menschen in die fremden Kriegsdienste entstand. Die Blüte ihrer Jahre würde in der Fremde verwelken, wo die Soldaten, "um alle Arbeiten verlernen und ein unnützes Leben führen zu können, noch Zuschüsse von zu Hause verlangen". Diese Aufklärer hatten ein schlechtes Bild von den Söldnern, das Johann Heinrich Pestalozzi vermutlich übernahm und teilte. Er wollte den jungen Menschen eine sinnvolle Arbeit bieten, dann hätten sie wohl keine Lust mehr, als Söldner das Land zu verlassen. Der Führer der Zürcher Agronomen, Johann Kaspar Hirzel, verkündete, der Ackerbau

sei die einzige Quelle "einer wahren und dauerhaften Glückseligkeit eines Staates". In Bern und im Waadtland mehrten sich solche und ähnliche Stimmen. Der später hingerichtete Zürcher Pfarrer und Statistiker Johann Heinrich Waser wurde nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die natürliche Stärke eines Landes auf der Volksmenge beruhe. Er verwarf jegliche Art des Fremddienstes, auch für die glaubensverwandten Niederländer. Als Erster versuchte er Zahlen über die eidgenössischen Solddienste in Frankreich zu beschaffen. Er veröffentlichte, dass zwischen 1474 und 1715 von den 1 110 798 ausgezogenen Eidgenossen 790 092 nicht mehr aus Frankreich zurückgekehrt seien. Es ist rätselhaft, wo der Statistiker so genaue Zahlen hatte finden können. Sie werden nicht stimmen, denn sogar heute sind die Historiker aus Mangel an genauen Zahlen noch immer auf Schätzungen angewiesen.

Neben den wichtigen Oekonomischen Gesellschaften gründeten 1761 einige bedeutende und einsichtige Männer die Helvetische Gesellschaft, die alljährlich ihre Tagung im Bad Schinznach abhielt. Auch sie konnten der Frage der Schweizer Fremddienste nicht ausweichen und untersuchten, ob die Militärkapitulationen der Eidgenossenschaft nicht eher nachteilig als vorteilhaft seien und "wie schädlich und gefährlich das Reislafen sei". Die Mitglieder der angesehenen Gesellschaft lehnten die Söldnerwerbungen ab, verkündeten, die Fremddienste würden den Grundsätzen der Freiheit widersprechen und könnten nicht aus Gründen der Moral und Politik gebilligt werden. Doch die Mahnungen der gutmeinenden, hochgesinnten Helveter und Agronomen wurden überhört. Das alte Werbe-Geschäft lief uneingeschränkt weiter. Die hauptsächlichsten Gespräche für oder gegen den Solddienst hatten meistens nur in den Staatsgebieten von Zürich, Bern und teilweise von Luzern stattgefunden, während sich die andern eidgenössischen Orte nach wie vor an den Söldnerwerbungen uneingeschränkt interessiert zeigten. In Zürich aber war die alte Mahnung Zwinglis gegen den fremden Dienst schon längst in Vergessenheit geraten. So kam es, dass am 24. und 25. August 1777 das Soldbündnis mit Frankreich in der Gesandtschaft von Solothurn mit grosser Pracht neu beschworen wurde. "Ein Regen von Gnadengeschenken ergoss sich über die eidgenössischen Gesandten". Der frische Wind der Aufklärung war nicht stark genug gewesen, in der Eidgenossenschaft auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiet zu überzeugen und durchzudringen. Ein Teil der jungen Bevölkerung strömte auch weiterhin ins Ausland ab, der weitaus grösste Teil in die fremden Kriegsdienste, nur Vereinzelte wanderten damals nach Uebersee aus.

Immer wurde vom französischen Dienst gesprochen, nur selten vom niederländischen. Die Niederlande waren räumlich weit entfernt und bildeten für die Eidgenossenschaft keine Gefahr, im Gegensatz zu Frankreich. Die Gegner des Solddienstes setzten sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aus drei Gruppen zusammen. Da war einmal eine geistige Oberschicht, die der Helvetischen Gesellschaft angehörte oder mit ihr sympathisierte. Sie wollten in erster Linie das die schweizerische Unabhängigkeit gefährdende Bündnis mit Frankreich treffen. Weiter erinnerte sich eine Anzahl der Theologen wieder an den mahnenden Reformator Zwingli, der im 16. Jahrhundert gegen die Bindung an Frankreich und die damit verbundenen Söldnerlieferungen gesprochen hatte. Drittens bekämpften die Agronomen das Abströmen der jungen Leute in den fremden Kriegsdienst aus wirtschaftlichen Gründen. Sie alle blieben vereinzelt Mahner, ihre Ansichten wurden nicht überall ernst genommen, und sie hatten keinen Erfolg⁴⁹. Der eidgenössische Alltag war anders als die Theorien, härter und unerbittlicher. Die Notwendigkeiten des Lebens waren stärker als die Ratschläge Wohlmeinender. Mit geistigen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen war das Problem innerhalb einer oft uneinig und zerstrittenen Eidgenossenschaft nicht zu lösen. Da musste schon von aussen ein Ereignis hereinbrechen und den fremden Kriegsdiensten einen Schlag versetzen. Die französischen Revolutionsheere sorgten für ein vorläufiges Ende der Schweizer Fremddienste. Es war kein würdevoller Abschluss einer langen Tradition: 1792 in Frankreich entwaffnet, getötet, verfolgt; 1796 in den Niederlanden zersetzt, aufgelöst, heimgeschickt; 1799 in Sardinien-Piemont völlig geschlagen und heimgeschickt.

Eine Korrektur

Die Arbeit über die Aargauer in den bernischen Soldregimentern hat auch einige Fragen aufgeworfen. Da ist einmal die ganze Fragwürdigkeit des Werbungsgewerbes im 17. und 18. Jahrhundert zum Vorschein gekommen. Diese Zustände sind bisher in der Geschichte kaum beachtet worden und haben doch tief in das Volksleben eingegriffen. Ebenso unbeachtet ist bisher das Geldgewerbe der Kompanie-Inhaber geblieben, die im 18. Jahrhundert ein Geschäft mit dem Loskauf von angsterfüllten reuigen Geworbenen und Deserteuren betrieben. Man könnte sogar so weit gehen, die Rolle, welche die Patrizier aus Bern und dem Waadtland auf gewissen Gebieten gespielt hatten, zu überprüfen.

In einigen Darstellungen muss auch die Behauptung korrigiert werden, die Eidgenossen seien auf die Abgabefreiheit beim Handel mit Frankreich angewiesen gewesen, sogar so stark, dass die Handelsprivilegien immer in die mit Frankreich abgeschlossenen Militärkapitulationen hätten aufgenommen werden müssen. Dieses Klischee wurde immer wieder unbesehen übernommen, auch vom Verfasser dieser Arbeit. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich aber waren ganz anders: Die Eidgenossen trieben wenig Handel mit diesem Land und konnten Privilegien - die von Frankreich zudem oft abgebaut und bestritten wurden - kaum ausnützen. Einzig die Schweizer Regimenter in Frankreich profitierten voll davon⁵⁰. Aber diese Tatsache war zu geringfügig, um in eine Militärkapitulation aufgenommen zu werden. Handel von Bedeutung trieben nur wenige Städte in der Eidgenossenschaft: St. Gallen, Zürich, Basel und in geringerem Umfang Schaffhausen. Genf mit seinem Lyon konkurrenzierenden Markt gehörte nicht zur Eidgenossenschaft. Von den eidgenössischen Handelsstädten war einzig die Stadt St. Gallen sehr stark am Handels- und Messeplatz Lyon interessiert, doch genoss sie auch nicht ungetrübt französische Handelsprivilegien⁵¹. Die St. Galler Handelshäuser unterhielten gleichzeitig enge Verbindungen zu Süddeutschland, vor allem zu Augsburg, Nürnberg und Ulm. Zürich war handelsmässig ebenfalls nach Süddeutschland hin orientiert, aber auch nach Oberitalien und Genua. Die Zürcher Handelshäuser benützten die Routen über die Bündner Pässe, besonders über den Splügen, und den Gotthard. Sie pflegten auch Handelsbeziehungen rheinabwärts. Aus ihrer Lage als Grenzstadt war der Handel in Schaffhausen ganz nach Süddeutschland hin ausgerichtet. Die andere Grenzstadt am Rhein, Basel, unterhielt gute Beziehungen zu Handelsplätzen im Elsass und in Lothringen. Die Einverleibung der beiden Gebiete in den französischen Staat änderte nichts an den Zoll- und Abgabenverhältnissen. Basels Handel richtete sich aber zur Hauptsache nach Süddeutschland und rheinabwärts. Die Kaufmannschaft von Basel unterhielt sehr enge Beziehungen zu Handelshäusern in Frankfurt, Mainz, Köln, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg und London. Bedeutend weniger Handel trieben die Basler Kaufleute mit Paris und Lyon⁵². Welche Rolle spielte Bern in Bezug auf den Handel? Nicht die geringste. Bern bezog weisses Steinsalz aus der Saline von Salins in Burgund. Dieses Gebiet fiel erst 1678 an Frankreich. Mit dem grauen Meersalz aus Südfrankreich vermochte Ludwig XIV. die Eidgenossenschaft nicht unter Druck zu setzen⁵³. Aus dieser kurzen Uebersicht geht hervor,

welche untergeordnete Rolle die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den eidgenössischen Handelsstädten und Frankreich gespielt hatten. Die Berufung auf sie zur Begründung der Notwendigkeit des schweizerischen Solddienstes in Frankreich ist nicht haltbar. Die wirtschaftlichen Privilegien der Eidgenossen in Frankreich waren zu gering und nicht genügend ausgenützt, um solche in die Soldverträge aufzunehmen.

Von den Quellen und der Literatur

Im ersten Band (S. 137-142) stehen Ausführungen über die Quellen und Literatur. Sie gelten auch für den vorliegenden Fortsetzungsband. Das Quellenmaterial ist unverändert geblieben: die Kompanierödel - diesmal die holländischen - und die Manuale der Rekrutenkammer bilden die Grundlage. Grösseres Gewicht als im ersten Band erhalten die Manuale, weil darin das Erleben der reuigen Daheimgebliebenen und der Deserteure eingehend dargestellt und in den Mittelpunkt gerückt wird. Sie sind auch für die Lokalhistoriker und Genealogen von Bedeutung. Was in diesem Archivmaterial enthalten ist, kann auch dem dritten Teil der vorliegenden Arbeit mit den vielen Beispielen von Geworbenen, Werbem und Soldaten entnommen werden. Als weiteres Quellenmaterial zu einer besonderen Frage sind die Volkszählungsakten von 1764 beigezogen worden. Das ist ein interessantes Material für die Lokalhistoriker, aus dem vor allem die zahlen- und altersmässige Zusammensetzung der Bevölkerung in jenem Zeitabschnitt erfasst werden kann. Es enthält aber auch viele Hinweise auf die Anzahl und den Zustand der Armenengössigen, unter denen sich heimgekehrte Söldner befanden.

Die Arbeit über die Aargauer in fremden Kriegsdiensten eignet sich schon vom Archivmaterial her sehr gut zu einer Zusammenarbeit mit den Lokalhistorikern. Die beiden grossen Reihen der Kompanierödel und der Manuale der Rekrutenkammer dienen bei den lokalen Forschungen. An einem Beispiel soll dieser Zusammenhang dargestellt werden: Auf der Suche nach dem Eintrag des 1749 in Groningen in den Niederlanden exekutierten Soldaten Hans Jakob Kull von Othmarsingen ins Totenregister der Kirchhöre Ammerswil kam plötzlich ein "Meyer, der Holländer" von Dintikon zum Vorschein. Er hatte im Dezember 1749 am Markt in Lenzburg bis weit in die Nacht hinein getrunken und war auf dem Heimweg liegen geblieben, erfroren und im Morgengrauen gefunden worden. Von der Hand des Prädikanten wurde der Todesmeldung beigefügt, er

sei ein liederlicher Hausvater gewesen. Der heimgekehrte Söldner hatte im Dorf den Zunamen "der Holländer" bekommen. Vielleicht war er schon vor der Handgeldnahme ein Alkoholiker gewesen oder hatte sich im Dienst das übermässige Trinken angewöhnt. Die verschiedenen Quellen können ineinanderspielen: Die Kompanierödel, das Totenbuch, wahrscheinlich ein Chorgerichtsmanual (da der ehemalige Soldat ja dem Prädikanten als liederlicher Haushalter bekannt war) und vielleicht ein Manual der Rekrutenkammer. Die einander ergänzenden Quellen stammen aus zwei verschiedenen Gebieten, aus dem militärischen und dem kirchlichen. Die Arbeit über die aargauischen Söldner in den bernischen Regimentern ist auf den beiden grossen militärischen Reihen aufgebaut und wird nicht nur Militärhistoriker interessieren, sondern kann auch den Lokalhistorikern und Heimatkundlern bei ihren nicht immer leichten Nachforschungen dienen.

Das Literaturverzeichnis in diesem Band ist so wenig umfangreich wie im ersten. Was dort Verwendung gefunden hat, ist im wesentlichen auch für den Fortsetzungsband herangezogen worden. Im ersten Band haben vor allem die Arbeiten von Allemann, Bühler, Erismann, Schafroth und Suter zur Darstellung des Soldatenlebens im Solddienst beigetragen. In der Publikation über die Berner Soldregimenter sind die Arbeiten von Bonjour und Pedrazzini hinzugekommen. Für den vorliegenden Band über den bernischen Solddienst in den Niederlanden haben die Arbeiten von Bühler, Dubler und Walter wertvolle Beiträge geleistet. Die zeitgenössische Arbeit von Pfarrer Muret in Vevey, die 1766, kurz nach der bernischen Volkszählung von 1764, erschienen war, eignet sich sehr gut zu einem Vergleich mit den damaligen unteraargauischen Verhältnissen ⁵⁴. In der interessanten Arbeit von Hans Steffen aus dem Wallis sind die gleichen Fragen wie im vorliegenden Band zu finden, vor allem über die Werbung, die Schulden oder Guthaben der Soldaten, ihr Herkommen, die Dienstdauer, die Höhe des Soldes, die Bestrafungen und die Offiziere. Aber im Wallis hätten andere staatsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen als in Luzern oder Zürich geherrscht, sagt der Autor ⁵⁵. Es ist ein lesenswertes Buch, das Einblick in das Leben von Söldnern in französischen, savoyischen, venezianischen und genesischen Diensten bietet, auch wenn keine direkten Vergleiche mit den Berner Soldregimentern gezogen werden dürfen. Es ist immer etwas problematisch, Arbeiten, die auf der Bearbeitung einiger Kompanien aufgebaut sind, mit solchen, die ein ganzes Jahrhundert umfassen und sich auf die Auswertung mehrerer Re-

gimenter stützen, miteinander zu vergleichen. Aber sie alle haben eine Bedeutung als Vorarbeiten und Bausteine zu einer umfassenden Geschichte der Schweizer Fremddienste.

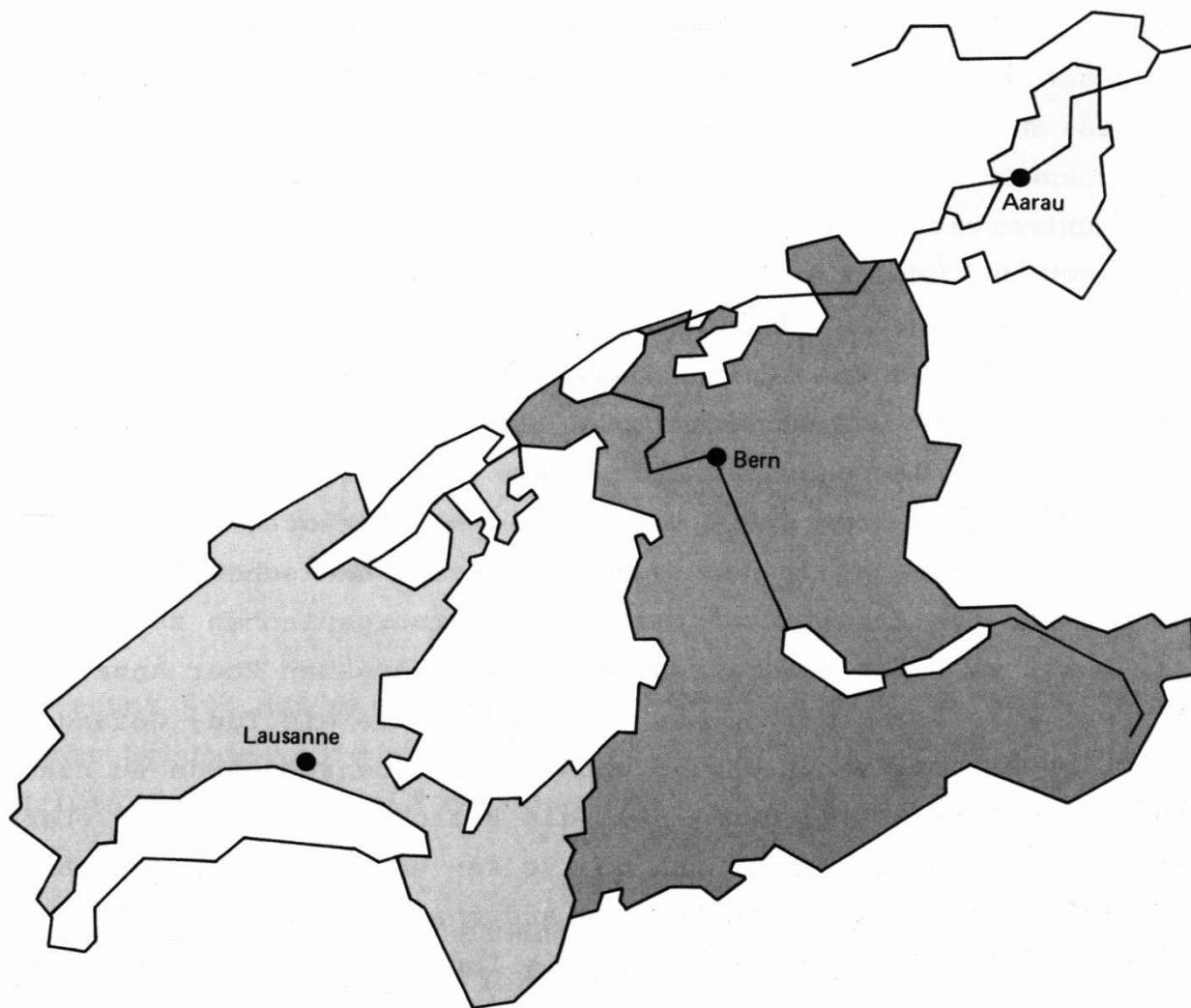
Schlussfolgerungen

Der Modellfall Unteraargau

Der Verfasser dieser Arbeit hatte ursprünglich die Absicht, nur ein kleines Gebiet an der Aare zu erforschen und bei dieser Gelegenheit auch die in den Kriegsdienst Gezogenen miteinzubeziehen. Er sah aber bald ein, wie ein solches Vorgehen ein nutzloses Stückwerk hätte bleiben müssen. So wurden dann konsequent alle Angaben und Hinweise aus dem Archivmaterial für den Raum des gesamten früheren bernischen Aargaus, den Unteraargau, herausgearbeitet. Die fünf heutigen Bezirke Zofingen, Kulm, Aarau, Lenzburg und Brugg waren schon früher ein abgeschlossenes, abgerundetes Gebiet, ursprünglich österreichisch, seit 1415 bernisch. Die Bevölkerung sprach nicht berndeutsch, sondern hatte eine eigene Mundart. Sie war immer loyal zur Obrigkeit. Neben den unteraargauischen Soldaten wurden auch die verhältnismässig wenigen Geworbenen aus den Freien Aemtern, der Grafschaft Baden und dem Fricktal festgehalten.

Im Laufe der Arbeit hat sich dann herausgestellt, dass man eigentlich kein grösseres Gebiet als das unteraargauische ohne allzugrosse Mühe und ohne Verlust an Uebersicht und Genauigkeit erarbeiten könnte. Der Unteraargau ist ein Beispiel einer noch überblickbaren, nach allen Seiten deutlich abgegrenzten Landschaft. Alle Elemente eines lebensfähigen Gebietes sind darin enthalten: Ein fruchtbares Mittelland, ein karger Bergland und einige Städte. Für einen Historiker ist es eine Einladung, ein so geschlossenes Gebiet zu einem Modellfall zu gestalten, der auf ähnliche Gebiete übertragen werden kann. Eine solche Uebertragung wird nicht dazu führen, zum Beispiel die Anzahl der Soldaten bekanntzugeben, wohl ist aber eine genauere Schätzung derselben möglich. Sichere Zahlen vermittelt nur die Bearbeitung des Archivmaterials, um die man nicht herumkommt.

Die Karte 3 zeigt die geographischen Grössenverhältnisse. Der Unteraargau ist ein verhältnismässig kleines Gebiet, fast ein Anhäng-



Karte 3 Das Grössenverhältnis des Unteraargaus zum deutschsprachigen Bern und zum Waadtland

sel des grossen bernischen Staatsgebietes, das von Mandach in der Nähe des Rheins bis nach Nyon am Genfersee reichte. Es bildete den Abschluss des mächtigen Staates Bern nach Osten, eine wichtige Brücke hinüber zum ebenfalls mächtigen Staat Zürich. Das Juragebiet grenzte an das österreichische Fricktal und erhielt in Zeiten europäischer Spannungen und Kriege eine besondere Bedeutung. So wichtig wie die geographische Lage ist das Verhältnis der Bevölkerung des Unteraargaus zu der des ganzen Staates, das sich in prozentualen Anteilen festhalten lässt. Bedauerlicherweise ist für das 18. Jahrhundert bloss das aus der bernischen Volkszählung von 1764 herrührende Zahlenmaterial vorhanden. Aber damit ist es immerhin möglich, mindestens für das siebte Jahrzehnt die bernischen und waadtländischen Bevölkerungszahlen genau festzuhalten und mit den unteraargauischen zu vergleichen. Damit wird der Unteraargau mit seinen Angaben über Anzahl der Soldaten, ihre Dienstzeiten und ihre Schicksale wie Tod, Gefangenschaft, Desertion, Verurteilung und andere Lebensumstände zu einem brauchbaren Modellfall, einmal für die Historiker, dann aber ebenso für die Demographen, Genealogen und Volks- und Heimatkundler. Bewohner bernischer und waadtländischer Landschaften dürfen annehmen, dass die Verhältnisse bei der Werbung, beim Loskauf, bei der Desertion und auf mehreren andern Gebieten ähnlich waren wie im Unteraargau des 18. Jahrhunderts.

Der Modellfall Unteraargau müsste eine Ermutigung für Historiker sein, Aehnliches für andere Gebiete zu erarbeiten. Die Quellenlage im Staatsarchiv Bern mit seiner fast vollständig erhaltenen Sammlung der französischen, holländischen und sardinischen Kompanierödel aus dem 18. Jahrhundert und der lückenlosen Reihe der Manuale der Rekrutenkammer aus dem gleichen Zeitraum ist fast einmalig. Ein solches Archivmaterial lädt zu einer systematischen Bearbeitung, nicht einfach zum Heraussuchen interessanter Stellen, ein. Damit könnte die Reihe der Vorarbeiten für eine spätere historisch wahrhafte und umfassende Geschichte der Schweizer Fremddienste verlängert werden. Die vorliegende Arbeit regt vielleicht auch Historiker ausserhalb des bernischen Raumes an, mit anderen Archivbeständen ähnliche Arbeiten zu schaffen. Das Bestechende am bernischen Material sind nicht zuletzt eine grosse Fülle und eine weitgehende Lückenlosigkeit, so dass der Bearbeiter nicht gezwungen wird, aus ein paar wenigen Kompanien etwas abzuleiten, sondern über das ganze 18. Jahrhundert hin aus mehreren Regimentern und aus tausenden von Soldatenschicksalen schöpfen kann.

Einige Schlussfolgerungen

I

Der Sold des einfachen Soldaten war in allen Dienstländern etwa gleich hoch. In den bernischen Regimentern behielt der Kompanie-Inhaber 60% als Schuldenabzahlung zurück. Kam ein Soldat mit den 40% nicht aus, erteilte der Hauptmann nicht ungern Kredit, denn nach Ablauf der gedungenen Dienstzeit wurden grundsätzlich nur schuldenfreie Soldaten verabschiedet. Die Verschuldeten durften die Kompanie nicht verlassen, sondern mussten eine neue Dienstverpflichtung eingehen. In einzelnen Fällen konnten sie nach Bezahlung der Schulden entlassen werden, meistens jedoch erst nach Ablauf der ganzen Dienstzeit. Viele der verschuldeten Soldaten und Unteroffiziere desertierten.

II

Mindestens 40% der unteraargauischen Deserteure hatten beim Kompanie-Inhaber Schulden. Sie waren nicht bereit gewesen, bis zur Tilgung der Schulden in der Kompanie auszuharren.

III

Die ohne Schulden beim Hauptmann Desertierten wurden in der Regel in der Heimat nicht verfolgt. Ihre Zahl wäre ohnehin zu gross gewesen, um sie alle zu bestrafen. Abschluss und Auflösung des Dienstverhältnisses betrachtete die Rekrutenkammer als eine Angelegenheit zwischen Hauptmann und Soldat. Nur in Fällen von Betrug schaltete sich die Behörde ein.

IV

Die Rekrutenkammer betrachtete die Zahlungsunfähigkeit eines Soldaten als eine sogenannte Treulosigkeit und ein strafbares Vergehen. Die Solventen galten als ehrliche Leute. Die Insolventen mussten büssen. Eigentlich wurde die Mittellosigkeit bestraft.

V

Gegen den mit Schulden in der Kompanie Desertierten erhielt der Hauptmann nach Einsendung des betreffenden Décompte-Blattes an die Rekrutenkammer ein Gwaltpatent. Mit dem amtlichen Schein wurde der Deserteur gesucht und behändigt, allerdings nur, wenn sich der antragstellende Kompanie-Inhaber verpflichtete, sämtliche Gefangenschafts- und Ueberführungskosten zu tragen. Ohne die Verpflichtung unterliess die Kammer Schritte gegen Deserteure.

VI

Die mit Schulden Desertierten erhielten in der Heimat Gelegenheit, sich mit dem Vertreter des Kompanie-Inhabers in Verbindung zu setzen, um einen ordentlichen Abschied zu erkaufen. Die Rekrutenkammer vermittelte bei schwierigen Verhandlungen. Sie bestätigte die abgeschlossenen Loskaufs-Akkorde.

VII

Die Geworbenen, welche reuig geworden waren und nicht abmarschieren wollten, konnten versuchen, beim Vertreter des Hauptmanns eine Libe-rierung zu erkaufen. Kam kein von der Rekrutenkammer genehmigter Akkord zwischen den Parteien zustande, wurde der Reuige zum Abmarsch verurteilt.

VIII

Hatte sich ein reuiger Geworbener nicht zur Präsentation der Rekruten in Bern eingestellt, versteckt oder war ins Ausland geflüchtet, wurde er in seiner Heimat von der Rekrutenkammer dreimal citiert. Er konnte sich bei einer späteren Rückkehr in die Heimat mit dem Vertreter des Hauptmanns einigen, eine Zahlungsverpflichtung unterschreiben, bar bezahlen oder eine Bürgschaft stellen. Damit war er von weiteren Strafverfolgungen befreit. Das Gleiche galt für schuldhaft Deserteure, die aus der Heimat wieder ins Ausland geflüchtet waren oder sich versteckt gehalten hatten, sich nun aber der Kammer stellen.

IX

Wer vor der Rekrutenkammer beweisen konnte, mit List, falschen Versprechungen, Heimtücke oder Gewalt geworben worden zu sein, wurde von der Kammer freigelassen. Der fehlbare Werber konnte verwarnt, mit Entzug des Werber-Patents oder Gefangenschaft bestraft werden und musste den entstandenen Schaden tragen.

X

Wer mit einer erkennbaren Krankheit oder Invalidität, mit zu kleinem Wuchs oder zu jung geworben worden war, erhielt von der Rekrutenkammer zum Schaden des Werbers sofort die Loslassung.

XI

Im Laufe des 18. Jahrhunderts waren die vielen Loskäufe von reuigen Geworbenen und Deserteuren für die Rekrutenkammer zu einem Routinegeschäft und für die Kompanie-Inhaber zu einer Art Gewerbe geworden. Den Deserteuren wurde die noch abzudienende Zeit vorgerechnet und mit der sogenannten Bonification pro entgangenem Monat multipliziert. Daneben musste auch noch die gesamte Schuld laut Décompte-Blatt erstattet werden. Dann erst erhielt der desertierte Soldat oder Unteroffizier seinen Abschied.

XII

Die reuigen Geworbenen lebten so lange unter seelischem Druck, bis sie losgekauft waren. Nicht selten wurde ihre Notlage ausgenützt. Sie mussten sämtliche Kosten ihrer eigenen Werbung, das bezogene Handgeld, eine namhafte Entschädigung für "Gäng, Läufe und Mühe" des Werbbers und die Auslagen zur Anwerbung eines neuen Mannes ("einen andern Mann stellen") entrichten. Dazu bezog der Kompanie-Inhaber in der Regel noch kein geringes Dédommagement, und zwar für etwas, wofür er wenig oder nichts hatte leisten müssen. Der Loskauf kam die Reuigen, wie jeder Reukauf, teuer bis sehr teuer zu stehen.

XIII

Die eingegangene Anwerbung, sichtbar durch die Entgegennahme oder oft auch nur Berührung des sogenannten Haftpfennigs, musste gleich wie ein abgeschlossener Kaufvertrag betrachtet werden, von dem man nur durch einen teuren Reukauf zurücktreten konnte. Der mit der Vertragsauflösung Einverständene gewann, und der Verzichtende verlor dabei. Im Werbegeschäft galt der harte Grundsatz: "Zahlen oder marschieren". Die Werbenden rechneten bei den Abmarschunwilligen und den mit Gwaltpatenten eingebrachten Deserteuren mit ihrer Angst vor Gefangenschaft und Schallengericht. Die wenigsten Schuldner konnten beim Kompanie-Inhaber den Abschied oder die Loslassung von der Anwerbung aus eigenen Mitteln erkaufen. Sie mussten Bürgen stellen und blieben bei ihnen oft lange Zeit verschuldet. Eine unüberlegte, mutwillige oder bei unklaren Sinnen vorgenommene Anwerbung hatte meistens die schwersten Folgen für die Betroffenen. Die mit Schulden Desertierten mussten bald einmal erkennen, dass die Meldung über ihre Desertion früher als sie selbst in der Heimat angekommen war. Die Falle schnappte mit Hilfe des Gwaltpatents zu. Die Hauptleute hatten das Gesetz, die Macht und die Mächtigen auf ihrer Seite. Auch diese bittere Erfahrung blieb den Soldaten nicht erspart.